Verfassung und Verwaltung Schaumburg-Lippes unter dem Grafen Wilhelm

Von den Anfängen volkhaften Staatsdenkens im Zeitalter des Absolutismus.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt von der

Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von

Friedrich Wahl

aus Berlin

Tag der Promotion: 5. 5. 1938.

Tag der mündlichen Prüfung: 24. 2. 1938.

Buch- und Kunstdruckerei Wilh. Postberg, Bottrop i. W.

1938

Berichterstatter:

Prof. Dr. W. Elze.

Prof. Dr. W. Vogel.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Die vorliegende Schrift ist der in sich geschlossene Teil einer größeren Arbeit, die das Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsleben Schaumburg-Lippes im Hinblick auf die durch den Grafen Wilhelm vollzogene Gestaltung des Landes und Sinnerfüllung des Staatswesens zum Gegenstand haben soll. Eine kennzeichnende Würdigung findet das Gesamtanliegen bereits in der Einleitung des vorliegenden Teils, der neben der Darstellung der Landesverfassung und der Verwaltungsorganisation die Neubestimmung der Verwaltungsaufgaben durch den Grafen Wilhelm in ihrer Wirkung auf das innerstaatliche Leben behandelt. Diese Fragen sind bisher nur gestreift worden. Die Aufzeigung der Zusammenhänge von staatlichem Handeln und volklichem Leben gehört ja überhaupt zu den noch wenig behandelten Aufgaben der Geschichtsforschung.

Die Anregung zu dieser Arbeit gab mir vor nunmehr fünf Jahren, zunächst besonders im Hinblick auf die militärische Wirksamkeit des Grafen Wilhelm, mein hochverehrter Lehrer, Herr Professor Dr. Elze, dem ich an dieser Stelle für vielseitige wissenschaftliche und menschliche Förderung seit Beginn meines Studiums danken möchte.

Bei der im ganzen dürftigen und zum Teil unzureichenden Literatur über die behandelten Gegenstände war ich vorzüglich auf archivalisches Material angewiesen. Für das gezeigte Entgegenkommen und die bereitwillige Überlassung von Akten sage ich der Fürstl. Hofkammer zu Bückeburg, ganz besonders aber der schaumburg-lippischen Landesregierung meinen Dank. Die Freundlichkeit, die mir Herr Dozent Dr. Craemer, Königsberg, mit der Zurverfügungstellung seines Aufsatzmanuskriptes über den Grafen Wilhelm erwies, sowie mancherlei wertvolle Aufschlüsse, die ich von dem inzwischen verstorbenen Herrn Geheimen Archivrat Bercken zu Bückeburg empfing, veranlassen mich dazu, meiner Dankbarkeit Ausdruck zu geben.

Auch meiner lieben Frau Charlotte danke ich für tatkräftige Hilfe bei der Bewältigung vieler technischer Arbeiten.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543927_0061

Inhalt.

Vorwort 3
Inhalt 5
Einleitung: Graf Wilhelm 7
I. Teil: Die Verfassung des Landes 12
1. Der Zustand des Landes im 18. Jahrhundert 12
2. Rechtsverhältnisse der Landesherrschaft 15
3. Landstände und Landessteuern 17
4. Verfassung der Städte und Flecken 22
5. Die Landgemeinden 28
6. Landesverfassung und Landespolitik 32
II. Teil: Die Organisation der Verwaltung 34
A. Zentralverwaltung 34
1. Zur Geschichte der Zentralverwaltung unter den Schaumburger Grafen 34
2. Justizkanzlei und Hofgericht 35
3. Die Rentkammer 36
4. Die Regierungskonferenz 38
5. Die Polizeikommission 40
6. Das Konsistorium und die kirchliche Verwaltung . . . 41
7. Sonstige zentrale Dienststellen 42
B. Die Ämter 44
1. Die Aufgaben 44
2. Der Verwaltungsaufbau und die Beamten 49
C. Verwaltungsorgane und Staatsgefüge 54
III. Teil: Die Innenpolitik 58
A. Recht, Sicherheit und Ordnung 58
1. Rechtspflege 58
2. Sicherheits- und Ordnungswesen 61
B. Kirche, Glaube und Erziehung 66
1. Staatliche Verordnungen zum kirchlichen Leben . . . 66
2. Der Glaube des Grafen Wilhelm 68
3. Schulwesen und Erziehung 71
C. Bevölkerungs-, Gesundheits- und Armenpflege 82
1. Bevölkerungsstatistik 82
2. Allgemeine Bevölkerungspflege 83
3. Gesundheitspflege 84
4. Armenpflege 90
5. Staat und Bevölkerung in der Politik des Grafen Wilhelm 95
D. Die Neugestaltung des innerstaatlichen Lebens 96

Schluß: Der Staat des Grafen Wilhelm 98
1. Der landesherrliche Auftrag 98
2. Der Staat 100
3. Deutsche Bestimmung und volkhaftes Denken 103
Quellen- und Literaturverzeichnis 105

Einleitung: Graf Wilhelm.

Graf Wilhelm von Schaumburg-Lippe gehört zu jenen Deutschen, die an den Regungen eines deutschen Nationalgefühls im 18. Jahrhundert Anteil genommen haben, sei es in ahnungsvoller Schau, der mithelfenden Teilnahme oder im eigenen schöpferischen Einsatz. Für seine Persönlichkeit gilt das, was Goethe im 3. Teil von „Dichtung und Wahrheit" über den gesamten Zeitabschnitt gesagt hat: „Die Epoche, in der wir lebten, kann man die fordernde nennen; denn man machte an sich und andere Forderungen auf das, was noch kein Mensch geleistet hatte". Keine seiner wegweisenden Taten kann in gesamtdeutscher Schau als umwälzende Tatsache betrachtet werden. Sie alle sind beispielhafte Andeutung oder Versprechen auf Künftiges und er hat es selbst mehrfach ausgesprochen, daß er sie so gewertet wissen wollte. Daß er nichts wirklich Vollendetes geschaffen hat, hängt mit der Enge der ihm gegebenen Möglichkeiten zusammen, daß er über den Rahmen seiner landesherrlichen Pflichten als einer von vielen deutschen Kleinfürsten hinauswirkte, ist Zeichen seiner persönlichen Größe. Treffend hat Herder das Mißverhältnis, das der Persönlichkeit und dem Schicksal des Grafen einen tragischen Zug gibt, in einem Brief an seine Braut gekennzeichnet: „Sie sehen aus allem den edlen Charakter, der für etwas Großes geschaffen ist, und dessen Mißtöne alle insgesamt daher kommen, daß er für sein Land zu groß ist"[1]).

Jugend und Erziehung des Grafen[2]) bewegen sich wesentlich in den gleichen Bahnen, die bei Angehörigen seines Standes im 18. Jahrhundert üblich sind: Unterricht durch Hauslehrer, Be-

---

[1]) Caroline von Herder: Erinnerungen aus dem Leben Johann Gottfried von Herders, herausgegeb. von Johann G. Müller, Schaffhausen (hier zitiert nach d. Cottaschen Herder-Ausgabe v. 1820), Bd. 1, S. 142.

[2]) Zum Lebensweg des Grafen vgl. die im Literaturverzeichnis angegebenen Biographien. Die ältesten unter ihnen, die von Schmalz und Graf zur Lippe-Weißenfels (Germanus), sind in vieler Hinsicht unzuverlässig. Bei Schmalz gilt das schon von den Lebensdaten. In dieser Hinsicht ist Zur Lippe zuverlässiger, wenn er auch sonst stark von Schmalz abhängt. So übernimmt er etwa die unrichtigen Angaben, Graf Wilhelm hätte die Leibeigenschaft aufgehoben, eine Aufteilung der Domänen unter Verpachtung an einzelne Bauern vorgenommen und befestigte Dörfer auf den Wilhelmsteiner Feldern angelegt. Das gilt aber selbst noch für Strack von Weißenbach, der sich bei der Behandlung der militärischen Fragen durchweg auf einwandfreies Quellenmaterial stützt, ebenso wie für Keller, dem es

such mehrerer Universitäten, Militärdienst und anschließende Kavaliersreisen. Calvinismus und Aufklärung bilden die weltanschaulichen Hintergründe. Vielseitig aber nicht allzu tief ist die Ausbildung, lediglich in der Mathematik geht sie über das Durchschnittsmaß hinaus. Dem Zeitstil gemäß ist das Bildungsziel ein allgemein europäisches. Auch er hat während seines ganzen Lebens die französische Sprache, die aus familiären Gründen noch durch die englische ergänzt wurde, besser als die deutsche beherrscht. Nirgends sind Ansatzpunkte sichtbar, die bereits auf die um die Mitte des Jahrhunderts aufbrechende deutsche Bewegung hindeuten. Daß er doch zu ihr findet, hängt nicht mit Erziehung und Bildung zusammen, es ist unmittelbarer Ausdruck seiner Persönlichkeit. An dieser Stelle sei nur auf die sichtbarsten Tatsachen hingewiesen, die uns den Grafen Wilhelm als Glied jener Bewegung erscheinen lassen.

Mit den Taten Friedrichs des Großen, denen Goethe eine zeugende Wirkung für die Wiedergewinnung des nationalen Selbstbewußtseins zugesprochen hat, ist Graf Wilhelm auf mehrfache Art verbunden. Bewundert und verehrt hat er Friedrich bereits zur Zeit seines Regierungsantritts (1748), der ihn selbst als Persönlichkeit und bedeutenden Soldaten geschätzt hat. Graf Wilhelm hat als Feldherr des Siebenjährigen Krieges erfolgreich in Nordwestdeutschland und Portugal gekämpft. Bei der Gefahr, selbst zum Reichsfeind erklärt zu werden, hat er eine Beteiligung am Reichskrieg gegen Preußen abgelehnt unter Hinweis auf die „höchstschätzbaren Gnadenbezeigungen", die er Friedrich verdankt[3]). An Friedrichs „Krieg und Ruhm" erinnert die Devise „Ex Duris Gloria", die Wilhelm seinen Standarten gibt. Die Verwandtschaft mit der soldatischen Staatsgesinnung der preußischen Könige seit Friedrich Wilhelm I. geht bereits aus der Tatsache hervor, daß er wie sie den Soldatenrock zum Staatskleid erhebt. Indem er Tapfer-

---

nicht an geistigen Perspektiven fehlt, wenn auch seine freimaurerische Betrachtungsweise der Gesamtpersönlichkeit des Grafen nicht gerecht wird. Letzteres gilt auch für Falkmanns ADB-Aufsatz. Müller ist in diesem Zusammenhang besonders wegen des Abdrucks der vom Nachfolger Wilhelms, dem Grafen Philipp Ernst, veranlaßten Berichtigungen zu Schmalz von Interesse (S. 44—48), die sich bei Durchsicht der Akten als berechtigt erweisen. Weiter bringt Müller die dem Major Ferrier, gleichfalls auf Veranlassung des Grafen Philipp Ernst, zugesandten Lebensdaten des Grafen Wilhelm (S. 55—64), die auch Zur Lippe gekannt hat. Leider hat diese Arbeit selbst in neuesten journalistischen Behandlungen des Grafen Wilhelm, wie dem „Tat"-Aufsatz von Proebst keine Beachtung gefunden, so daß hier die alten Fehler wieder auftreten. — Als Quellen für die Persönlichkeit des Grafen sind Caroline v. Herder und Zimmermann von Belang. Die größte geschlossene Darstellung, die verhältnismäßig zuverlässig unterrichtet, ist immer noch die Varnhagen v. Enses. Von Quellenkenntnis zeugen die recht guten, wenn auch kurzen Beiträge von Craemer und Basler.

[3]) Gedruckte Verteidigungsschrift des Grafen Wilhelm an den Reichstag vom 28. 11. 1758 gegen die Achtsandrohung von seiten des Kaisers; LR Rep. 1, Capaun Bd. 5 Nr. 361.

keit und Todesbereitschaft, die er im persönlichen Einsatz oft bewiesen hat, zum Kern seiner Gesinnung macht, legt er ein Bekenntnis zur Lebensreform echten Kriegertums ab. „Denn dem Tode entgegengehen mit der vollkommensten Gewißheit, daß man ihn antreffen werde: dies hält er für die einzige Größe bei der Tapferkeit", berichtet Thomas Abbt von ihm[4]).

Das gemeinsame Erleben der Taten Friedrichs des Großen ist es auch, das ihn ursprünglich mit seinem jüngeren Freund und Berater Thomas Abbt verbindet. Durch seine Schrift „Vom Tode fürs Vaterland", mit der Abbt seinen Frankfurter Mitbürgern seelische Widerstandskraft während des Siebenjährigen Krieges verleihen wollte, wird Wilhelm auf ihn aufmerksam und beruft ihn an seinen Hof. Diesem Ereignis spricht Goethe eine größere Bedeutung für die künftige deutsche Entwicklung zu; „denn mehrere deutsche Fürsten folgen schon dem Beispiel des Grafen von der Lippe, daß sie nicht bloß gelehrte und eigentlich geschäftsfähige, sondern auch geistreiche und vielversprechende Männer in ihre Dienste aufnahmen". Nachträglich erscheint es uns fast zweifelhaft, daß dem deutschen Geist die Fruchtbarkeit dieser Zeit beschieden worden wäre, wenn einige deutsche Fürsten seinen Trägern nicht derart freie Entfaltungsmöglichkeiten gesichert hätten. Dem Grafen selbst wird durch die Berufung Abbts der Zugang zum neuen deutschen Dichten und Denken geöffnet. Männern wie Gleim, Zimmermann, Möser und Herder, der später der Nachfolger des frühverstorbenen und vom Grafen tief betrauerten Abbt werden sollte, wendet er seine Aufmerksamkeit zu.

Zukunftsverheißend schöpferisch ist Graf Wilhelm jedoch auf einem anderen Gebiet geworden. Wir denken dabei nicht an seine bemerkenswerte Verteidigung Portugals gegen die spanische Übermacht im Siebenjährige Kriege, wobei er seine militärisch-organisatorischen Fähigkeiten bewiesen und seinen Ruf als erster Verteidigungsstratege und Ingenieuroffizier seines Jahrhunderts gerechtfertigt hat. Die Leistung, die wir meinen, liegt vielmehr in seiner landesherrlichen Tätigkeit und ist aufs engste mit dem Aufbruch zu deutscher Volkwerdung verknüpft.

Die Einsicht, daß es zur Hebung der wirtschaftlichen Produktivkräfte des Landes, um die er sich durch eingehende Verfolgung neuesten Schrifttums und vielseitige Versuche nach dem Siebenjährigen Kriege selbst bemüht, vor allem nötig sei, die Bevölkerung durch Anleitungen und vorbildliche Leistungen zu gewinnen, ist nichts Außergewöhnliches. Neuartig sind jedoch die Wege, die er dabei einschlägt. Insbesondere gilt das für die Errichtung von Wirtschaftsausschüssen in jeder Stadt und jedem Amt, in der die erfahrensten, erfolgreichsten, fortschrittlichsten Landwirte und Handwerker, auch die zunftfreien, vertreten sind, um schriftlich oder mündlich in jährlichen Zusammenkünften dem Landesherrn und der Regierung erprobte Maßnahmen zur Wirt-

---

[4]) zit. nach Varnhagen v. Ense a. a. O. S. 58.

schaftshebung vorzuschlagen[5]). Hier zeigt sich bereits deutlich das Bestreben, die Bevölkerung als einen mitschaffenden Teil an der Bewältigung von Staatszielen zu konstituieren[6]). Von der Schaffung verwaltungsmäßiger Einrichtungen und der Durchführung innerpolitischer Maßnahmen, die er für geeignet hält, die Einwohner seiner Herrschaft mit einem Gemeingeist zu erfüllen, wird später die Rede sein.

Größte Bedeutung haben schließlich seine Versuche zur Herausbildung einer Wehrverfassung auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht gewonnen, die bereits 1751 mit der Aufstellung einer Landmiliz einsetzen[7]). Den Dienst unter der Waffe erklärt er zu einer vaterländischen Pflicht, wie es rund zehn Jahre später Thomas Abbt in seiner Schrift „Vom Tode fürs Vaterland" fordert. Die besondere Bedeutung dieser Maßnahmen liegt darin, daß er sie, ebenso wie den hohen Ausbildungsstand seiner Truppe, der besonders durch die Errichtung einer Kriegsschule auf dem Wilhelmstein gefördert wird, als Beispiel für ganz Deutschland gesehen hat. Allein die Tatsache, daß der Schöpfer der Allgemeinen Wehrpflicht in Preußen, Scharnhorst, aus seiner Schule hervorgegangen ist, weist auf seine deutsche Auswirkung hin. Bestätigt hat sie später Gneisenau in einem Brief an Varnhagen von Ense, den uns dieser in seinen „Biographischen Denkmalen" hinterlassen hat[8]):

„Sie haben den Grafen zur Lippe sehr gerühmt, aber noch lange nicht nach Verdienst, er war viel größer noch, als sie ihn darstellen. Ich habe mich früher eine Zeit lang in Bückeburg aufgehalten, und dort im Archiv seine Handschriften durchgelesen. Unsere ganze Volksbewaffnung vom Jahre 1813, Landwehr und Landsturm, das ganze neuere Kriegswesen, hat der Mann ausführlich bearbeitet, von den größten Umrissen bis auf das kleinste Einzelne, alles hat er schon gewußt, gelehrt, ausgeführt. Seine Denkschrift über die Verteidigung Portugals, die nach Lissabon gesandt und dort sorgsam aufbewahrt wurde, enthält Zug um Zug auf das genaueste alle Maßregeln, welche später Lord Wellington dort genommen hat, dessen Stellungen und Bewegungen nur die Ausführung von Lippe's Angaben und Vorschriften sind. Denken Sie nun, was das für ein Mann gewesen, aus dessen Geist so weit in der Zeit voraus zwiefach die größten Kriegsgedanken sich entwickelt, an deren später Verwirklichung zuletzt die ganze Macht Napoleons eigentlich zusammengebrochen ist!"

Bemerkenswert erscheint uns noch die Tatsache, daß Graf Wilhelm mit dem osnabrückischen Minister von Fürstenberg, dem Vorgesetzten Mösers, über die Fragen der inneren Landesgestaltung

---

[5]) Gedruckte Verordnung an Städte und Ämter vom 15. August 1775; LR Rep. 1, E 54A Vb Nr. 29.

[6]) Eine eingehende Behandlung der Wirtschaftspolitik ist für die größere Gesamtarbeit vorgesehen.

[7]) „Reglement für den Land-Ausschuß" vom 19. April 1751; LR Rep. 1 E 54A Nr. 23.

[8]) a. a. O. S. 52.

in einem ähnlich engen Gedankenaustausch gestanden hat, wie er zwischen Möser und Thomas Abbt stattgefunden hat[9]). Darüber berichtet uns von Dohm in seinen Denkwürdigkeiten[10]): „Graf Wilhelm und er (Fürstenberg), die sich als verwandte Geister ehrten und liebten, hatten durch Wechsel ihrer Ideen sich in der edelsten Ansicht von Kriegswesen und Politik befestigt. Beide glaubten, daß die kleinen deutschen Staaten sich nur dadurch vor den Gräuein der sie oft verwüstenden Kriege, und vor gänzlicher Unterdrückung schützen könnten, wenn sie durch militärische Bildung und Bewaffnung ihres Volks sich in den Stand setzten, einen plötzlichen Überfall abzuwehren . . .". Wir deuteten bereits oben die niederdeutschen Grundwurzeln im Werk Scharnhorsts an. Das unmittelbare Band zwischen Scharnhorst und Graf Wilhelm, das gleiche landschaftliche Tätigkeitsfeld Steins und Fürstenbergs sowie die engen persönlichen und werkhaften Bindungen zwischen den beiden Vertretern der älteren und der jüngeren Generation weisen uns neben anderen bekannten Erscheinungen auf die Frage nach der tatsächlichen Bedeutung des niedersächsischen Erbes an Einrichtungen, Anschauungen und Gesinnungen für die innere deutsche Erneuerung vom Ausgang des 18. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts hin. Ihre Lösung ist eine Zukunftsaufgabe, die erst volles Licht auf das Wesen von Persönlichkeit und Werk der einzelnen Männer wie auf den elementar deutschen Charakter der Reformzeit werfen wird.

---

[9]) Briefwechsel zwischen Fürstenberg und dem Grafen Wilhelm wie zwischen Abbt und Möser befinden sich im fürstlichen Hausarchiv zu Bückeburg. Der Briefwechsel Abbt—Möser wird in der von K. Brandi und W. Pleister vorbereiteten Möser-Ausgabe veröffentlicht werden.

[10]) Von Dohm: Denkwürdigkeiten meiner Zeit, Bd. 1, S. 328. Lemgo u. Hannover 1814.

Teil I: Die Verfassung des Landes.

1. Der Zustand des Landes im 18. Jahrhundert.

Schaumburg-Lippe gehört zu den wenigen deutschen Ländern, deren Gebietsbestand vom Westfälischen Frieden bis in unsere Tage ununterbrochen und fast unverändert erhalten geblieben ist. Da von 1733—34 die letzten Grenzberichtigungen mit dem hessischen Anteil der Grafschaft Schaumburg stattfinden[1]), so kann man für die Regierungszeit des Grafen Wilhelm wohl schon im wesentlichen den heutigen Gebietsbestand von rund 340 qkm ansetzen[2]). Lediglich die Regulierungen mit Hannover und Minden dauern bis ins 19. Jahrhundert an[3]). Verändert hat sich jedoch die staatliche Zugehörigkeit der angrenzenden Länder. Sind es im 18. Jahrhundert noch im Norden und Nordosten Gebiete des Kurstaates Braunschweig-Lüneburg, im Osten und Süden die unter dem Landgrafen von Hessen stehenden Ämter der alten Grafschaft Schaumburg und im Westen das an Preußen gefallene Bistum Minden, so ist die nach den Befreiungskriegen zum Fürstentum erhobene Grafschaft Schaumburg-Lippe seit 1866 rings von preußischem Besitz umgeben.

Die Bevölkerungszahlen Schaumburg-Lippes im 18. Jahrhundert sind nicht unmittelbar zugänglich, obgleich bereits seit dem Anfang des Jahrhunderts eine gewisse Bevölkerungsstatistik vom Konsistorium der Grafschaft auf herrschaftlichen Befehl mit Hilfe der Prediger geführt wird, die jedoch zunächst nur die Taufen, Eheschließungen und Sterbefälle umfaßt[4]). Ab 1765 wird diese Statistik derart ausgebaut, daß sie über die genannten Angaben hinaus die gesamten Einwohnerzahlen nach Alter, Geschlecht und Familienstand angibt und aus einer Reihe von Sondertabellen Rückschlüsse über die Gesundheitslage sowie

---

[1]) Vgl. Günther Schmidt: Die alte Grafschaft Schaumburg, Grundlegung der historischen Geographie des Staates Schaumburg-Lippe und des Kreises Grafschaft Rinteln. 5. Heft der Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens. Göttingen, 1920, S. 85—86.

[2]) W. Wiegmann: Heimatkunde des Fürstentums Schaumburg-Lippe. 2. Aufl. Stadthagen 1912, S. 3. Nicht berücksichtigt sind hierbei die westlich von Detmold gelegenen Exklaven Blomberg und Schieder, auf deren besondere staatsrechtliche Stellung später eingegangen wird.

[3]) Schmidt: a. a. O. S. 86.

[4]) LR Rep. 1, P.

gewisse soziale und politische Verhältnisse zuläßt[5]). Aber auch hierfür liegt nur das Urmaterial der Zählungen vor, das einer Errechnung bedarf.

In einem Schreiben des Grafen an die Regierungskonferenz vom 13. 11. 1768 wird weiterhin die Zahl aller Häuser im Lande mit 2456 beziffert, wobei 721 auf die Städte Bückeburg und Stadthagen und die Flecken Hagenburg und Steinhude entfallen[6]).

Als erstes veröffentlichtes Zählungsergebnis liegt das von 1816 mit insgesamt 26 337 Einwohnern vor. Bedenken wir, daß sich dieser Stand erst in den dreißiger Jahren durch ein langsames Wachstum bis 1871 ändert, das dann bis zum Jahre 1910 etwas rascher vorwärts geht, um von da ab wieder in ruhigerem Fluß bis 1933 die Zahl von 49 955 zu erreichen[7]), so glauben wir, die Bevölkerung in der Mitte des 18. Jahrhunderts etwa mit knapp 20 000 Einwohnern ansetzen zu können, da keine Umstände dafür sprechen, daß sich der Wachstumsprozeß im 18. Jahrhundert schneller vollzogen hat als in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Organisation einer staatlichen Gesundheitspflege, die mit dem Jahre 1734 beginnt[8]), dürfte ebenfalls kaum größere Fortschritte des Bevölkerungswachstums zur Folge gehabt haben als die des beginnenden 19. Jahrhunderts. Ein erheblicher Zuzug aus anderen Ländern, der den Abgang wesentlich übersteigt, ist trotz aller Bemühungen der Landesherrschaft nicht zu verzeichnen. Unserer Schätzung würden auch die Angaben über die Hausstellen von 1768 nicht wesentlich widersprechen. Nehmen wir die für die Mitte des 18. Jahrhunderts oft angewandten Erfahrungswerte von 6 Personen für das ländliche und 8 Personen für das städtische Haus, dann ergibt sich daraus eine Gesamteinwohnerschaft von rund 17 000 Personen.

An der Zahl der Ortschaften hat sich bis zum Inkrafttreten der Landgemeindeordnung von 1879 kaum etwas geändert. Außer den beiden Städten Bückeburg und Stadthagen gab es damals 91 Ortschaften, die zu 69 politischen Gemeinden und 13 selbständigen Gutsbezirken oder Domänen zusammengefaßt wurden[9]).

Ein Blick auf die Karte der alten Grafschaft Schaumburg[10]) lehrt uns, daß die südlichen Ämter Bückeburg und Arensburg, die dem Gebiet des heutigen Landkreises Bückeburg entsprechen, schon damals dichter besiedelt waren als die nördlichen Ämter Stadthagen und Hagenburg, die heute im Landkreis Stadthagen zusam-

---

[5]) Ein vollständiges gedrucktes Tabellenmuster ist enthalten LR Rep. 1, E 54A, Vb 35 zu einer Verordnung vom 5. 12. 1765. Erläutert wird sie in einem Rundschreiben der Regierungskonferenz an alle Prediger im Lande vom 8. 2. 1766. — Ebenda Nr. 57. Vgl. unten S. 82 f.

[6]) LR Rep. 1, E 54A, Vb Nr. 97.

[7]) Die Angaben sind entnommen dem „Atlas Niedersachsen", Kartenband, herausgegeben vom Oberpräsidenten der Provinz Hannover, bearbeitet von K. Brüning, Oldenburg 1934, Blatt 27a.

[8]) Vgl. unten S. 84 f.

[9]) Vgl. G. Schmidt a. a. O. S. 88.

[10]) Ebenda a. a. O. Tafel 3.

mengefaßt sind[11]). Es ist bemerkenswert, daß wir im Süden auch die älteren Ortsgründungen finden, während der Norden erst überwiegend im 12. und 13. Jahrhundert kolonisatorisch erschlossen worden ist (Gebiet der Hagenorte)[12]). Augenfällig ist auch die Tatsache, daß sich die Grenze der älteren Siedlungsgebiete etwa mit dem Nordrand der Lößzone deckt[13]). Nur der südöstliche Teil des Kreises Stadthagen, mit der Kreisstadt selbst, gehört den Lößgebieten an, während im Kreise Bückeburg fast nur der Schaumburger Wald herausfällt.

Im Landschaftsbild haben sich seit dem 18. Jahrhundert nur geringe Veränderungen vollzogen[14]). Eine mäßige Fläche Heidelandes südlich des Steinhuder Meeres wurde in Kultur gebracht, weiterhin fielen kleine Waldstreifen im Innern und am Rande des Schaumburger Waldes wie des Bückeberges der Abholzung zum Opfer[15]). Schon die Erwähnung des Lößbodens weist auf eine vorteilhafte Bodenbeschaffenheit hin. Tatsächlich gehört Schaumburg-Lippe zu den fruchtbarsten Gebieten Niedersachsens. Im Norden schließt sich an die Lößgrenze lehmiger Sandboden, der erst in der sogenannten Seeprovinz von magerem, kalkarmem Sand abgelöst wird. Hier allein finden wir auch spärliche Heide- und Moorflächen. Insgesamt ist als einziger bedeutenderer Mangel eine übergroße Feuchtigkeit zu sehen[16]).

An Bodenschätzen sind die Steinkohlenvorkommen am Bückeberg von Belang[17]), die bereits seit 1520 abgebaut werden[18]). Seit der gleichen Zeit etwa bilden die Sandsteine des

---

[11]) Heutige Verhältnisse auf Grund der Volkszählung von 1933; nach „Statistik des deutschen Reiches" Bd. 451, 1, Berlin 1935:

	Einwohner einschl. Städte	Fläche in qkm	Bevölkerungsdichte
Kreis Bückeburg	22 635	119,82	188,9
Kreis Stadthagen	27 300	220,47	123,9

[12]) Wiegmann a. a. O. S. 153 u. S. 285—294.

[13]) Atlas von Niedersachsen a. a. O. Bl. 4 u. insbes. Bl. 25 (größte Bevölkerungsdichte auf Löß).

[14]) Ebenda Bl. 10 u. 11.

[15]) Vergleichsweise sei die 1905 land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche angegeben:

Acker- und Gartenland	164,4 qkm
Wiesen	42,0 qkm
Weiden und Hutungen	18,2 qkm
Forsten und Holzungen	69,0 qkm

(Nach Wiegmann a. a. O. S. 155). — Diese Aufgliederung gibt für den Zustand im 18. Jahrhundert nur in Hinblick auf den Waldbestand Anhaltspunkte, während Acker-, Garten- und Wiesenland besonders seit der Separation auf Kosten der Weiden und Hutungen gewaltig angewachsen sind. Ebenso ist mit einer beträchtlichen Ödlandskultivierung zu rechnen.

[16]) Vgl. zu diesem Absatz Atlas von Niedersachsen, Bl. 4, 9, 10, 54.

[17]) Ebenda Bl. 85, 87a.

[18]) Franz C. Th. Piderit: Geschichte der Grafschaft Schaumburg, Rinteln 1831, S. 95.

Bückeberges einen wichtigen Ausfuhrartikel des Landes[19]). Von nur geringer Bedeutung sind dagegen die Tonvorkommen, die im ganzen Lande nördlich der Lößgrenze mit Ausnahme der Seeprovinz verbreitet sind. Das gleiche gilt für die Nutzung der Torfmoore am Steinhuder Meer[20]).

2. Rechtsverhältnisse der Landesherrschaft.

Die Entwicklung Schaumburg-Lippes zur selbständigen Landesherrschaft bewegt sich in ähnlichen Bahnen wie die der meisten kleineren deutschen Territorien. Grafenamt, Gerichts- und Grundherrschaft sowie eine Summe weiterer Gerechtsamkeiten in den vielgestaltigsten lehnsrechtlichen Bindungen über eine zunächst keineswegs geschlossene Ländermasse bilden den Anfang, der zum Ausgang des Mittelalters hin zur Territorialherrschaft ausgebaut wird[21]). Eine nähere Kennzeichnung dieses Entwicklungsganges ginge über das Ziel der Arbeit hinaus; sie erübrigt sich auch, da sie bereits eine hinlängliche Behandlung gefunden hat[22]).

Im 18. Jahrhundert ist Schaumburg-Lippe immer noch Grafschaft, die als mittelbares Reichslehen seit dem Jahre 1647 unter der Lehnsherrschaft der Landgrafen von Hessen steht. Dieses Abhängigkeitsverhältnis ist das Ergebnis eines längeren Erbstreites nach dem Aussterben des männlichen Erbstammes der alten Schaumburger Grafen im Jahre 1640. Bis dahin haben die Grafen von Schaumburg die Landeshoheit über die Ämter Bückeburg, Arensburg, Stadthagen, Hagenburg, Sachsenhagen, Schaumburg, Rodenberg, Bokeloh, Mesmerode, Lauenau mitsamt der zugehörigen Städte und Gerichte innegehabt. Ursprünglich den alten Sachsenherzögen lehnspflichtig, bis das Verhältnis unter ihren Rechtsnachfolgern, den Askaniern, verdunkelte[23]), gelten zur Zeit der Erfolgefrage Hessen, Minden und Braunschweig-Lüneburg als Hauptlehnsherrn.

In Zusammenhang mit den westfälischen Friedensverhandlungen wird die Übereinkunft getroffen, daß die Ämter Lauenau, Bokeloh und Mesmerode nebst einigen Ortschaften und Gerechtsamkeiten an Braunschweig-Lüneburg zurückfallen, während die Hauptländermasse zwischen dem Landgrafen von Hessen und Philipp, Grafen zur Lippe, dessen Mutter eine Schwester des Fürsten Ernst, Grafen von Schaumburg (1601—22) war, auf gleichem Fuße geteilt wird. Dabei bekommt Hessen die Ämter Schaumburg und Rodenberg, das neue Haus Schaumburg-Lippe Bückeburg,

---

[19]) Ebenda S. 95—96 u. Wiegmann a. a. O. S. 69—70.

[20]) Atlas von Niedersachsen a. a. O. Bl. 86.

[21]) Die Elemente der Territorialstaatsbildung sind in ihrem Rechtscharakter unter Berücksichtigung der älteren Kontroversen (z. B. v. Below-Lamprecht) zuletzt behandelt worden von Eberhard F. Otto: „Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters", Berlin 1937.

[22]) Günther Schmidt a. a. O.

[23]) Günther Schmidt a. a. O. S. 54.

Stadthagen, Arensburg und Hagenburg. Während Flecken und Schloß Sachsenhagen mit einigen Rechten an Hessen fallen, wird der Rest dieses Amtes zum schaumburg-lippischen Amt Hagenburg geschlagen. Im gemeinsamen Eigentum sind zur Regierungszeit des Grafen Wilhelm nur noch die Bergwerkseinkünfte aus den Ämtern Schaumburg, Bückeburg und Stadthagen. Gleichzeitig wird bei der Teilung die Bestimmung getroffen, daß Philipp seinen Anteil von Hessen als Mannlehen empfängt[24]).

Der Lehnseid ist bei jedem Regierungswechsel, gleich ob in Schaumburg-Lippe oder in Hessen, erneuert worden. Der jeweils dabei ausgefertigte Lehnsbrief enthält neben der Wiedergabe des Erbstreites und der endgültigen Regelung von 1647 die üblichen beiderseitigen Pflichten. Außer dem Grafen selbst sind auch Beamte, Bürger, Ritterschaft und die übrigen Untertanen dem Landgrafen von Hessen eidespflichtig. Der Graf von Schaumburg-Lippe verspricht Hessen, ihm gegen alle Feinde beizustehen und keine Veräußerung ohne seine Einwilligung vorzunehmen, während Hessen wiederum die Schutzpflicht für Schaumburg-Lippe übernimmt[25]). Praktisch ist die Vasallität damals bereits ohne Bedeutung, wenn man von möglichen Erbfolgeschwierigkeiten absieht[26]). Selbst im Lehnsbrief wird ausdrücklich bemerkt, daß die Grafschaft mit aller Landeshoheit an die jeweils regierenden Grafen übergeht. Eine Einmischung in innere Landesangelegenheiten oder gar eine Appellation von Untertanen an den Lehnsherrn ist somit völlig ausgeschlossen.

Beachtlich ist die Tatsache, daß die Grafen zur Lippe nicht als Rechtsnachfolger der alten Schaumburger, sondern als Neo-Acquirenten eines ganz neuen Territoriums auf Grund von Staatsverträgen gelten. Deshalb haben sie auch nie für den Passivstand der Schaumburger Grafen gehaftet. Auch weiterhin bleiben sie dem Familienverband des lippischen Gesamthauses mit allen Rechten verbunden. Aus dieser Bindung stammt auch die Patrimonialherrschaft des Hauses Schaumburg-Lippe über die lippischen Ämter Blomberg und Schieder[27]), die ihm aus der Paragialverlassenschaft der Grafen Lippe-Bracke angefallen war[28]). Im 18. Jahrhundert

---

[24]) Zur Geschichte der Teilung und der späteren Grenzregulierungen vgl. Schmidt a. a. O. S. 61—88.

[25]) Die Angaben sind einem Lehnsbrief von 1749 entnommen, LR Rep. 1, Capaun 5. Bd. Nr. 321. — Es sei noch bemerkt, daß neben der Lehnshoheit Hessens für einige geschichtlich unbedeutende Gerechtsame Lehnsabhängigkeiten zu Hannover und Preußen bestehen; ebenda Nr. 324, 325, 328.

[26]) So besetzte Hessen beim Tode des Grafen Philipp Ernst (1787) die Grafschaft; vgl. Wiegmann a. a. O. S. 269—70.

[27]) Lippe-Brackisches Erbe erledigt am 21. 2. 1709, endgültiger Erbvergleich mit Lippe-Detmold vom 19. 11. 1748; LR Rep. 1, Capaun 5. Bd. Nr. 313.

[28]) Vgl. z. Abschn. K. Bömers: Das Staatsrecht des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, in HB. d. öff. Rechts, h. v. H. Marquardsen, 3. Bd., 2. Hbd., 1. Abt., Freiburg i. B. u. Tübingen 1884, S. 168.

üben die Schaumburg-Lipper auch hier landeshoheitliche Rechte. So werden die fraglichen Ämter völlig in die Wehrverfassung des Grafen Wilhelm einbezogen[29]).

Das mittelbare Lehnsverhältnis Schaumburg-Lippes zum Reich wird äußerlich auch dadurch gekennzeichnet, daß die Regierenden Grafen im Reichstag ihren Sitz nicht auf der Fürsten-, sondern auf der Grafenbank haben, und zwar auf der westfälischen, wie sie auch zum niederrheinisch-westfälischen Reichskreis gehören[30]).

3. Landstände und Landessteuern.

Ursprünglich sind die Landstände der Grafschaft Schaumburg aus einer reinen Vereinigung des Adels hervorgegangen, die zum Zwecke außerordentlicher Steuerbewilligung vom Landesherrn einberufen wurde. Als neue Stände traten mit der Zeit die Vertreter der Klöster, Städte und Flecken hinzu. Sie bilden zusammen die „Landschaft", die sich auf den Landtagen zur Beratung und Beschlußfassung zusammenfindet. Eine Gliederung in Kurien ist nicht vorgenommen worden. Der Kreis der Landtagsfähigen scheint nicht fest begrenzt gewesen zu sein, des öfteren wechselt auch sein Bestand[31]).

Die Bedeutung der Landstände hat in den einzelnen Zeitabschnitten geschwankt. Wie in allen anderen Territorien, so sind auch hier durch das Steuerbewilligungsrecht gewisse Einflußmöglichkeiten auf die Landespolitik gegeben. Insbesondere aber gewinnen sie damit in ihrem eigenen Wirkungsbereich wichtige Rechte, wie etwa die älteren Städte die Kriminalgerichtsbarkeit. Im Jahre 1577 wird sogar die Landesregierung den Ständen auf 10 Jahre vertraglich verpfändet[32]). Eine Mitwirkung der Landschaft an der Gesetzgebung ist nachweisbar. In der Einleitung einer Holzordnung von 1572 ist sie ebenso wie in der der Land- und Polizeiordnung von 1615 ausdrücklich vermerkt[33]). Auch das Recht der bedingten Huldigung scheinen die Stände für sich in Anspruch genommen zu haben; denn beim letzten Herrscherwechsel des Hauses Schaumburg im Jahre 1635 setzen die Stände mit Erfolg durch, daß der Huldigung eine Bestätigung der Privilegien voranzugehen hat[34]). In der Folgezeit aber geht es mit ihrer Macht unaufhaltsam abwärts.

Bei der Teilung der Grafschaft im Jahre 1647 bleibt zunächst noch die Gemeinschaft der landständischen Vertretung erhalten, bis sie im Jahre 1668 von den hessen-schaumburgischen

---

[29]) LR Rep. 1, E 54A Vb Nr. 52.
[30]) Schmidt a. a. O. S. 54.
[31]) Schmidt a. a. O. S. 59.
[32]) Piderit a. a. O. S. 94.
[33]) LV I, S. 4 u. S. 241.
[34]) F. A. v. Campe: Die Lehre von den Landständen nach gemeinem deutschem Staatsrechte, 2. Aufl., Lemgo u. Detmold 1864, S. 182—183.

Ständen aufgesagt wird[35]). Schaumburg-lippische Landtage haben danach noch einige Male stattgefunden, seit der Jahrhundertwende hört jedoch jede Nachricht darüber auf[36]). Gemeinsam mit Hessen bleibt die Erhebung des Scheffelschatzes und bis in die neueste Zeit die Aufbringung der Fräuleinsteuer[37]). Gewisse Überbleibsel des ständischen Lebens haben sich in den festen Beiträgen der einzelnen Stände zu den Landessteuern und in der Mithilfe ritterschaftlicher Deputierter bei der Abnahme der Scheffelschatzrechnungen erhalten[38]).

Wegen der besonderen Bedeutung, die der Steuerbewilligung und -aufbringung in der ständischen Verfassung zukommt, seien hier noch einige Aufschlüsse über die Landessteuern gegeben.

Die alte Bede[39]) ist bereits gegen Ende des Mittelalters in den regelmäßigen Einkünften der Ämter untergegangen[40]). Schon frühzeitig fixiert[41]), hatte sie bei der wachsenden Geldentwertung ständig an Bedeutung verloren. Durch die Befreiung der Städte und Flecken von ihr[42]) war sie schließlich als Reallast auf dem flachen Lande hängen geblieben[43]). Allein, um diesen Verlust wettzumachen, müssen die Landesherrn daran denken, ihre „Hoheitsrechte nach der finanziellen Seite“[44]) auf andere Weise geltend zu machen, zumal einmal der Ausbau der Territorialgewalt, zum anderen die Aufrechterhaltung der Reichsverfassung und die Reichsverteidigung mit dem Beginn der Neuzeit zusätzliche Mittel erfordern. Von den drei Fällen, in denen dem Landesherrn Sonderabgaben des Landes zustanden, der Gefangenschaft des Landesherrn, dem Ritterschlag seines Sohnes und der Verheiratung seiner Tochter[45]), tritt in späterer Zeit nur noch der letzte als sogenannte Fräuleinsteuer in Erscheinung. Zusammen mit den Reichslasten, die für die Erhaltung des Reichskontingents und Reichskammergerichts („Kammerzieler“), der Kreisverfassung, den Unterhalt reichswichtiger Landesbefestigungen und die Gesandtschaften zu den Reichsdeputations- und Kreistagen aufgebracht

---

[35]) Ebenda S. 278.

[36]) Ebenda S. 190.

[37]) Ebenda S. 278 u. S. 116—117; auf dieser Gemeinschaft mag auch die von Schmidt a. a. O. S. 86 gegebene irrtümliche Ansicht beruhen, daß ein gemeinsamer Landtag bis zum Ende des alten Reiches bestanden habe.

[38]) v. Campe a. a. O. S. 278.

[39]) Zum Begriff der alten Bede vgl. G. v. Below: „Die älteste deutsche Steuer“ in „Probleme der Wirtschaftsgeschichte“, 2. Aufl., Tübingen 1926, S. 622—662.

[40]) Schmidt a. a. O. S. 60, Anm. 1.

[41]) v. Below nimmt an, daß die Fixierung allgemein im 13. Jahrhundert abgeschlossen wird; a. a. O. S. 651.

[42]) Schmidt a. a. O. S. 58.

[43]) Vgl. unten S. 48.

[44]) v. Below a. a. O. S. 656.

[45]) v. Below a. a. O. S. 656.

werden müssen[46]), zählt sie zu den ordentlichen Landeslasten. Von ihnen werden außerordentliche unterschieden, deren Bewilligung der Landesherr unter bestimmten Titeln für besondere Landeszwecke fordert. Während die ordentlichen Steuern immer stärker den Charakter selbstverständlicher Abgaben annehmen, bleiben die außerordentlichen Gegenstand von Verhandlungen[47]).

Die Aufbringung der ordentlichen Steuern[48]) geschieht auf der Grundlage des Schatzes[49]). Je nach dem Bedarf des besonderen Verwendungszwecks wird von den Ständen die Bewilligung eines bestimmten Bruchteils oder auch des Mehrfachen des Schatzes gefordert. Die Verteilung der Gesamtsumme auf die einzelnen steuerpflichtigen Gruppen[50]) ist Aufgabe des Landtages, während die Subrepartition von den Prälaten, der Ritterschaft wie den Städten und Flecken selbständig besorgt wird. Ihnen gelingt es auch, im Laufe der Zeit feststehende Beiträge zum Schatz durchzusetzen.

Bei den außerordentlichen Landeslasten wird dagegen der Fuß der Aufbringung in jedem Falle besonders festgelegt. Für die Amtsuntertanen wird gemeinhin eine Abgabe auf Land und Vieh festgesetzt, während von den Ständen jeder nach einem besonderen Schlüssel veranlagt wird. Eine Sonderentwicklung ist bei den Abgaben der auswärtigen Herrschaften für die aus dem Lande gezogenen Gefälle festzustellen. Der Scheffelsatz, mit dem sie ursprünglich zur Deckung außerordentlicher Lasten herangezogen werden, wird zur ständigen Abgabe, die bis zum Ende des alten Reiches zur Aufbringung des Kammerzielers dient[51]).

Die Einahme der Steuern von den Ämtern, den Ständen und jedem Einzelnen der sonstigen Steuerpflichtigen ist Aufgabe der

---

[46]) Eine Übersicht über die ordentlichen Steuern gibt v. Campe a. a. O. S. 106—120, dgl. Bömers a. a. O. S. 171, der aber zweifellos von Campe abhängig ist.

[47]) v. Campe a. a. O. S. 131.

[48]) Die beste geschlossene Darstellung der schaumburg-lippischen Steuergeschichte bringt v. Campe a. a. O. S. 136—142. Wenn nicht ausdrücklich andere Quellen vermerkt werden, sind die hier gemachten Angaben diesem Abschnitt entnommen. Bömers a. a. O. S. 176, der in vielen seiner Angaben von v. Campe abhängig ist, bringt Eigenes nur zum späteren Kontributionswesen, während Schmidt nur einige selbständige Ausführungen zur Erhebungstechnik gibt.

[49]) Die Höhe des vollen Schatzes gibt v. Campe a. a. O. S. 136 für das Jahr 1553 mit 6913½ Rthl. an.

[50]) Anfang des 17. Jahrhunderts gelten als besondere steuerpflichtige Gruppen: 1. Ritterschaft, 2. Prälaten, 3. Städte und Flecken (die Orte selbst, nicht die einzelnen Bürger werden als steuerpflichtig angesehen; v. Campe a. a. O. S. 138), 4. Pastoren, Küster und sonstige Freie, 5. Ämter (alle Amtsuntertanen, auch solche, die nicht der Grundherrschaft des Landesherrn unterstehen; v. Campe a. a. O. S. 136), 6. Auswärtige Herrschaften; vgl. hierzu Schmidt a. a. O. S. 60, bes. Anm. 2.

[51]) Zur Erhebungsart des Scheffelschatzes vgl. Schmidt a. a. O. S. 60.

Schatzverordneten, einer Kommission, die sich aus Mitgliedern der Stände und gräflichen Räten zusammensetzt Ihr geschäftsführender Beamter, der Schatzschreiber, wird bei wachsender Bedeutung zum Landrentmeister und selbständigen Verwalter der Einkünfte[52])

Der Dreißigjährige Krieg bringt eine völlige Wandlung des Steuerwesens. Da die alten Einkünfte bei weitem nicht ausreichen, um den Forderungen der kriegführenden Mächte zu genügen, müssen sie durch sogenannte Kontributionen ergänzt werden, die wegen der hochverzinslichen Kriegsschulden auch nach dem Kriege noch erhoben werden und sich schließlich zu ordentlichen Landeslasten entwickeln. Ernsthaften Widerstand setzt diesem von der Landesherrschaft betriebenen Wandel allein die Ritterschaft entgegen, die sich weigert, die Kontribution als ordentliche Steuer anzuerkennen. Da der hierüber entbrennende Rechtsstreit niemals endgültig entschieden wird, erlangt sie nach dem Aufhören des alten Schatzwesens Befreiung vom Ordinarium und leistet nur noch Beiträge zum Extraordinarium, das auf dem Fuß der Fräuleinsteuer erhoben wird, der etwa dem eines alten Schatzes entspricht. Im Gegensatz dazu fügen sich Städte und Flecken der neuen Besteuerung, indem sie in Zukunft ihren Beitrag zum Ordinarium nicht mehr auf dem Fuß des Schatzes, sondern auf dem der Kontribution entrichten[53]).

Eine Sonderregelung wird hinsichtlich der Ämter getroffen, indem ihr Beitrag zum Ordinarium gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts von der Landesherrschaft übernommen wird. Als Ausgleich dafür wird den Untertanen ein Land- und Viehschatz auferlegt, der aus 12 Simplen oder Monatsgeldern besteht. Zur Dekkung der außerordentlichen Lasten werden weitere Simplen erhoben[54]). Bezeichnet wird diese Abgabe aber im 18. Jahrhundert auch als Kontribution. Mit dem Aufhören der ständischen Mitregierung werden die dabei erzielten Einnahmen unmittelbar von den Ämter an die Generalkontributionskasse, die weiter bestehen bleibt, abgeführt[55]).

Seit dem verfassungsmäßigen Wandel ist die Steuer nicht mehr Gegenstand von Verhandlungen zwischen Landesherr und Ständen, einseitig wird sie vom Landesherrn festgesetzt. Gegen unbillige Forderungen bleibt den Untertanen allein der Klageweg zu den Reichstribunalen[56]). Damit verschwindet natürlich auch jede wesentliche ständische Mitwirkung bei der Verwaltung der

---

[52]) Zum Verfahren der Steuerveranlagung, -einnahme und -verwaltung s. Schmidt a. a. O. S. 60.

[53]) Eine ausführliche Darstellung über das Aufkommen der Kontributionen in Schaumburg-Lippe gibt v. Campe a. a. O. S. 139—143.

[54]) Vgl. Bömers a. a. O. S. 171.

[55]) LR Rep. I, Acta Contributionum (des 18. Jahrhunderts).

[56]) Dieser Weg wird von den Untertanen gegen Ausgang der 80er Jahre des 18. Jahrhunderts mit Erfolg beschritten; Bömers a. a. O. S. 171.

Landesfinanzen. Der alte territoriale Dualismus von Landesherr und Land wird in Schaumburg-Lippe durch den landesherrlichen Absolutismus ersetzt, während sich im benachbarten Kurstaat Hannover gerade eine entgegengesetzte Entwicklung anbahnt[57]). Übrig bleibt aus der früheren Ordnung im wesentlichen[58]) nur das Recht und die Pflicht zur Steuersubrepartition von Seiten der Städte und Flecken wie der Ritterschaft, die allein bis ins 19. Jahrhundert die volle Finanzhoheit über ihre eigenen Mittel bewahrt[59]), während Städte und Flecken bereits seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts der landesherrlichen Finanzaufsicht unterstehen[60]).

In Ergänzung des oben Behandelten mögen noch einige Angaben über die Sonderentwicklung der einzelnen Stände folgen.

Die Klöster und geistlichen Stifter haben seit dem Entstehen des Territoriums dauernd an Bedeutung verloren. Allmählich werden sie der landesherrlichen Gewalt unter- und eingeordnet. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, haben sie bereits im 16. Jahrhundert grund- und gerichtsherrliche Rechte über das flache Land eingebüßt[61]). Zum guten Teil sind sie auch nach der Reformation als geistliche Stifter erhalten geblieben, und ihre Vorsteher nehmen weiterhin die Prälatensitze im Landtag ein[62]). Da aber alle Klöster bis auf die der Bettelorden[63]), die niemals mit weltlicher Macht ausgestattet waren, zum hessischen Anteil der Grafschaft Schaumburg gehören[64]), sind sie für eine Betrachtung schaumburg-lippischer Verhältnisse ohne Interesse.

Zur Ritterschaft gehören alle landsässigen Adeligen, die mit einem „adlig freien" Gut ausgestattet sind, für das sie Landtagsfähigkeit, das Recht der Niederjagd und die steuerlichen Sonderprivilegien besitzen, während sie für den übrigen „freien" Besitz die Vorrechte, insbesondere die Freiheit von der alten Bede[65]), mit den nichtadligen Eigentümern gleichgearteter Güter teilen[66]). Da sie weder der städtischen noch der Gerichtsbarkeit der Ämter unterstehen, nehmen sie — seit der ausschließlichen Durchsetzung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit im 16. Jahrhundert — ihr Recht in erster Instanz unmittelbar vom Hofgericht[67]). Auf den adligen Burgmannshöfen in den Städten sind auch alle zugehöri-

---

[57]) Vgl. Werner Wittich: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896, S. 164—165.

[58]) Ein weiteres Überbleibsel der ständischen Verfassung wurde bereits erwähnt; oben S. 18.

[59]) v. Campe a. a. O. S. 137.

[60]) Land- und Polizeiordnung von 1615, LV 2, S. 347.

[61]) Schmidt a. a. O. S. 58.

[62]) Piderit a. a. O. S. 153.

[63]) z. B. das bereits 1560 aufgelöste Franziskanerkloster in Stadthagen, vgl. Schmidt a. a. O. S. 35.

[64]) v. Campe a. a. O. S. 149.

[65]) Vgl. oben S. 18.

[66]) Schmidt a. a. O. S. 59.

[67]) Vgl. Hofgerichtsordnung von 1640 LV 1 S. 456.

gen Personen von der städtischen Jurisdiktion eximiert[68]). Im Besitz adliger Untergerichte sind nur wenige[69]), geschlossene Gerichte[70]) hat es auf schaumburg-lippischem Boden überhaupt nicht gegeben.

Bei der besonderen Bedeutung, die den Städten als geschlossenen Siedlungs- und Selbstverwaltungskörpern zukommt, die die Lebenshaltung ihrer Bürger weitgehendst bestimmen, erweist sich eine eingehendere Behandlung als notwendig.

4. Verfassung der Städte und Flecken.

Die einzigen Ortschaften der Grafschaft, die man im 18. Jahrhundert wirklich als politische Gemeinden ansprechen kann, sind die Städte und Flecken. Obwohl sie damals bereits weitgehend zu geschlossenen Verwaltungsbezirken der landesherrlichen Regierung herabgesunken sind, so haben sie doch noch eine gewisse Selbstverwaltung und, in beschränktem Rahmen, die Möglichkeit eigener Rechtssetzungen bewahrt. Eine aus Bürgermeister und Ratsherrn bestehende Gemeindevertretung, niedere, in manchen Fällen auch Kriminalgerichtsbarkeit, Markt und Baurecht, dazu gewisse Sonderprivilegien wie die Fischereigerechtsame für Steinhude[71]) zeichnen sie vor den anderen Ortschaften aus. Ihre Vertretung in der Landschaft und das Recht der Subrepartition der Steuern sind bereits früher hinreichend behandelt worden[72]). Grundsätzlich sind die Unterschiede zwischen Städten und Flecken zunächst sicher nicht groß gewesen. Am kennzeichnendsten ist die Tatsache der städtischen Befestigung, während die Flecken offene Ortschaften sind. Noch im 17. Jahrhundert ist der Aufstieg eines Fleckens zur Stadt mit der Anlage von Befestigungen verbunden[73]). Weiterhin sind die Städte gemeinhin im Besitz ausgeprägter Stadtrechte, während sich die Selbstverwaltung der Flecken nur auf einzelne Privilegien der Landesherrschaft stützt. Auch das Recht Wochenmärkte zu halten bleibt auf die Städte beschränkt[74]). Selbstverständlich ist die Bedeutung der Städte auch schon durch umfangreichere Einwohnerzahlen, höhere Finanz- und Wirtschaftskraft, historisches Ansehen, landesherrliche Schlösser, Klöster und mannigfache öffentliche Einrichtungen wie etwa die Universität in Rinteln, höhere Schulen in Stadthagen und Bückeburg größer als die der Flecken. Im 18. Jahrhundert ist dann ein offensichtliches Absinken der Flecken festzustellen. Weitgehend werden sie in die ländlichen Verwaltungsbezirke der Ämter einbezogen. Für Landesverordnungen und

---

[68]) Vgl. Verhältnisse in Stadthagen bei Schmidt a. a. O. S. 35.

[69]) So gab es 1620 im Amt Stadthagen nur 3 adlige Gerichte, Schmidt a. a. O. S. 35.

[70]) Zur Begriffsbestimmung vgl. Wittich a. a. O. S. 151.

[71]) Schmidt a. a. O. S. 58.

[72]) Vgl. oben S. 17 u. 19.

[73]) So etwa in Bückeburg.

[74]) LPO, LV 1, S. 344.

Edikte gelten sie nicht mehr als unmittelbare Adressaten. Hingegen bleiben sie in der Steuerveranlagung und -aufbringung selbständig[75]).

Zur Zeit der Teilung hat die Grafschaft 6 Städte, von denen 3 mittelalterlichen Ursprungs sind. So wird das Lippstadter Stadtrecht Rinteln 1239, Oldendorf 1336 und Stadthagen 1344 vom Landesherrn verliehen[76]). Die Verleihungen bedeuten aber nicht ohne weiteres, daß mit diesen Daten erst ihre städtische Existenz beginnt. Märkte sind sie schon vorher gewesen, und der Rat von Stadthagen besitzt beispielsweise eine erweiterte Verkehrs- und Marktpolizei, eine über die alte Strafbefugnis des Sachsenspiegels hinausgehende Gerichtsbarkeit[77]). Die alten Flecken Bückeburg, Obernkirchen und Rodenberg sind erst vom Grafen Ernst im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts zu Städten erhoben worden. Unter ihnen ragt Bückeburg hervor, das bereits seit 1534 Residenz ist[78]). Mit der Teilung kommen nur Stadthagen und Bückeburg unter schaumburg-lippische Herrschaft, dazu erhält es die Flekken Hagenburg und Steinhude.

Eine eingehendere Behandlung soll die Stadtverfassung in Schaumburg-Lippe im folgenden am Beispiel Stadthagens erfahren[79]). Schon aus der Zeit vor Verleihung des Lippstadter Rechtes ist eine Sammlung Stadthagener Rechtssatzungen, sogenannter Statuten[80]), erhalten, die sich mit den spezifischen Aufgaben der mittelalterlichen Stadt, der Sorge für die öffentliche Ordnung, die Wohlfahrt und Sicherheit der Bürger, also mit der „Polizei", wie es seit Ausgang des Mittelalters heißt, befassen. Im einzelnen bringen sie eine Reihe von Strafbestimmungen, bürgerrechtliche Festsetzungen, eine Markt- und eine Brauordnung, gewerbliche Verordnungen und Festlegungen, die auf Sitten und Gebräuche Bezug haben. Abgesehen von den auf landesherrliche Rechtsverleihungen zurückgehenden Bestandteilen, handelt es sich bei ihnen um Festsetzungen des Rates, die unmittelbar aus der städtischen Wohnungs- und Siedlungsart erwachsen sind[81]). Auf der Grundlage des landesherrlichen Privilegs von 1344[82]) ist dann die

---

[75]) Kontributionsakten des 18. Jahrh., so etwa LR Rep. 1, C 38.

[76]) Otto Zaretzky: „Die Statuten der Stadt Stadthagen, ein Beitrag zur schaumburgischen Städte-, Rechts- und Kulturgeschichte", in „Mitteilungen des Vereins für schaumburg-lippische Geschichte, Altertümer und Landeskunde", 4. Heft (S. 1—146), Bückeburg 1926, S. 13.

[77]) Zaretzky a. a. O. S. 14—15.

[78]) Piderit a. a. O. S. 185.

[79]) Die folgende Darstellung stützt sich zur Hauptsache auf die zitierte Arbeit Zaretzkys, in der nach einleitendem Text, neben dem Privileg von 1344 und dem darauf aufbauenden Stadtrecht aus dem 15. Jahrh. Statuten aus der ersten und zweiten Hälfte des 14., der 1. Hälfte des 15., dem 16., 17. und 18./19. Jahrh. veröffentlicht sind. Mit Ausnahme des lateinischen Privilegs sind die Texte bis zum 16. Jahrh. einschließlich niederdeutsch, die späteren hochdeutsch geschrieben.

[80]) Abgedruckt bei Zaretzky a. a. O. S. 37—44.

[81]) Zaretzky a. a. O. S. 2—3.

[82]) Abgedruckt ebenda S. 65—67.

Stadt selbst unter Zuhilfenahme von Lippstadter Rechtsbelehrungen[83]) an die Kodifikation eines eigenen Stadtrechts[84]) herangegangen. Daß das Lippstadter Recht in Stadthagen weniger neue Verhältnisse schafft, als daß es vielmehr die Bedeutung einer neuen Grundlage hat, beweist auch das Auftreten vieler, offensichtlich älterer Bestimmungen im neuen Stadtrecht[85]).

Einen wirklich tiefen Einschnitt in das städtische Verfassungsleben bringt erst das 16. Jahrhundert mit dem Einsatz der territorialen Gesetzgebung auf einem Gebiet, das im Mittelalter allein als Aufgabe der Stadt gegolten hat. Indem sich der Landesherr von nun an auch die Sorge um das allgemeine Wohl der Bürger zur Aufgabe macht, wird er langsam zur alleinigen Rechtsquelle des Landes[86]). Wie tief die landesherrliche Gesetzgebung in das Leben der Stadt, ja in das eines jeden Bürgers eingreift, zeigen schließlich die Land- und Polizeiordnung des Grafen Ernst von 1615[87]) und die Fülle der Einzelverordnungen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert[88]). Alle jene Bestimmungen, die uns in den immer umfassender werdenden städtischen Statuten bis zum 16. Jahrhundert begegnen, geben die Landesverordnungen in bestimmter und erhärteter Form von neuem[89]). Ganz gleich, ob es sich um Straf-, Prozeß-, Familien- und Grundrecht, Baupolizei und Feuerlöschwesen, die Sauberkeit der Straßen, Verhalten und Entlohnung des Gesindes, Marktordnung, Festlegung von Maßen und Gewichten, die Wirtshäuser und das Beherbergungswesen, Zunft- und Brauordnungen handelt, fast das ganze Leben des Gemeinwesens bis zur Zubereitung der wichtigsten Nahrungsmittel durch die einschlägigen Gewerbe und die Festsetzung der Preise für Waren und Dienste aller Art in den verschiedenen Taxordnungen wird Gegenstand landesherrlicher Edikte, Anordnungen und Ermahnungen. Wenn noch daneben eine eigene städtische Rechtssetzung weiterbesteht, so erscheint sie doch nicht mehr als Ausfluß korporativer Selbständigkeit, sondern als Rechtsüberweisung des Landesherrn[90]). Deutlich spiegelt sich die veränderte Lage in den städtischen Statuten des 17. und 18. Jahrhunderts. Wegen der bestehenden Landesgesetze ist eine knappere Form möglich geworden. Viele einzelne Willküren halten sich fast wörtlich an Landesverordnungen, auf die auch des öfteren verwiesen wird[91]).

---

[83]) Zaretzky a. a. O. S. 15.
[84]) Abgedruckt ebenda S. 68—79.
[85]) Ebenda S. 19.
[86]) Ebenda a. a. O. S. 25.
[87]) Abgedruckt in LV 1, S. 240—384, vgl. bes. auch das Register S. 385—390.
[88]) LV 1 u. 2.
[89]) Daß es sich hierbei oft um direkte Übernahme städtischer Verordnungen handelt, beweist die ausdrückliche Erklärung in der LPO (LV 1, S. 241), nach der u. a. auch die Städte bei ihrer Abfassung zu Rate gezogen wurden.
[90]) Zaretzky a. a. O. S. 25.
[91]) Ebenda S. 27—28.

Die rechtliche Einordnung der Städte ist der Beginn einer Entwicklung, die durch den unmittelbaren landesherrlichen Eingriff in die Exekutive fortgesetzt und abgeschlossen wird. 1572 macht der Graf zum ersten Mal seine Einwilligung in die Umsetzung des Rates von der Abstellung einer Reihe von Mißständen abhängig[92]). 1727 wird schließlich ein ständiger landesherrlicher Stadtvogt eingesetzt[93]), dem bei Aufrechterhaltung der „hergebrachten Privilegia, Jura, und Gerechtigkeiten", insbesondere die Sorge für gerechte, schnelle Justiz und gute Polizei aufgetragen wird[94]).

Welche Bedeutung diese landesherrliche Reglementierung für das städtische Leben gehabt hat, ist schwer zu entscheiden. Es ist durchaus nicht von der Hand zu weisen, daß sie neben vielen anderen Ursachen mit dazu beigetragen hat, die Aktivität der Städte zu lähmen, worüber die Klagen weitsichtiger und verantwortungsvoller Männer wie Möser nicht verstummen wollen[95]). Gerade auch die Versuche des Grafen Wilhelm, Selbständigkeit, Unternehmergeist und Verantwortungsgefühl in seinen Untertanen zu wecken, scheinen darauf hinzuweisen.

Betrachten wir die Stadt eingehender auf die Zusammensetzung der Einwohner und ihre bürgerrechtlichen Verhältnisse, auf Verwaltung, Gerichtsbarkeit und die Rechtsstellung ihrer Korporationen, so können wir vom Ausgang des Mittelaltesr bis zum Ende des 18. Jahrhunderts kaum irgendwelche Veränderungen feststellen. Selbst wenn wir das stark ackerbürgerliche Gepräge Stadthagens berücksichtigen, so scheint uns doch dieses überaus starke Beharrungsvermögen in krassem Gegensatz zu jenem gesunden Lebensgesetz zu stehen, dessen Erkenntnis Riehl veranlaßte, Bürgertum als Bewegungsträger im Volke zu sehen[96]). Doch hier begegnen wir einer allgemeindeutschen Erscheinung. Während gerade bürgerliche Kräfte in den westeuropäischen Staaten auf dem Wege sind, stärkste wirtschaftliche, soziale und schließlich auch politische Umwälzungen herbeizuführen, führt es in Deutschland nur ein bescheidenes Dasein.

Die verschiedenen bürgerrechtlichen Verhältnisse Stadthagens haben sich von der Kodifikation des Stadtrechts bis zu dem von uns behandelten Zeitpunkt tatsächlich nicht geändert. Die Stadtinsassen, über die der Rat „gebot unde gebede" hat, werden im Mittelalter in solche geschieden, die an Rechten und Lasten

---

[92]) Zaretzky a. a. O. S. 25—26.

[93]) Ebenda S. 25.

[94]) So etwa in der Bestallungsurkunde des Amtmanns Wippermann zum Stadtvogt von Stadthagen, LR Rep. 1, A 26, Vol. II, Nr. 62.

[95]) Als bekanntestes Beispiel seien hier nur Justus Mösers „Gedanken über den Verfall der Handlung in den Landstädten" genannt; „Patriotische Phantasien" 1. Theil, 3. Aufl. h. v. I. W. I. v. Voigt, geb. Möser, Bln. 1804, S. 9—25.

[96]) Vgl. W. H. Riehl: „Die Naturgeschichte des deutschen Volkes", zusammengefaßt und herausgegeben von Gunther Ipsen, Leipzig 1935, S. 307 ff.

in gleicher Weise teilhaben, die „borger" und „borgerschen", und solche, die ohne Rechte zu den städtischen Lasten beizutragen haben, die „medewoner", ein Ausdruck, der übrigens auch zuweilen beide Gruppen umfassen soll. Die außerhalb der Stadtmauern aber auf der Stadt pflichtigem Boden Wohnhaften werden als „utlude" bezeichnet. Hieran hat sich ebensowenig etwas geändert, wie an der Tatsache, daß die freien adligen Häuser, die gräflichen Gerichtshöfe[97]) und die Geistlichen außerhalb der Gemeinde stehen. Den Juden ist der Aufenthalt in der Stadt nur gegen Entrichtung eines Schutzgeldes gestattet[98]). Die Bedingungen für den Erwerb der Bürgerrechte sind weder im 17. noch im 18. Jahrhundert erleichtert worden[99])

Die gleiche Kontinuität ist in der städtischen Verwaltung feststellbar. Das Bestehen eines Rates ist bereits für das Jahr 1261 nachweisbar, über seine Zusammensetzung werden wir jedoch erst durch eine Urkunde von 1330 und die mit dem Jahre 1382 beginnende Bürgermatrikel unterrichtet. Von 24 Ratmannen wird er gebildet, wobei 12 zum neuen oder sitzenden und die 12 übrigen zum alten Rat gehören, der, im Vorjahr gewählt, nur eine beratende Funktion ausübt. In ähnlicher Weise ist der aus der Mitte des sitzenden Rates gewählte geschworene oder regierende Bürgermeister von dem alten unterschieden, er trägt allein die Verantwortung für die Führung der Amtsgeschäfte[100]). Die Umsetzung des Rates erfolgt jährlich am Mittwoch nach Heiligedreikönige[101]). Wie die Bürgermeister leisten auch die beiden Kämmerer, die ebenfalls aus der Mitte des Rates hervorgehen, nur den Ratsherrneid[102]). Um der im Verfahren der Selbstergänzung liegenden Gefahr zu begegnen, daß die Zugehörigkeit zum Rat nur auf wenige Familien beschränkt bleibt, wird ein Verwandtenverbot erlassen[103]). Der einzige auf Lebenszeit gewählte Beamte ist der Stadtschreiber. Auch die Unterbeamten, wie Stadtknechte, Pförtner und Wächter werden alljährlich vom neuen Rat bestätigt oder ersetzt[104]). Für einzelne Verwaltungszweige richtet der Rat Kommissionen ein, in denen er selbst vertreten ist. Unter ihnen empfängt der vierköpfige Feuerrat wegen seiner großer Verantwortung besondere Befugnisse[105]). Eine besondere Stellung, die bereits an die ländliche Verfassung anknüpft, nehmen im städtischen Leben die Bauerherrn oder Bauermeister ein. Je zwei von

---

[97]) Gräflicher Gerichtshof ist der Lohhof, der ehemals zum Kloster Loccum gehört; Schmidt a. a. O. S. 35.

[98]) Zu den bürgerrechtlichen Verhältnissen vgl. Zaretzky a. a. O. S. 21.

[99]) Vgl. hierzu Art. 11 der Statuten des 17. und 6 der des 18. Jahrh.; ebenda S. 106—107 u. S. 121—123.

[100]) Zur Zusammensetzung des Rates vgl. ebenda S. 3—4.

[101]) Ebenda S. 19.

[102]) Ebenda S. 20.

[103]) Ebenda S. 22.

[104]) Ebenda S. 20.

[105]) Ebenda.

ihnen üben die Aufsicht über die vier nach Straßen geordneten Bauernschaften, führen in den Versammlungen ihrer Bauerschaft auf der Bauerstelle, den Vorsitz und sorgen für die Aufrechterhaltung der Ordnung beim Viehhüten. Da sie nicht zu den städtischen Angestellten rechnen, legen sie regelmäßig allein ihrer Bauernschaft Rechnung ab, dem Rat nur auf besonderes Verlangen. Sie versehen ihr Amt gewöhnlich zwei Jahre lang[106]).

Neben den Aufgaben der Verwaltung und der städtischen Rechtsetzung, die bereits bei der Behandlung des Stadtrechts näher gewürdigt wurden, hat die oberste städtische Behörde, der Rat, auch Anteil an der Rechtsprechung. So hat der Stadthagener Rat bereits vor der Einführung des Lippstadter Rechts die Funktion eines Urteilerkollegs am städtischen Niedergericht, an dessen Spitze ein landesherrlicher Richter die Rechte des Stadtherrn wahrnimmt[107]). Nach der Verleihung des Lippstadter Rechts bleibt er noch für die Kriminalgerichtsbarkeit zuständig[108]). Aber im Privileg wird ausdrücklich festgelegt, daß seine Einsetzung nur mit Genehmigung des Rates erfolgen kann[109]). Das Stadtrecht schreibt weiter vor, daß er ansässiger geschworener Bürger ist, Gericht auf dem Rathaus in Gegenwart des Rates zu halten und den Richtereid vor dem Bürgermeister abzulegen hat. Der Rat hat ihm ferner zwei Dingpflichtige zur Seite zu stellen[110]). 1447 geht schließlich auch der Blutbann gegen Zahlung von 300 rheinischen Gulden an die Stadt über, und der landesherrliche Richter wird durch einen aus der Mitte des Rates ersetzt[111]).

Die Gilden stehen insofern in Beziehung zum städtischen Regiment, als die von den Gildebrüdern gewählten Gildemeister vom Rat auf Innehaltung alter Sitte und Gewohnheit verpflichtet werden[112]). Die städtischen Statuten schreiben nur ganz allgemein das Feilbieten guter und frischer Waren, sowie die Beachtung richtiger Maße und Gewichte vor. Im Hinblick auf die landesherrliche Gesetzgebung treten vom 17. Jahrhundert an auch feste Preisbestimmungen auf[113]). An Umfang und Ausführlichkeit können sich aber die städtischen Festsetzungen bei weitem nicht mit den Landesverordnungen messen[114]), die erst eingehender bei Behandlung der wirtschaftlichen Verhältnisse betrachtet werden sollen. Die vornehmste unter den Gilden ist die der Kaufleute, die bei Aufzählungen immer an erster Stelle genannt wird, deren Mitglieder ein wesentlich höheres Eintrittsgeld als die der übrigen

---

[106]) Zaretzky a. a. O. S. 31—32.
[107]) Ebenda S. 4.
[108]) Ebenda S. 14.
[109]) Ebenda S. 65, § 1.
[110]) Ebenda S. 72, Abs. 19.
[111]) Ebenda S. 17.
[112]) Ebenda S. 70 f., Abs. 9.
[113]) Vgl. ebenda S. 115—116 für das 17. Jahrh. u. S. 129—130 für das 18.
[114]) Vgl. insbes. in LPO die im Register LV 1, S. 387 angegebenen einschlägigen Kapitel.

zahlen müssen und die bei Umsetzungen des Rates immer zuerst ihren Ältermann vorstellt. Daß sie aber bei der Zusammensetzung des Rates irgendwelchen Einfluß geltend gemacht hat, ist nicht nachweisbar[115]).

5. Die Landgemeinden.

In diesem Abschnitt der Arbeit, der einen Abriß der Landesverfassung geben soll, scheint es doch geboten, auf die Landgemeinden einzugehen, obwohl sie im 18. Jahrhundert noch nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts wie die Städte und Flecken anzusprechen sind und auch in vergangenen Zeiten keinen Anteil als Stand an der Führung der Gesamtgeschicke des Landes gewonnen hatten. Andererseits sind sie aber auch niemals reine Verwaltungsbezirke der landesherrschaftlichen Regierung gewesen, da sie als Korporationen, wenn auch des privaten Rechts, im eigenen Bereich ein hohes Maß von Selbstverwaltung ausgeübt haben. Wenn sich diese selbständige Tätigkeit auch kaum in den Staatsakten und Landesverordnungen widerspiegelt, so ist sie doch um so wichtiger für die wirtschaftliche Existenz des Landes; denn in einem so ausgesprochen agrarisch bestimmten Lande wie Schaumburg-Lippe, hängt Wesentliches von der Körperschaft ab, die die landwirtschaftliche Verfassung bestimmt.

Was Wittich für ganz Niedersachsen über Bedeutung und Aufgaben der Landgemeinde gesagt hat[116]), gilt im großen ebenfalls für die schaumburg-lippischen Verhältnisse, so daß wir uns hier auf die Aufzeigung des Wichtigsten und einiger Besonderheiten beschränken können.

Auch die schaumburg-lippische Landgemeinde erfüllt als Korporation des privaten Rechts jene gemeinnützigen Aufgaben, die sich aus der Agrarverfassung ergeben. Die mit Ausnahme der Hagendörfer[117]) im ganzen Territorium anzutreffende Gemengelage und die allerorts herrschende Dreifelderwirtschaft erfordern die Durchführung des Flurzwanges. Die Nutzung und Instandhaltung der Allmende und der Unterhalt gemeinsamer männlicher Zuchttiere, wie Bullen und Eber, stellen gemeinwirtschaftliche Maßnahmen im Interesse der Einzelwirtschaft dar. Wenn sich der Staat des 18. Jahrhunderts auch die Überwachung dieser Tätigkeiten, ebenso wie die der bäuerlichen Wirtschaftsführung zur Aufgabe macht, so geschieht ihre Ausübung doch selbständig kraft Korporationsrechts. Daneben erfüllt die Landgemeinde die ihr von der Landesherrschaft zugewiesenen öffentlichen Aufgaben des Unterhalts der Kommunalwege und der Umlegung der Landes- und Hoheitsdienste.

Eine gewisse Beteiligung der Landgemeinden an der Steuererhebung ist unverkennbar, insbesondere bei den außerordentlichen Kontributionen. Auf Grund der feststehenden Bodenfläche,

---

[115]) Zaretzky a. a. O. S. 21—22.
[116]) Wittich a. a. O. Kap. III, „Die Landgemeinde", S. 115—146.
[117]) Vgl. unten S. 31 f.

der Anzahl gemeldeter Handwerker und Einlieger wie des durchschnittlichen Viehbestandes wird dem Dorf vom Amt eine bestimmte Summe auferlegt, die dann nach gleichen Grundsätzen vom Bauermeister unter Beteiligung der Dorfschaft für jeden Einwohner festgelegt und dann auch eingezogen wird. Liegen bei der Festsetzung des Anteils jedes Steuerpflichtigen ziemlich klare Normen vor, so ist die Art der terminmäßigen Aufbringung bestimmter Teilsummen der Dorfschaft frei überlassen. Von Seiten der Amtmänner wird hierbei offen an den Gemeinschaftssinn des Dorfes appelliert, daß sich etwa vermögende Hausleute bereit erklären mögen, bereits zu den ersten fälligen Zahlungsterminen die Gesamtsumme ihres Anteils aufzubringen, damit andere, die etwa durch Unglücksfälle wie Viehsterben, Abbrennen in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, etwas längere Zeit gewinnen. Wohlhabende werden auch zum gleichen Zweck aufgefordert, der Gemeinde größere Beträge vorzuschießen. Betont sei aber, daß für gänzlich Unvermögende keine Haftpflicht der Gemeinde besteht. Üblich ist dann die Erlassung der Steuerschuld auf dem Gnadenwege in der Weise, daß die betreffende Summe aus landesherrlichen Mitteln ersetzt oder einfach vom Sollaufkommen der Dorfschaft in Abzug gebracht wird[118]). Daß sich diese Art der dörflichen Subrepartition einer gewissen Beliebtheit bei der ländlichen Bevölkerung erfreute — soweit man bei Steuerlasten überhaupt davon sprechen kann —, ergibt sich aus der Bitte der Dorfschaften der Ämter Stadthagen und Hagenburg vom Jahre 1772, das Tabaksmonopol durch jährliche Umlagen der Orte zu ersetzen[119]).

Eine der Landgemeinde übertragene öffentliche Aufgabe, zu der alle Hausleute verpflichtet sind, ist die Wegebesserung, über deren ordnungsgemäße Durchführung das Amt wacht[120]). Bei gewissen Verstößen einzelner Ortsansässiger gegen ihre Gemeindepflichten sind der Ortschaft jurisdiktionelle Vollmachten zur Erhebung kleinerer Geldstrafen, der Pfänder, gegeben, so etwa, wenn sich jemand seinen Wegebaupflichten entziehen will. Im Weigerungsfall ist jedoch von gewaltsamer Einziehung Abstand zu nehmen und Klage beim Amt zu erheben, wo sich die Strafe bei nachweislicher Versäumnis erhöht[121]).

Auch in Schaumburg-Lippe besteht die eigentliche Gemeinde, die Markgemeinde, wie sie Wittich nennt, nur aus den Reiheleuten und den gemeindepflichtigen Gütern. Sie bilden zusammen die Dorf- oder Bauernschaft, die sich zuweilen über zwei

---

[118]) Diese Angaben über die Handhabung der Steuereinziehung in den Landgemeinden sind den Amtmannsberichten an die Generalkontributionskasse, den Aufstellungen über die Steuerabgaben einzelner Ämter und einer großen Anzahl von Bittschriften samt Entscheidungen entnommen; LR Rep. 1, C insbes. 40.

[119]) LR Rep. 1, M 31, Nr. 30 u. 31.

[120]) Vgl. unten S. 47.

[121]) LV 2, Nr. 60, Abs. 7, S. 119.

Ortschaften erstreckt[122]). Außerhalb der Korporation stehen also die eximierten Güter, insbesondere die des Adels. Für solche Teile ihrer Besitzungen, die ehemaliges Bauernland sind, haben sie jedoch die Lasten und Dienste der Korporation mitzutragen. Weiterhin gehören ihr nicht an die Anbauern des 18. Jahrhunderts[123]). Während aber die eximierten Güter des Adels und die Vorwerke der Landesherrschaft an der Allmende oft sogar unverhältnismäßig größeren Anteil als die Reiheleute haben, ohne die Gemeindelasten auf sich nehmen zu müssen, wird der gänzlich unberechtigte Kleinbesitz zu den Landesdiensten herangezogen. Die Mitglieder der Bauernschaften, die Reiheleute, gehören zu den Bauernklassen der Meier und Köter. Ob die Brinksitzer in allen Fällen der Bauernschaft angehören, ist zweifelhaft.

Die Organe der Landgemeinde sind allgemein in Niedersachsen die Gemeindeversammlung und die Beamten[124]). In Schaumburg-Lippe scheint aber der erste Beamte, der Bauermeister, alle anderen wichtigen Aufgaben der Korporation mitbetreut zu haben, so daß weitere, sonst übliche Beamte der Gemeinde fortfallen würden. Holzgeschworene hat es im 18. Jahrhundert nicht mehr gegeben, da ihre alten Funktionen von der Landesherrschaft mit versehen werden[125]). Die örtliche Feueraufsicht liegt in der Hand der Bauermeister, allerdings jetzt schon nicht mehr in ihrer Eigenschaft als Beamte der Korporation, sondern als landesherrliche Exekutivorgane[126]).

Das Bauermeisteramt ist Reihedienst, zu dem jedes Mitglied der Bauerschaft, ganz gleich welcher Bauernklasse es angehört, verpflichtet ist. In einzelnen Orten der Grafschaft finden sich aber auch zwei Bauermeister, von denen der eine Vertreter der Meier, der andere Vertreter der Köter ist. Beide versehen in diesem Fall ihr Amt gleichberechtigt und gemeinsam. Sie setzen die Gemeindebedienten, wie Pfänder, Hirten und Nachtwächter ein und sorgen für die Durchführung der bereits genannten Gemeindeaufgaben. Neben ihrer Eigenschaft als Vertreter der Korporation sind die Bauermeister gleichzeitig dem Landesherrn als Exekutivorgane verpflichtet. Hierbei erstreckt sich ihr Amt nicht allein auf die Genossenschaft, sondern auf die gesamte Gemarkung, die somit als Verwaltungsbezirk des Bauermeisters in Erscheinung tritt. Die Dienste, die sie im unmittelbaren Auftrag der Regierung erfüllen, erstrecken sich auf fast alle amtlichen Maßnahmen, die in den einzelnen Ortschaften zur Durchführung kommen. So haben sie neben

---

[122]) Die folgenden Angaben über die Zusammensetzung der Bauernschaft sind, soweit nicht besonders vermerkt, den Akten LR Rep. 1, C 4, Band 1, S. 55—88 u. Bd. 2 entnommen, die Berichte über bäuerliche Haushaltsuntersuchungen von 1774—1777 bringen.

[123]) In der Verordnung des Grafen Wilhelm über die Schaffung von Kolonien von 1766 werden den Kolonisten keine Rechte an der Gemeinheit zugesprochen; LR Rep. 1, C 11, Nr. 1.

[124]) Wittich a. a. O. S. 127.

[125]) Vgl. die Forstordnung von 1733, LV 2, S. 263—272,

[126]) Vgl. die Feuerordnung von 1730, LV 2, insbes. S. 221—223.

festumrissenen Aufgabengebieten wie der erwähnten Aufsicht über das Feuerlöschwesen, etwa die 1771 befohlene Getreideaufnahme in ihren Bezirken zu besorgen[127]) oder die Polizeiknechte bei Visitationen ländlicher Höker auf Kaffee und Zucker zu unterstützen[128]). Während ihrer Amtszeit genießen sie gewisse Vergünstigungen. Neben dem Erlaß der öffentlichen Dienste, der ihnen wohl immer gewährt wurde, wird ihnen beim grundherrlichen die Ablösung durch Geld zugestanden[129]).

Die Stellung ausschließlich herrschaftlicher Bedienter nehmen die Achtsmänner ein, hausgesessene und unmittelbar vom Amt ernannte Männer guten Leumundes, von denen auf Grund der Amts- und Hausordnung von 1615 je zwei eines jeden Dorfes auf den vierteljährlich stattfindenden Amtsgerichten alle ihnen bekannt gewordenen Gesetzesübertretungen neben den Vögten zu melden haben[130]). Allem Anschein nach hat sich aber bis zum 18. Jahrhundert die Regelung durchgesetzt, daß nur ein Achtsmann für eine ganze Anzahl von Dörfern zuständig ist[131]). Werden die Bauermeister für ihre Tätigkeit durch die Befreiung von Reihediensten schadlos gehalten, so sind den Achtsmännern die rein landesherrlichen Jagddienste erlassen.

Historisch nehmen unter den Dörfern der Grafschaft die Hagensiedlungen des 12. und 13. Jahrhunderts eine Sonderstellung ein[132]). Bis heute noch ist die besondere Art ihrer Einwohnerschaft sichtbar. Dunklerer Typus, sprachliche Eigenarten, besondere Namensformen und der Stolz von freien Siedlern abzustammen, heben sie von der übrigen ländlichen Bevölkerung ab. Als Gemeinden werden sie jedoch im 18. Jahrhundert kaum noch eine Sonderstellung eingenommen haben. Bereits damals haben ihre Bauerntage[133]) wohl kaum noch die Bedeutung von Gerichtstagen gehabt, deren ursprüngliche Vollmachten uns in einzelnen Weistümern überliefert sind[134]). Bestimmt ist das Lauenhagener Land-

---

[127]) Vgl. LV 2, S. 503.
[128]) LR Rep. 1, E 54 A, Vb, Nr. 16.
[129]) LR Rep. 1, A 26 Vol. II, Nr. 28.
[130]) LR Rep. 1, LV 1, S. 196.
[131]) In LR Rep. 1, A 26 Vol. II sind 2 Listen aller Amtsunterbedienten der Ämter Arensburg und Bückeburg aus den Jahren 1765 und 1767 vorhanden, in denen jedesmal nur ein Achtsmann für Arensburg und zwei für Bückeburg genannt werden.
[132]) Vgl. hierzu: Schmidt a. a. O. S. 33—34; R. Heidkämper: „Die schaumburg-lippischen Hagendörfer" in „Mitteilungen des Vereins f. Geschichte . . . des Fürstentums Sch-L.", 1. Heft, Bückeburg 1904, S. 23—38; R. Weiß: „Über die großen Kolonistendörfer des 12. und 13. Jahrhunderts zwischen Leine und Weser (Hagendörfer)", in Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Nieders., Jg. 1908, 2. Heft, S. 147—174.
[133]) Vgl. Weiß a. a. O. S. 162; Heidkämper a. a. O. S. 35.
[134]) Erhalten sind Weistümer folgender Orte: 1. Oberlüdersfeld, gedruckt bei Grimm „Weistümer" Bd. 3; 2. Wendthagen, gedruckt in Spangenbergs Beiträgen zu den deutschen Rechten des Mittelalters S. 199—204; 3. Probsthagen, handschriftl. in Sammlung des Vereins für schaumburg-lippische Geschichte . . . zu Bückeburg.

gericht, das für all diese Orte für Kriminalsachen zuständig war, mit den anderen Gogerichten um die Wende zum 16. Jahrhundert untergegangen[135]). In den Landesverordnungen erfahren die Hagendörfer keine Sonderbehandlung. Ihre Gemeindevertreter, die Hachmeister, werden immer in gleichen Funktionen neben den übrigen Bauermeistern genannt.

6. Landesverfassung und Landespolitik.

Fassen wir noch einmal die Betrachtungen zur schaumburg-lippischen Landesverfassung zusammen, so können wir feststellen, daß sich das absolutistische Regiment zu Beginn des 18. Jahrhunderts durchgesetzt hat, ganz gleich, ob wir an die Geschichte der Landstände, die Entwicklung des Steuerwesens oder an die Darstellung der städtischen Verfassung und der Landgemeinden denken. Bis auf die Kontributionsprozesse der Ritterschaft ist von irgendwelchen Verfassungskonflikten keine Rede. Daß sich die Städte von diesen Auseinandersetzungen fernhalten, ist uns ein deutliches Zeichen, daß es ihnen nach dem Dreißigjährigen Krieg an jedem politischen Handlungswillen fehlt. Fast unbemerkt schläft die landständische Vertretung ein.

Überhaupt scheint es kennzeichnend für die Geschichte dieses Kleinstaates zu sein, daß sich alle Entwicklungen ohne Auslösung starker innerer Spannungen vollzogen haben. Von den Bauernkriegen ist er völlig unberührt geblieben. Die Reformation hat sich erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts ziemlich reibungslos vollzogen. Die Rezeption des römischen Rechts schafft in der städtischen Verfassung keinen Bruch. Die Land- und Polizeiverordnung des Grafen Ernst bringt zum mindesten für die Städte keine umstürzenden Neuerungen, da die einschlägigen Bestimmungen fast alle auf der Grundlage ihrer eigenen Statuten zustande gekommen sind.

Die Stetigkeit, Ruhe, ja Bewegungslosigkeit ist Ergebnis der gesamtpolitischen Existenz des Landes. Von mächtigen Nachbarn umgeben, neutralisiert es, ähnlich wie das lippische Stammland am linken Weserufer, das Herzstück der geopolitisch so bedeutsamen, sogenannten Weserfestung[136]). Selbst nicht machtvoll genug, um diese Stellung zum eigenen Nutzen ausbauen und erweitern zu können, verdanken diese Länder ihre Fortdauer einzig und allein der eifersüchtigen Rivalität der sie umgebenden Staaten. Eine geschickte Diplomatie der Herrscherhäuser tut das ihre, diese Neutralität ungefährdet aufrecht zu erhalten. So blieben sie auch mit Waldeck in der napoleonischen Zeit als einzige nordwestdeutsche Staaten unangetastet. Seit der Teilung der alten Grafschaft ist der Wille zu einer eigenständigen politischen Haltung tatsächlich nur unter dem Grafen Wilhelm wirksam. Er allein stellt der Grafschaft Aufgaben, die andern nutzen sie wie ein privates Gut.

---

[135]) Schmidt a. a. O. S. 34.

[136]) Vgl. Georg Schnath: „Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Nordwestdeutschlands", Heft 19 der Beiträge der wirtschaftswissenschaftlichen Gesellsch. z. Studium Nieders., 1932.

Dem Herrscherwillen des absolutistischen Fürsten sind zwar im Innern seines Landes keine politischen Grenzen gesetzt. Aber wie ein Gut nur dann leben kann, wenn es mit Sachkenntnis bewirtschaftet wird, so kann auch der Kleinstaat des 18. Jahrhunderts bei seinen geringen Hilfsmitteln nur unter wirtschaftlicher Nutzung bei Schonung von Menschen und Gütern sein Eigenleben behaupten. Augenblicksverschwendung muß durch jahrzehntelange Sparsamkeit wieder aufgeholt werden. Drückende Landessteuern lähmen die Kraft handwerklicher und kaufmännischer Betriebe wie die Leistungsfähigkeit der Bauern, die sich wieder in den künftigen Landes- und Domanialeinnahmen auswirken und zum völligen Ruin führen können. Je kleiner das Staatswesen ist, um so enger sind die ihm gesetzten sachlichen Grenzen. Der Kleinfürst des 18. Jahrhunderts hat also allen Grund, das Wohlergehen seiner Untertanen zu fördern und ihre Interessen zu den seinen zu machen. Wenn ihm keine beratende Landesvertretung zur Seite steht, kann er diese Aufgaben allein mit Hilfe seines Verwaltungsapparates lösen. Von der Zweckmäßigkeit seines Aufbaues und dem Geist, der ihn erfüllt, hängt somit weitgehend der innere Zustand des Landes ab.

Teil II: Die Organisation der Verwaltung.

A. Zentralverwaltung.

1. Zur Geschichte der Zentralverwaltung unter den Schaumburger Grafen.

Der Aufbau der schaumburg-lippischen Zentralverwaltung ist mit Ausnahme der Steuerverwaltung von Anbeginn ein Werk der Landesherrn. Weder auf die Ausgestaltung des Verwaltungsapparates noch auf die Einsetzung der Beamten haben die Stände jemals irgendwelchen Einfluß genommen, so daß die Behörden ausschließlich als Vollzugsorgane des landesherrlichen Willens anzusprechen sind.

Das Bild, das Schmidt von der Entwicklung der Verwaltungsorgane unter den alten Schaumburger Grafen gegeben hat[1]), ist in gewisser Beziehung ergänzungsbedürftig. Seine Behauptung, daß für sämtliche Verwaltungszweige nur eine oberste Behörde besteht, stimmt für das 17. Jahrhundert wohl insoweit, als die Oberbeamten, die Räte, zugleich in verschiedenen verwandt werden. Aber doch ist um diese Zeit bereits die Tendenz zur Herausbildung selbständiger Behörden sichtbar. So wird etwa durch die Hofgerichtsordnung von 1639 eine strenge Zuständigkeitstrennung zwischen Justizkanzlei und Hofgericht vorgenommen[2]), nach der die Durchführung der ordentlichen Prozesse in der oberen Instanz allein dem Hofgericht zufällt. Für das „Quartal- und General Hofgericht" behält zwar der Kanzler den Vorsitz, ebenso wie der ganze Rat in ordentlichen Gerichtsverfahren bei schwerwiegenden Fällen als Urteilerkolleg auftritt. Das allgemeine wöchentliche Gerichtsverfahren wird jedoch einigen Räten zur ständigen Bearbeitung übergeben, von denen einer, mit dem Titel eines Hofrichters, den Vorsitz führt[3]). Gleichzeitig wird die Ernennung eines Hoffiskals angeordnet[4]) und die Dienstleistungen einzelner Unterbeamten am Hofgericht werden festgelegt[5]).

Das Konsistorium ist wegen seiner geistlichen Mitglieder sicher nicht mit der Kanzlei identisch. Die Rechtsfragen des Domaniums werden zwar bis zum Ausgang der Schaumburger Grafen von der Kanzlei wahrgenommen, die zentrale Aufsicht übt je-

---

[1]) a. a. O. S. 54—55.
[2]) LV I, S. 427, 429, 456.
[3]) LV I, S. 428—430,
[4]) LV I, S. 433—434.
[5]) LV I, S. 431—433, S. 446—454.

doch der dem Grafen allein verantwortliche Oberamtmann aus[6]). Daneben besteht auch bereits die Kammer, deren Bedeutung jedoch nur gering gewesen sein kann. Oberste Behörde für das Domanium ist sie sicher noch nicht gewesen, denn in der Amts- und Hausordnung findet sie keine Erwähnung.

Eine wirkliche Durchbildung des Behördenapparates, wie sie bis zum Beginn der konstitutionellen Zeit gültig ist, bringt erst das 18. Jahrhundert. Abgeschlossen wird die Entwicklung durch die Neuordnung der Obersten Kollegien unter dem Grafen Wilhelm im Jahre 1765.

2. Justizkanzlei und Hofgericht.

Die älteste und noch für lange Zeit wichtigste Behörde des Landes ist die Justizkanzlei, deren wahre Bedeutung durch ihre Nebenbezeichnung „Regierung" ins rechte Licht gerückt wird. Aus der Kanzleiordnung des Grafen Ernst vom Jahre 1619[7]) geht hervor, daß sie oberste Landesgerichtsbehörde sowie höchstes Organ der Landesverwaltung ist, die Lehnssachen bearbeitet und gleichzeitig die Rechtsgeschäfte des Domaniums wahrnimmt. Von den Oberbeamten werden in ihr neben einer allgemeinen Anführung der Räte der Landdrost, der Hofrichter und der Kanzler in der aufgeführten Reihenfolge besonders genannt, von denen aber zweifellos der Kanzler der wichtigste ist, der auch später den Titel Präsident trägt. Er steht der Kanzlei vor, bearbeitet allein die Kammergerichtsangelegenheiten, ist in geheimen Aufträgen allein unterschriftsberechtigt und führt den Vorsitz in den kollegialen Ratssitzungen. Über Landdrost und Hofrichter ist nur vermerkt, daß sie ebenfalls den Vorsitz führen können. Während sich diese Bemerkung für den Hofrichter zweifellos auf die ordentlichen Gerichtssitzungen bezieht[8]), ist die besondere Funktion des Landdrosten nicht aus den Landesverordnungen ersichtlich. Sicher ist er wie die Drosten ein adliger Beamter, aber bestimmt nicht ihr Vorgesetzter gewesen, da sie immediat dem Landesherrn unterstehen[9]). Unter den schaumburg-lippischen Grafen verschwindet die Stellung des Landdrosten vollständig. Zuweilen werden die Drosten so bezeichnet[10]).

Abgesehen von den erwähnten Ausnahmen, in denen der Kanzler selbständig handelt, werden Entscheidungen jedweder Art kollegial getroffen. In diesen Fällen sind auch die Bescheide neben dem Kanzler von mehreren Räten mitzuzeichnen.

Selbst behält sich der Graf Instruktionen für Kreistage und Gesandtschaften, wichtige Justizangelegenheiten, Supplikationen und sämtliche Beamtenernennungen vor.

---

[6]) Vgl. insbes. Amts- u- Hausordnung (AHO § 118, LV I, S. 236.

[7]) LV I, S. 391—403.

[8]) Vgl. oben S. 34.

[9]) Vgl. unten S. 50 f.

[10]) LR Rep. 1, A 26, Vol. II, Nr. 27.

Die in der Hofgerichtsordnung von 1639 getroffene Zuständigkeitstrennung zwischen Justizkanzlei und Hofgericht ist nicht weiter, als bereits oben dargestellt, in Erscheinung getreten. Im Justizreglement von 1728[11]) wie in der Instanzenordnung von 1731[12]) wird das Hofgericht nicht einmal als Institution erwähnt. Oberstes Gericht des Landes ist hier wie auch in späteren Zeiten die Justizkanzlei selber.

Daß der Kanzlei die volle Polizeigewalt im Sinne der Zeit bis zur Gründung der Polizeikommission im Jahre 1768[13]) zusteht, geht aus dem Justizreglement von 1728 hervor[14]). In den Akten wird auch des öfteren ein Polizeikommissar — in den vierziger Jahren General-Polizeiinspektor — erwähnt, der mit der Durchführung ordnungspolizeilicher Maßnahmen betraut ist[15]).

Weiterhin ist die Kanzlei höchste Aufsichtsbehörde für das Steuerwesen. Zwar ist das alte ständisch-herrschaftliche Amt des Landrentmeisters nicht völlig seit dem Ende der ständischen Mitregierung verschwunden[16]), auch weiterhin führt er jetzt unter dem Titel Landkommissar die Gesamteinahme und -verwaltung aller Kontributionen durch, aber er muß der Kanzlei Rechnung ablegen[17]).

3. Die Rentkammer.

Einen wesentlichen Bedeutungszuwachs erfährt um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert die Rentkammer; denn sie wird höchste Verwaltungsinstanz für das gesamte Domanium mit eigenem Kollegium und selbständigem Verwaltungsapparat. Die Oberaufsicht, die früher der Oberamtmann über die herrschaftlichen Einkünfte und das herrschaftliche Eigentum führte, geht an die Kammer über. Im Justizreglement von 1728 wird schließlich auch eine scharfe Zuständigkeitstrennung zwischen Kanzlei und Kammer vorgenommen[18]). Danach unterstehen der letzten alle Angelegenheiten, die Vorwerke, Zölle und sonstige Einkünfte betreffen, die Dienste der Untertanen auf dem Lande, alle Maßnahmen zur Erhaltung der Dörfer und der bäuerlichen Wirtschaft sowie die Anweisung von Ländereien aller Art. Allein die Ausfertigung von Freibriefen verbleibt der Kanzlei. Alle im Dienste des Domaniums tätigen Personen, in der Rentkammer wie in den Ämtern, unterstehen in Amtsangelegenheiten der Kammerjurisdiktion, deren Befugnisse sich jedoch nur auf die Untersuchung von Verfehlungen erstrecken. Die eigentliche Prozeßführung bleibt jedoch der Kanzlei vorbehalten, wobei die Kammer selbst

---

[11]) LV 2, S. 184—196.
[12]) LV 2, S. 230—235.
[13]) Vgl. unten S. 40 f.
[14]) LV 2, S. 194.
[15]) So etwa LR Rep. 1, A 26, Vol. II.
[16]) Vgl. oben S. 20.
[17]) LR Rep. 1, C 38 u. 39, insbes. C 39, Nr. 64.
[18]) Justizreglement, Abs. 19; LV 2, S. 192—194.

als Partei, vertreten durch den Fiskal, gilt. Ebenso steht den Untertanen bei ungerechtfertigt erscheinenden Eingriffen der Kammer ein ordentliches Prozeßrecht zu. Anfechtungen landesherrlicher Gerechtsame durch Auswärtige, Städte oder Adlige sind gleichfalls vor der Kanzlei auszutragen. Hingegen hat sich die Kanzlei vor der Durchführung von Polizeimaßnahmen, die irgendwie herrschaftliche Belange berühren, mit der Kammer ins Einvernehmen zu setzen[19]).

Oberbeamte dieser Kollegialbehörde sind die Kammerräte und -assessoren, unter dem Vorsitz des Kammerdirektors.

Unterstellt ist der Kammer das Forstamt, die aufsichtsführende Behörde über das gesamte Forst- und Jagdwesen der Grafschaft. Die organisatorische Gliederung, die Funktionen der Forstverwaltungsstellen und ihr Verhältnis zur Kammer sind aus den Forstordnungen von 1684[20]) und 1733[21]) abzulesen. In der Verordnung von 1684 wird noch keine zentrale Verwaltungsstelle erwähnt. Als Oberbeamte üben die Forstmeister die Aufsicht über Jagd- und Forstwesen in den einzelnen Ämtern. Ihre Stellung kann erst im Laufe des 17. Jahrhunderts geschaffen sein, da ihre Funktionen noch 1614 von den Drosten selbst erfüllt werden[22]). 1684 wird insofern eine Neuerung getroffen, als den bisher völlig selbständig handelnden Forstmeistern die Amtmänner auch in Forstangelegenheiten zur Seite gestellt werden. Die Amtsbefugnisse beider Beamten sind grundsätzlich ähnlich geartet, da sie auf die Verwaltung eines bestehenden Rahmens beschränkt sind, während alle Maßnahmen, die selbst geringfügige Neuerungen bedeuten — im Forstwesen etwa neue Zuschläge, Anweisungen von Holz für die Untertanen und den Bedarf herrschaftlicher Besitzungen, Verkauf von Bauholz, was in der allgemeinen Ämterverwaltung etwa der Verausgabung von Rottländereien, Verpachtungen und Neubemeierungen entsprechen würde — von der Genehmigung des Grafen bzw. der Kammer abhängen. Bei der Durchführung genehmigter Maßnahmen der genannten Art im Forstwesen müssen seit der Forstordnung Amtmann wie Forstmeister anwesend sein. Im übrigen beschränken sich die Aufgaben der Ämter in der Forstverwaltung auf die Kassenführung.

Bis 1733 hat sich verwaltungsmäßig eine völlige Wandlung vollzogen. An die Stelle der Forstmeister in den Ämtern ist ein zentrales Forstamt gerückt, das von einem Forstmeister, der später die Amtsbezeichnung Forstkommissar trägt[23]), geleitet wird. Ihm unterstehen die Revierförster, die Jäger, unmittelbar, von denen früher übrigens noch keine Rede ist. Weiter ist eine Forst-

---

[19]) Damit gibt es also praktisch keine Kammerjustiz mehr im Gegensatz etwa zu Preußen; vgl. F. Hartung: Deutsche Verfassungsgeschichte ... 4. Aufl. 1933, S. 75.

[20]) LV 2, S. 85—90.

[21]) LV 2, S. 263—272.

[22]) Vgl. „Special-Ordnung und Instruction für die Drosten, vom 24ten Jun. 1614", LV 1, S. 174—183.

[23]) LR Rep. 1, A 26, Vol. II, Stück 66, aus dem Jahre 1745.

polizei, die „Waldreuter", neu geschaffen worden. Die Ämter sind wiederum fast völlig ausgeschaltet; denn die gesamte Kassenverwaltung liegt jetzt unmittelbar in Händen der Kammer bis auf geringfügige Summen, über die das Forstamt selbständig verfügt.

Aus diesem kurzen Abriß der Forstverwaltung in ihrer Entwicklung über ein Jahrhundert werden deutlich zwei Tendenzen sichtbar, die für die allgemeine Verwaltungsgeschichte der behandelten Epoche Gültigkeit haben. Auf der einen Seite wird der adlige Beamte, der Drost, der seine Stellung mehr seinem Stand, einer allgemeinen Kenntnis des Landes und insbesondere der landwirtschaftlichen Verhältnisse als einer besonderen Fachbildung verdankt, in seinen Funktionen durch den Spezialbeamten verdrängt. Andererseits wird der Wille zur Zentralisation sichtbar.

Alles Ansehen, das der Berufsbeamte besitzt, verdankt er mehr noch als seinen fachlichen Fähigkeiten dem Landesherrn. Der Drost hingegen, oft selbst Grund- und Gerichtsherr im Lande und Glied der Ritterschaft, die an der Gestaltung der politischen Verhältnisse unmittelbaren Anteil hat, ist Träger einer eigenen Autorität, die ihm größere Möglichkeiten zu selbständigem Handeln gibt und ihn damit als fügsames Organ absolutistischen Willens weniger geeignet erscheinen läßt. Durch die Zusammenfassung aller Entscheidungsgewalt in der Zentrale werden die unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeiten des Landesherrn noch verstärkt.

4. Die Regierungskonferenz.

Kanzlei und Kammer, die bisher behandelten oberen Zentralbehörden der Grafschaft, werden die Grundlage für die vom Grafen Wilhelm im Jahre 1765 als höchstes Kollegium geschaffene Regierungskonferenz[24]), die aus allen Mitgliedern der vorbenannten Stellen gebildet wird. Verbunden mit dieser Schöpfung ist eine strenge Zuständigkeitsbegrenzung der Kanzlei auf die Justizverwaltung und der Kammer auf die Verwaltung des Domaniums. Die Bearbeitung aller eigentlich politischen Fragen im Innern wie nach außen, die Beeidigung der Zivilbediensten und sonstige Regierungshandlungen von allgemeiner Bedeutung stehen von da ab ausschließlich der Regierungskonferenz zu, die jedoch lediglich als Kollegium, nicht als eine neue Verwaltungsstelle mit eigenem Apparat eingerichtet wird. Zu ihren Sitzungen bedient sie sich der Kanzlei.

Das Kollegialprinzip ist in ihr folgerichtig durchgeführt, so daß alle Mitglieder, die ältesten wie die jüngsten, gleichwertige Stimmen besitzen. Im Vorsitz wechseln wöchentlich die wirklichen Räte. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt zwar die Stimmenmehrheit, aber nach Möglichkeit soll doch volle Übereinstimmung erreicht oder in bedenklichen Fällen die Letztentscheidung des Grafen eingeholt werden. Um das Kollegialprinzip auch praktisch zu verwirklichen, wird dafür Sorge getragen, daß sämtliche

[24]) Gründungsverordnung: LR Rep. 1, E 54A, Vol. Vb. Nr. 14.

Mitglieder über die Verhandlungsgegenstände der einzelnen Sitzungen vorzeitig in Kenntnis gesetzt werden, so daß ihnen die Möglichkeit zur Vorbereitung gegeben ist. Protokoll wird von den Mitgliedern der Kanzlei und Kammer gesondert geführt, damit in Zweifelsfällen eine Ergänzung stattfinden kann.

Glaubt sich die Regierungskonferenz zu selbständiger Entscheidung ermächtigt, so ist der förmliche Beschluß von allen Mitgliedern zu zeichnen. In Fragen, die einer Entscheidung des Grafen bedürfen — immer gilt das für wichtige Landesangelegenheiten, Privilegien, Dispensationen und Gnadensachen —, ist von der Konferenz unter Eingabe der Protokolle Bericht zu erstatten. Bei Abwesenheit des Landesherrn, kann aber auch in diesen Angelegenheiten zu provisorischen Verfügungen, vorbehaltlich späterer Ratifikation, geschritten werden. Andererseits behält es sich der Graf grundsätzlich vor, Abänderungen auch in den geringfügigsten Dingen „aus landesherrlicher Hoheit" zu veranlassen. Immer aber sind Grundsätze und Denkungsart des Grafen „und folglich die Glückseligkeit und das Wohl der Unterthanen ingleichen die Erhaltung der landesherrlichen Vorrechte in ihrer Vollkommenheit, zur unabweichlichen Richtschnur" zu machen.

Die Gründe, die zur Schaffung dieses Gremiums geführt haben, sind uns nicht näher überliefert. Wenn auch mangelnde Klarheit in der Zuständigkeit gewisser Angelegenheiten zwischen Kanzlei und Kammer dabei eine Rolle gespielt haben mag, so dürfen wir doch in ihr sicher nicht die eigentliche Ursache suchen. Der tiefere Grund wird darin gelegen haben, daß weder eine juristische noch eine rein fiskalische Behörde wirklich imstande war, politische oder auch wirtschaftliche Entscheidungen zu fällen, die eine aufbauende Bedeutung für das gesamte Land hatten. Schon die Zusammenfassung der Mitglieder beider alter Behörden zu einer neuen mußte von auflockernder Wirkung sein. Das eigentliche Ferment, das hier eine Einheit schafft, und die besondere Aufgabe, der das Kollegium zu dienen hat, ist die Gesinnung, mit der der Graf selbst sein Amt zu erfüllen sucht und die er der Konferenz zur „unabweichlichen Richtschnur" macht. Daß dabei die „Glückseligkeit und das Wohl der Unterthanen" an erster Stelle stehen, ist nicht als schöne Floskel des Zeitgeistes zu verstehen. Das würde schon der ernsthaften, auf das Konkrete gerichteten Denkart dieses Mannes widersprechen. Es wäre jedoch auch unrichtig, diese Formel, die sich in verschiedenen Abwandlungen immer wieder in Verordnungen des Grafen findet, während bei all seinen Vorgängern die „landesherrlichen Vorrechte in ihrer Vollkommenheit" dominieren, ausschließlich im Sinne einer Wohltätigkeitsverpflichtung des Obrigkeitsstaates seinen Untertanen gegenüber zu verstehen. Sie ist vielmehr leicht faßbarer und allgemein verständlicher Ausdruck einer neuen Staatsgesinnung, die den Staat als ein Ganzes sieht, an dessen Behauptung und Gestaltung sich Herr und Untertanen im gemeinsamen Schaf-

fen finden[25]). Der Beweis für den Zusammenhang zwischen Gründung der Regierungskonferenz und innerpolitischen Zielsetzungen liegt in der Tatsache, daß mit dem Aufbau dieses Kollegiums zugleich die größeren Maßnahmen für den Landesausbau beginnen.

Der Anteil des Grafen an der Konferenz geht schon äußerlich aus einer 1766 erlassenen Verordnung hervor[26]), nach der ihm der präsidierende Rat noch am Sitzungstage mündlich oder schriftlich über die behandelten Arbeiten, die Abwesenheit von Mitgliedern und ihre Ursachen, die Zeit und Zeitdauer der Sitzung Bericht zu erstatten hat.

5. Die Polizeikommission.

Die 1768 geschaffene Polizeikommission[27]) ist geradezu als eine Ergänzung der Regierungskonferenz beim Aufbauwerk des Grafen zu denken. Es wir damit eine Exekutivstelle geschaffen, die die Durchführung dessen, was von der Regierungskonferenz geplant, entworfen und verordnet ist, überwacht und darüber hinaus das allgemeine Geschehen im Lande im Auge behält, um selbst wieder anregend auf die politische Führung zurückwirken zu können. Ihre Gründung bedeutet eine weitere Einschränkung der Justizkanzlei, die die Befehlsgewalt über die Unterpolizeibedienten verliert. Daß der Kommission Aufgaben gestellt sind, die über den ordnungspolizeilichen Rahmen hinausgehen, zeigt schon die gräfliche Anordnung, daß sie zu den höheren Kollegien, wie Kammer und Justizkanzlei, zu rechnen sei. Ihre Unterstellung unter die Regierungskonferenz beweist nur deutlich den Rang, den diese einnimmt.

Keinesfalls ist der Aufgabenbereich der Polizeikommission aus den von ihr selbst erlassenen Verordnungen zu erschließen, da alle wichtigen Angelegenheiten entweder vom Grafen selbst oder von der Regierungskonferenz veröffentlicht werden. Klar erkennbar ist ihre Einwirkung auf die Neugestaltung des Armenwesens[28]). Bemerkenswert ist die erste Zusammensetzung der Kommission, der neben dem Major Storch die Kammer- und Justizräte Schmid und Westfeld als ordentliche Mitglieder und Knefel als Assessor angehören. Da Westfeld damals zweifellos der modernste, fortschrittlichste und fähigste Rat der gesamten Verwaltung, ein Merkantilist und Staatswirt im Sinne Justis ist und Knefel zu den besten Hoffnungen berechtigt, muß der Kommission schon eine recht aktive Aufgabe zugedacht gewesen sein.

Bei der außerordentlichen Vieldeutigkeit des Begriffs der Polizei im 18. Jahrhundert ist unter Berücksichtigung aller vorhandenen Erkenntnismerkmale vielleicht eine Bestimmung der

---

[25]) Belege dafür werden u. a. in dem Abschnitt über die Erziehung in reicher Fülle gebracht.

[26]) E 54A, Vb, Nr. 36.

[27]) Vgl. LV 2, Nr. 204 u. 205, S. 477—478.

[28]) LR Rep. 1, A 35a; vgl. außerdem unten S. 90 f.

Sachbegrenzung zwischen Regierungskonferenz und Polizeikommission annähernd mit Justis Unterscheidung von Polizei im engen und im weiten Sinne getroffen[29]). Es muß aber festgehalten werden, daß die eigentliche Beratung und Beschlußfassung aller wichtigen Polizeiangelegenheiten bei der Regierungskonferenz liegt, während die Durchführung und Überwachung von der Polizeikommission wahrgenommen wird.

6. Das Konsistorium und die kirchliche Verwaltung.

Zu den alten höheren Kollegien der Grafschaft gehört das Konsistorium, das noch im 18. Jahrhundert in mehrfacher Personalverbindung zur Kanzlei steht. Die erste gedruckte Landesverordnung, die ein klares und umfassendes Bild von der Zuständigkeit dieser Behörde gibt, stammt erst vom Grafen Albrecht Wolfgang aus dem Jahre 1729[30]), der auch im Justizreglement das Verhältnis von Kanzlei und Kammer festgelegt hat. Danach unterstehen alle Geistlichen und Schulbedienten in Amtsangelegenheiten und Fragen des persönlichen Lebenswandels der Jurisdiktion des Konsistoriums. Weiterhin entscheidet es in Fragen der Lehre, der Beförderung von Geistlichen und Schulbedienten wie der Kirchenordnungen. Dazu übt es die Aufsicht über die Kapitalien der Kirchen und Schulen. Erbauung und Instandhaltung geistlicher Gebäude, zu denen die Untertanen beizutragen haben, bedürfen dagegen der Zustimmung der Kammer. Dispensationen und Gnadensachen behält sich der Graf wie auf allen Gebieten selbst vor.

Daß sich die Amtsbefugnisse des Konsistoriums allein auf die Einrichtungen der lutherischen Kirche beziehen, geht klar aus einer späteren Verordnung des gleichen Landesherrn hervor, in der die Verhältnisse zwischen Lutheranern und Reformierten grundsätzlich geklärt werden[31]). Als eigentliche Landesreligion gilt mit den üblichen Vorrechten — etwa Einrichtung höherer Schulen — die Augsburgische Konfession, zu der sich die überwiegende Mehrzahl der Landesbewohner bekennt, während das 1647 zur Herrschaft gelangte Haus Schaumburg-Lippe reformierten Glaubens ist. Reformierte Gemeinden mit eigener Kirche und Volkschule gibt es nur in Bückeburg (Schloßkirche) und Stadthagen (1732 gegründet). Aufsichtsführende Behörde für alle Angelegenheiten und Einrichtungen der Reformierten — außer Kirchen und Schulen etwa Waisenhaus und sonstige Stiftungen — ist die Justizkanzlei.

---

[29]) J. H. G. v. Justi: „Grundsätze der Policey-Wissenschaft", Göttingen 1756, S. 4 u. 7. — Zum Begriff der Polizei vgl. auch Hartung: a. a. O. S. 71.

[30]) „Consistorial-Reglement" vom 25. April 1729; LV 2, Nr. 99, S. 200—201.

[31]) „Verordnung, wegen einiger Verhältnisse beiderseitig Protestantischer Religionsverwandte vom 12. Mai 1746." LV 2, Nr. 142, S. 358—363.

Zur Augsburgischen Konfession gehören 16 Kirchengemeinden, von denen je eine auf die Städte Bückeburg und Stadthagen entfällt.

Neben dem geistlichen Amt erstrecken sich die Aufgaben der lutherischen Kirche auf das Schulwesen und die ländliche Armenpflege. Für die innere Gestaltung des kirchlichen und schulischen Lebens[32]) ist der erste Geistliche des Landes, der Superintendent, verantwortlich, während andererseits das Konsistorium Kirchenverwaltung, -gericht und -polizei wahrnimmt. Die praktische Bedeutung dieser Aufgabenteilung wird deutlich bei der Einsetzung der Pfarrer und Lehrer. Prüfung und Zulassung zum Amt liegen beim Superintendenten, die Einsetzung in eine bestimmte Stelle erfolgt durch das Konsistorium. Von dem Zustand der Gemeindeverhältnisse und des Gemeindelebens überzeugt sich der Superintendent durch jährliche, etwa ein- bis zweimal stattfindende Kirchenvisitationen, bei denen auch die Schulen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Einer einheitlichen geistigen Ausrichtung der Pfarrer dient die jährlich einmal unter dem Vorsitz der Superintendenten stattfindende ordentliche Synode. Die ständige Aufsicht über die Schulen und den Unterricht liegt in Händen der Pfarrer, die dem Superintendenten Bericht zu erstatten haben. Insbesondere haben sie auch auf die Durchführung der Schulpflicht[33]) zu achten und im Versäumnisfalle beim Konsistorium Anzeige zu erstatten.

In der Armenpflege, einer grundsätzlich kommunalen Aufgabe, der sich der Staat erst im Laufe des 18. Jahrhunderts annimmt, hat die Kirche nur einen festen Platz in den ländlichen Gebieten. Hier nimmt das Kirchspiel die Stellung eines Armenpflegeverbandes ein, an dessen Spitze der Pfarrer als Kurator steht. In den Städten wirkt die Kirche nur allgemein durch Stiftungen und mildtätige Gaben im Sinne christlicher Nächstenliebe. Die zentralen kirchlichen Aufsichtsbehörden sind auf die Gestaltung der Armenpflege ohne Einfluß[34]).

7. Sonstige zentrale Dienststellen.

Außer den vorbehandelten eigentlichen höheren Kollegien des Landes gibt es noch einige weitere Dienststellen, die in ihrem speziellen Sachbereich weitgehende Unabhängigkeit besitzen.

---

[32]) Grundlegende Ausführungen über die Kirchenverwaltung enthält neben dem Konsistorialreglement bereits die Kirchenordnung von 1614; LV 1, S. 42—173. Zur Einsetzung der Pfarrer vgl. S. 117—122, zum Kirchengericht S. 122—125, zu den Visitationen und Synoden S. 125—130. — Die Schulverwaltung behandelt insb. die Landschulordnung von 1733; LV 2, Nr. 114, S. 274—288.

[33]) Die erste gedruckte Landesverordnung, in der die Pflicht zum allgemeinen Schulbesuch festgelegt ist, stammt vom 9. Juni 1653; LV 2, Nr. 13, S. 24.

[34]) Vgl. hierzu den Abschnitt Armenpflege, unten S. 90 f.

Das „Collegium Medicum", das durch landesherrliche Verordnung vom 23. August 1734[35]) zur Ordnung und Überwachung des Gesundheitswesens in der Grafschaft gegründet worden ist, besteht aus einem das Direktorium führenden Justizrat, dem Hofarzt und dem Landphysikus als ordentlichen Mitgliedern, einem Apotheker und einem Chirurgen als Assessoren. Das Kollegium hat die Aufgabe, von jedem Arzt bei der Absicht seiner Niederlassung die Legitimationen über ein abgeschlossenes akademisches Studium zu verlangen, die Apotheker, Provisoren, Chirurgen und Hebammen aber auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Alle im Gesundheitswesen tätigen Personen sind auf die Innehaltung der Medizinalordnung[35]) zu vereidigen. Eine ständige Kontrolle der Apotheken und „Materialisten-Läden", sowie die Untersuchung von ärztlichen Verfehlungen und Verstößen gegen die Medizinalordnung gehört zu den ständigen Pflichten des Kollegiums. Bei der Feststellung strafbarer Handlungen hat Anzeige bei der Justizkanzlei zu geschehen, die allein für die Bearbeitung von Medizinalfällen zuständig ist.

Darüber hinaus soll es durch Gutachten, Veranstaltung anatomischer Übungen, Unterrichtung der Chirurgen und Hebammen wie die Bekämpfung von Menschen- und Viehseuchen auf die Hebung des Gesundheitszustandes im Lande wirken. Mittel für die Beschaffung einer Instrumentensammlung und Bibliothek werden gleichfalls bereit gestellt.

Regelmäßige Sitzungen finden einmal monatlich statt.

Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens genießt das Kollegium also ähnlich geartete Vollmachten und gleiche Selbständigkeit wie die früher behandelten höheren Kollegien.

Nicht so klar sind die Ursprünge des Armendirektoriums, dem im „Regulativ über das Armen-Wesen im hiesigen Lande" vom November 1772, mit dem die bis dahin rein lokale Armenpflege unter Staatsaufsicht gestellt wird, die Fürsorge für die erwerbsunfähigen Armen des ganzen Landes aufgetragen ist[36]). Sollte es schon vordem, etwa als Aufsichtskollegium für die Generalarmenkasse, bestanden haben, so übt es doch jetzt erst Funktionen aus, die für das ganze Land Gültigkeit haben. Das Direktorium wacht über die Verwendung aller einkommenden Mittel, bestimmt den Einsatz des zentralen Fonds der Generalarmenkasse, hat für die Bereitstellung notwendiger Einkünfte Vorschläge zu machen, besorgt die Aufstellung des Armenhaushalts und seine Veröffentlichung. Unterstellt ist es der Regierungskonferenz. Sein Bewegungsraum ist viel beschränkter gewesen als der des Medizinalkollegs, da alle grundlegenden Maßnahmen dieses Sachgebiets von der Polizeikommission vorbereitet werden.

---

[35]) „Medicinal-Ordnung und Taxen vom 23. August 1743" LV 2, Nr. 116, S. 283—301.

[36]) Regulativ vom 12. 11. 1772, LR Rep. 1, E 54A, Vc, Nr. 47. Zum ganzen Absatz vgl. die Darstellung der Armenpflege unten S. 90 ff.

Die Bearbeitung von allgemeinen Landesangelegenheiten durch Hofämter — in anderen Beziehungen sind sie für diese Arbeit ohne Belang — hört mit dem Regierungsantritt des Grafen Wilhelm auf, der unmittelbare Verbindung zu allen Behörden aufnimmt. Bis dahin gehen alle Eingänge an den Grafen, landesherrliche Schreiben und Verordnungen durch die Hofexpedition[37]).

B. Die Ämter.

Von den unteren Verwaltungsinstanzen der Grafschaft haben die Gemeinden bereits eine ausführliche Behandlung bei der Darstellung der Landesverfassung gefunden, die sich neben der Kennzeichnung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben auch auf ihre Eigenschaften als landesherrliche Vollzugsorgane erstreckte. Keine Beachtung wurde bisher den Ämtern, den Verwaltungsbezirken des flachen Landes zuteil, da sie keine selbstverwaltenden Eigenschaften besitzen.

Bei der Betrachtung der Rechtsverhältnisse der Landesherrschaft wurde bereits festgestellt, daß der Grafschaft Schaumburg-Lippe nach der Teilung die Ämter Arensburg, Bückeburg-Stadthagen und Hagenburg zufallen. Auch der Herrschaft über die lippischen Ämter Blomberg und Schieder wurde gedacht. Geschichte und Umfang der Ämter sind bereits früher so ausführlich dargestellt worden[38]), daß wir uns unmittelbar ihrer Verwaltung im 18. Jahrhundert zuwenden können. Obwohl sie in vielen Zügen mit denen der von Wittich behandelten Territorien[39]) übereinstimmen, so sind gewisse Eigenheiten doch nicht übersehbar, die eine eigene Darstellung erfordern.

1. Die Aufgaben.

Wie allerorten besitzen die Ämter die hohe Gerichtsbarkeit für ihr ganzes Gebiet. In der niederen Gerichtsbarkeit fallen die Bereiche einzelner kleinerer Gerichtsherrschaften heraus, die sich im wesentlichen auf die Immunitätsbezirke der adligen Rittergüter erstrecken, deren Zahl recht gering ist. So finden wir bei den 28 Ortschaften des Amtes Stadthagen nur drei Rittergüter[40]). In anderen Ämtern sind sie noch schwächer vertreten oder fehlen gänzlich.

Ordentliche Gerichtssitzungen der Ämter sollen wöchentlich zweimal gehalten werden. Dabei ist Protokoll zu führen, damit, wenn es erforderlich ist, die Untersuchung oder, im Falle der Appellation, das Gesamtverfahren von der Justizkanzlei verfolgt

---

[37]) Vgl. etwa LV 2, S. 186.

[38]) Schmidt a. a. O. Kap. IV, insbes. S. 48—52.

[39]) Wittich a. a. O. S. 147—184; die Ähnlichkeit gilt besonders für Lüneburg, Hoya und Diepholz.

[40]) Schmidt, a. a. O. S. 35.

werden kann[41]). Völlig selbständig kann das Amt nur Prozesse der niederen Gerichtsbarkeit durchführen. In Kriminalfällen stehen ihm allein Untersuchung und Vollstreckung zu, während die Urteilsfindung Angelegenheit der Justizkanzlei ist[42]).

Eine recht selbständige Entwicklung hat die Behandlung der Bruchsachen, der kleineren Vergehen genommen, die Angelegenheiten der Polizeigerichtsbarkeit sind. Von der Abhaltung ordentlicher, jährlich stattfindender Landgerichte bei den Ämtern, die diese ahnden, hören wir bereits im 17. Jahrhundert nichts mehr[43]). Die stattgehabten Brüche werden lediglich aufgezeichnet und die im einzelnen festgesetzten Strafen — ausschließlich Geldstrafen — zusammen mit anderen Gefällen vierteljährlich erhoben[44]). Die Achtsmänner, die an anderen Orten noch im 17. Jahrhundert bei der Strafbemessung mitwirken[45]), haben hier von vornherein lediglich Funktionen von Polizeiunterbedienten, die alle ihnen bekannt gewordenen Vergehen zur Anzeige bringen müssen[46]). Der Grund für den Fortfall der Landgerichte ist sicher darin zu sehen, daß die bedeutenden administrativen Aufgaben, die diese sonst innehaben, bei der Kleinheit und einfachen Übersichtlichkeit des Territoriums überflüssig sind[47]).

Sicher den größten Umfang haben im Aufgabenbereich der Amtsgerichte wie überall die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingenommen, die ausschließlich ihnen, nicht aber den Patrimonialgerichten zustehen. Seit dem 16. Jahrhundert bedürfen Ehestiftungen und alle wichtigen vermögensrechtlichen Bestimmungen der Amtsuntertanen, Aussteuern, Vererbfällungen, Abfindungen der Kinder vom Hof, Käufe, Verkäufe und Verpfändungen der unbeweglichen Güter des Amtskonsenses und der gerichtlichen Eintragung, um Gültigkeit zu erlangen[48]). Veranlaßt wird diese Tätigkeit der Ämter durch den Wunsch der Landesherrschaft einen leistungsfähigen Bauernstand zu erhalten. An weiteren gerichtlichen Handlungen dieser Art werden in einer Sportelordnung von 1729[49]) genannt die Ausstellung von Freibriefen nach Zustimmung von Kammer und Kanzlei, die Ausweisung von Rott- und Gartenland auf gräflichen Befehl, das Hofäußerungsverfahren und die Leibzuchtverschreibung.

In der allgemeinen Landesverwaltung erstreckt sich die Zuständigkeit des Amtes über den ganzen Bezirk und alle in ihm ansässigen Untertanen. Ausgenommen allein sind

---

[41]) AHO, § 27, LV 1, S. 194—195.
[42]) AHO, §§ 27, 36 u. 64, LV 1, S. 195, 198—200 u. 213—214.
[43]) Vgl. hierzu Wittich a. a. O. S. 160—162.
[44]) AHO § 28, LV 1, S. 195.
[45]) Vgl. Wittich a. a. O. S. 161.
[46]) Vgl. oben S. 31.
[47]) Vgl. Wittich S. 162.
[48]) Die erste diesbezügliche gedruckte Verordnung stammt aus dem Jahre 1577; LV 1, Nr. 4, S. 17—18.
[49]) LR Rep. 1, A 26, Vol. II, Nr. 21.

der privilegierte Grundbesitz und die Standespersonen, jedoch nicht deren Dienstboten und Hintersassen. Beim Herrscherwechsel werden die Untertanen vom Amt vereidigt. Das gleiche gilt für neue Amtsuntertanen, deren Zuzugsgeld auch hier erhoben wird. Alle Gesetze und Landesverordnungen nehmen den Weg über die Ämter, wo sie den Bauermeistern zur weiteren Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Die Bauermeister selbst werden hier in ihrer Eigenschaft als landesherrliche Unterbediente in Eid genommen. Gleichzeitig sind sie der Landesherrschaft für die Durchführung und Befolgung aller Anordnungen in ihrem Bezirk verantwortlich.

Die Ämter haben in jeder Beziehung auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in ihrem Bezirk hinzuwirken. So liegt ihnen die Verfolgung von Diebstählen, die Beseitigung der Landstreicherei und die Bekämpfung des Schmuggels ob[50]). Hinzu kommt die Aufsicht über Maße und Gewichte[51]), Münzen und Taxen[52]), Wirtshäuser und Krüge[53]) und die Befolgung der Gesindeordnung[54]). In Verbindung mit der Wahrnehmung des herrschaftlichen Zollregals steht die Grenzkontrolle, zu der auch die Obacht auf die Unversehrtheit der Grenzmarkierungen gehört[55]). Die Innehaltung der in den Feuerordnungen[56]) festgelegten bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen ist von den Ämtern laufend zu prüfen. Ein Eingriffsrecht der Ämter in Angelegenheiten der Städte, falls diese ihre Privilegien mißbrauchen[57]), hat wohl nur bis zur Einsetzung der Stadtvögte Gültigkeit gehabt.

Die Bedeutung der Ämter für die Umlage und Einnahme der direkten Steuern ist bereits gekennzeichnet worden[58]). Bei der Aufbringung der indirekten, der Accisen, wird ihnen neben der Warenkontrolle auch die unmittelbare Erhebung zur Pflicht gemacht[59]).

In Kirchenangelegenheiten sind sie lediglich bei der Rechnungsabnahme beteiligt[60]).

Im Militärwesen haben sie bei der Aushebung der Soldaten mitzuwirken[61]). Maßnahmen zur Erhaltung des Bauernstandes,

---

[50]) Hierzu vgl. die Fülle der einzelnen Verordnungen in LV 1 u. 2.
[51]) Vgl. LPO, Kap. LXIV §§ 1—7, in LV 1, S. 382—384 u. AHO § 33 in LV 1, S. 197.
[52]) Vgl. Münz- und Taxordnungen in LV 1 u. 2.
[53]) Vgl. LPO, Kap. XXV §§ 1—5, in LV 1, S. 316—321.
[54]) Vgl. insbes. LPO Kap. XXXII in LV 1, S. 336—337, Kap. LXIII in LV 1, S. 379—381 u. LV 2, Nr. 131, S. 336—343.
[55]) AHO §§ 108—109 in LV 1, S. 231.
[56]) LPO, Kap. XXIV, LV 1, S. 305—316 u. Feuerordnung von 1730, LV 2, Nr. 105, für das flache Land insb. S. 221—225.
[57]) AHO § 32, LV 1, S. 196—197.
[58]) Vgl. oben S. 20.
[59]) LV 2, S. 472—473.
[60]) AHO § 111, LV 1, S. 232.
[61]) LR Rep. 1 M 22b.

wie der Sorge um die Besetzung wüster Stellen unter Durchführung des Verfahrens behufs Remission der öffentlichen und grundherrlichen Abgaben bei Mißwachs oder Kriegszeiten, die in die allgemeine Verwaltung fallen, wird später noch gedacht werden.

Die Aufsicht über Instandhaltung, Besserung und Neuanlage gemeiner Wege und Landstraßen nach den Richtlinien der Wegebauordnungen[62]) fällt ebenfalls in den öffentlichen Aufgabenbereich der Ämter. Jährlich in der Woche nach Ostern haben sich Drosten, Amtmänner und Vögte — im Pflichtenbereich der Städte auch Bürgermeister und Räte — im Beisein der ältesten Eingesssenen des Amtes von der Beschaffenheit der Wege zu überzeugen und der Kanzlei Bericht zu erstatten, die dann die notwendigen Maßnahmen beschließt[63]). Zur Wegeinstandhaltung, deren Durchführung den Dorfschaften aufgegeben ist[64]), sind alle Hausleute ohne Abgang sonstiger Dienste verpflichtet. Bei der Anlage neuer Wege sind entweder alle Nutznießer oder das ganze Amt beitragspflichtig[65]).

Als drittes und in seinem Arbeitsbereich umfangreichstes Aufgabengebiet ist den Ämtern schließlich die Verwaltung des Domaniums in ihren Bezirken aufgetragen, das sich aus Einkünften und Dienstleistungen, die den verschiedensten rechtlichen Quellen entspringen, sowie den Schlössern, Häusern, Forsten, Bergwerken, Steinbrüchen und den landwirtschaftlichen Gutsbetrieben nebst ihren Erzeugnissen zusammensetzt[66]). Die Verwaltung der Bergwerke und Steinbrüche, die unmittelbar in Händen der Kammer liegt, und die bereits früher dargestellte Forstverwaltung bedürfen an diesem Ort keiner weiteren Behandlung.

Aus der Gerichtsherrschaft gehören der Landesherrschaft die Strafgelder der ordentlichen Gerichte, die Brüche und die Sporteln[67]), die sich insbesondere aus den Prozeßgeldern und den Gebühren für die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusammensetzen. Weiterhin entspringen ihr gewisse kleinere Dienstleistungen der Untertanen.

---

[62]) AHO §§ 112—117 in LV 1, S. 232—236 u. LV 2, Nr. 60, S. 116 bis 119.

[63]) AHO § 117 in LV 1, S. 235—236.

[64]) geht klar aus LV 2, Nr. 60, Abs. 7, S. 119 hervor; vgl. auch oben S. 29.

[65]) AHO §§ 115—116 in LV 1, S. 234—235 u. LV 2, Nr. 60, Abs. 4 bis 5, S. 118—119.

[66]) Bei der Darstellung des Domaniums wird im einzelnen weitmöglichst auf Quellenbelege verzichtet. Benutzt sind die AHO, vgl. insbes. LV 1, S. 237—239 (Register), die einschlägigen Paragraphen der LPO, Register in LV 1, S. 385—390, weitere Einzelverordnungen sowie Akten der Landesregierung in Bückeburg.

[67]) Die Vielfalt der Sporteln geht aus einer Aufstellung v. 1729 hervor, in der rund 40 verschiedene Titel aufgeführt sind, LR Rep. 1, A 26, Vol. II, Nr. 21.

Aus staatlichem Hoheitsrecht leiten sich her an Einkünften der Landschatz als Restbestand der alten Bede[68]), das Schutzgeld der Häuslinge, das Abzugsgeld und die Einnahmen aus den Regalien[69]), die zur Hauptsache aus den Zöllen wie den Weinkäufen von Krügen, Mühlen und Dorfschäfereien bestehen. Auch das Recht, die Untertanen mit militärischen Einquartierungen zu belegen, sei hier erwähnt. Öffentliche Dienste, über deren Erfüllung das Amt wacht, sind die Landfolge, die Burgfeste, das Bauerwerk und die Jagddienste.

Als dritte Gruppe kommt die Besaat hinzu, die Leistungen aus Grundherrschaft und Leibeigenschaft. An Grundzinsen sind allgemein Zinskorn vom Hofezahlland oder Rottzehnten vom Rottland in natura[70]) an das Amt zu liefern. Weinkäufe müssen bei Veränderungen der Höfe in landesgesetzlich bestimmter Höhe erlegt werden[71]). Mahlschweine, -hammel und -lämmer sind teils in Geld, teils in natura, doch anscheinend ebenso wie der Maihaberschatz nur von den Eigenbehörigen zu leisten[72]). Allgemein sind dagegen Geflügel- und Eierabgaben, während das Einkömmlingsgeld auf die Leibeigenschaft beschränkt ist. Die Lieferung von Füllen ist eine Sonderleistung, die sich aus dem Deckzwang durch Hengste der herrschaftlichen Gestüte ergibt. Die Herrendienste sind als Hand- oder Spanndienste teils gemessen, teils ungemessen für Zwecke des Amtshaushaltes oder Arbeiten auf den herrschaftlichen Gutsbetrieben, den Vorwerken, in der Regel in natura zu leisten[73]).

Schließlich kommen noch die Einnahmen an Korn und Kleinvieh aus den Zehntherrschaften hinzu.

Um eine ständige Übersicht der verschiedenen grundherrlichen Leistungen, die dem Amt zustehen, zu gewinnen, wird von den Ämtern ein Besaatregister ihrer pflichtigen Leute unter Angabe ihrer Besitzungen, Abgaben und Dienste geführt. Von ergänzendem Wert ist das Erbregister, in dem alle unter der Verwaltung des Amtes stehenden gräflichen Liegenschaften nud Gerechtsame verzeichnet sind.

Die volle Naturalinanspruchnahme des Herrendienstes weist bereits auf das Vorhandensein gräfl. Vorwerke in allen Teilen des Landes hin, aus deren Bewirtschaftung sich noch bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts hinein weitere Aufgaben der Ämter er-

---

[68]) Vgl. oben S. 18.

[69]) Über den besonderen Rechtscharakter dieser Regalien vgl. E. Otto a. a. O. S. 179.

[70]) In einer Verordnung vom 7. 4. 1665 werden ausdrücklich nur diese beiden Klassen von zinspflichtigem Grundbesitz anerkannt; LV 2, Nr. 27, S. 62.

[71]) Vgl. LPO Kap. XXVIII § 7 in LV 1, S. 334.

[72]) Die Häger z. B. sind von diesen Abgaben frei; Weiß a. a. O. S. 162.

[73]) Die Pflichtigkeit zum Naturaldienst wird mehrmals in herrschaftlichen Erlassen betont; vgl. LV 2, Nr. 84, S. 162—163, ebenso in der Ergänzung zur AHO vom 17. 10. 1729; LR Rep. 1, A 26, Vol. II, Nr. 28.

geben. Das Schwergewicht dieser Gutswirtschaften liegt auf dem Ackerbau. In der Viehzucht spielt neben Gestüten und Schäfereien zeitweilig auch die Schweinehaltung eine größere Rolle, um schwer absetzbare Kornmengen nutzbringend zu verwerten[74]). Nicht alle Vorwerke werden selbst bewirtschaftet. So wird im Amtsreglement von 1728[75]) angekündigt, daß die Vorwerke der Ämter Stadthagen und Hagenburg restlos in Pacht gegeben werden sollen.

Aber selbst beim Fortfall einer eigenen landwirtschaftlichen Betriebsführung verbleiben dem Amtshaushalt noch eine Fülle verwaltender und wirtschaftlicher Aufgaben als Sammelstelle aller Einkünfte des Amtsbezirks, die in steter Verbindung zur Rentkammer verrichtet werden. Soweit die Einnahmen an Vieh und tierischen Erzeugnissen nicht wie Geflügel und Eier sofort an die gräfliche Hofhaltung weiter gesandt werden, muß für Unterbringung, Pflege oder Konservierung bis zur Verwendung in der Amtshaushaltung oder dem Zeitpunkt des Verkaufs Sorge getragen werden. Für pflanzliche Erzeugnisse, wie Getreide, ergeben sich dazu noch die Aufgaben der Weiterverarbeitung bis zur Verbrauchsfähigkeit. Der Erfüllung dieser Zwecke dienen Einstellung, Beaufsichtigung, Unterbringung, Beköstigung und Entlohnung des Gesindes wie die Instandhaltung der Gebäude.

Der Kammer sind monatlich alle empfangenen Dienste und Einkünfte zu melden. Verkäufe und größere Ausgaben dürfen nur mit ihrer Bewilligung getätigt werden. Jährlich zu Ostern ist eine Generalabrechnung der gesamten Haushaltsführung bei der Kammer abzulegen.

2. Der Verwaltungsaufbau und die Beamten.

Nicht jedes schaumburg-lippische Amt hat eine eigene Verwaltungsstelle besessen[76]). Im Anfang des 18. Jahrhunderts werden die Geschäfte der Ämter Bückeburg und Arensburg und die der Ämter Stadthagen und Hagenburg zusammen wahrgenommen. Das gleiche gilt übrigens auch für die damals in ihrer staatsrechtlichen Stellung umstrittenen lippischen Ämter Blomberg und Schieder. Diese Zusammenfassungen beziehen sich jedoch nur auf die Beamtenschaft, die Akten werden gesondert geführt. Bis zum Jahre 1728 sind auch alle wichtigen Amtshandlungen noch in der Hagenburger Amtsstube vollzogen worden; erst 1729 werden die Hagenburger Akten nach Stadthagen geschafft, so daß danach nur noch einmal monatlich in Hagenburg Klagen entgegen genommen werden. In den Ämtern Bückeburg und Arensburg hat die räumliche Vereinigung in Bückeburg anscheinend schon früher stattgefunden. Mit dem Beginn der Kriegswirren erweist es sich 1741

---

[74]) Vgl. AHO § 50, LV 1, S. 209.

[75]) „Reglement wegen Unserer Ämbter" vom 23. 12. 1728; LR Rep. 1, A 26, Vol. II, Nr. 5.

[76]) Wichtigste Quelle für diesen Abschnitt sind die Akten „Die Besetzung der Ämbter und die dahin ergangenen Reglements", die im einzelnen nicht weiter zitiert werden; LR Rep. 1, A 26, Vol. II (1728—1771).

jedoch als notwendig, dem Amt Hagenburg, als dem gefährdetsten Landesteil, wieder eine selbständige Verwaltung zu geben. Zur gleichen Zeit wird das Amt mit der Stadtvogtei von Stadthagen in Personalunion vereint. Diese Regelung der Verhältnisse bleibt bis zum Tode des Grafen Wilhelm in Kraft.

Räumliche Amtsuntergliederungen, die Börden, sind noch in einer Aufstellung der Unterbedienten des Amts Bückeburg aus dem Jahre 1765 erwähnt[77]), für die je ein Amtsdiener und ein Achtsmann zuständig sind, wobei der Achtsmann für die Aubörde die gleichen Funktionen im ganzen Amt Arensburg innehat. Größere praktische Bedeutung haben sie damals sicher nicht mehr gehabt. In einer ähnlichen Aufstellung von 1767 sind sie nicht einmal mehr erwähnt.

Leiter der Amtsverwaltung sind bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts noch die Drosten[78]). Nach dem Regierungsantritt des Grafen Wilhelm erscheinen sie in den schaumburg-lippischen Ämtern nicht mehr in Verbindung mit amtlichen Funktionen, während sie sich in den lippischen Ämtern noch bis in die sechziger Jahre hinein halten. Daß ihre Stellung aber bereits vorher schwierig geworden ist, zeigen mehrfach aus den Akten zu entnehmende Auseinandersetzungen mit den nachgeordneten Oberbeamten, den Amtmännern. So kann sich der Bückeburger Drost zu Anfang der dreißiger Jahre nur mit Hilfe von Landesherr und Regierung durchsetzen, die ihm seine Rechte — Unterrichtung über alle Vorgänge, unumschränktes Votum, Direktorium und Distribution der Amtsgeschäfte — ausdrücklich bestätigen müssen. So lange es Drosten gibt, liegt auch die Amtseinführung und Vereidigung aller Bedienten in ihrer Hand. Danach wird diese Aufgabe für den Amtmann bis zur Gründung der Regierungskonferenz zunächst von Mitgliedern der Kammer wahrgenommen, um dann an solche der neuen Behörde überzugehen. Alle anderen Amtsbedienten werden vom Amtmann eingeführt.

Der zweite Oberbeamte, der Amtmann, ist ebenfalls für alle Ressorts der Amtsverwaltung zuständig. Für das 18. Jahrhundert kann man schwerlich davon sprechen, daß er den Drosten unterstellt ist — was etwa in der Amts- und Hausordnung von 1615 noch einwandfrei feststeht —; denn die Oberbeamten bilden zusammen eine Kollegialverwaltung, in der der Drost lediglich den Vorsitz führt. In richterlichen Funktionen hat er sicher sogar völlige Unabhängigkeit besessen, wenn das auch nirgends ausdrücklich betont wird. Die Gründe, die die Einführung dieser bürgerlichen Juristen in die Ämterverwaltung veranlaßten, sind nicht ohne weiteres ersichtlich. Die Tatsache aber, daß die Stellung des modernen Amtmanns aktenmäßig zum ersten Male im Jahre 1558 in

---

[77]) Au-, Nieder- und Oberbörde.

[78]) Zur Geschichte der Amtsbedienten bis zum Ende der alten Grafschaft vgl. Schmidt a. a. O. S. 55—57. Die amtliche und soziale Stellung des Drosten ist bereits bei Behandlung der Forstverwaltung gekennzeichnet; oben S. 38.

Erscheinung tritt[79]), läßt einigermaßen wahrscheinliche Schlüsse zu. Denn in die gleiche Zeit fällt die Rezeption des römischen Rechts in Schaumburg-Lippe, damals gehen die alten Landgerichte zugunsten der Amtsgerichte ein, und der Beginn einer einheitlichen Landesgesetzgebung, wie sie uns bei Betrachtung der Stadtverfassung begegnete, kündet eine straffe Zusammenfassung der Territorialverwaltung an. Die neuen Aufgaben der Handhabung des gemeinen Rechts in den Amtsgerichten und der Umwandlung der Eigentumsverhältnisse durch das neue Recht — so etwa des Obermärkerrechts am Walde in Obereigentum — konnten sicher nicht von den aus der Ministerialität hervorgegangenen Drosten bewältigt werden. Das waren allein Angelegenheiten der modernen Juristen. Als Richter und Syndici zugleich haben sie ihre Laufbahn begonnen, um dann steigend an Bedeutung zu gewinnen, während die Drosten seit dem Ausbau der Zentralverwaltung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sachliche Aufgaben — wie etwa die Forstverwaltung — verlieren und als Aufsichtsorgane der Lokalverwaltung überflüssig werden. Daß sie sich überhaupt noch bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts halten, verdanken sie mehr dem in jeder behördlichen Organisation wirksamen Trägheitsmoment als sachlichen Notwendigkeiten.

Mit Sitz und Stimme versehene Mitglieder des Amtskollegiums sind auch die in der Regel besoldeten Assessoren. Sie vertreten und unterstützen den Amtmann besonders in seinen richterlichen Funktionen. Im übrigen sind ihnen einige Sachgebiete, wie etwa die Sporteln, zur ständigen Bearbeitung übertragen. Mehr als eine bezahlte Assessorenstelle ist an keinem Amt vorhanden. Sie sind die Anwärter für die freiwerdenden Amtmannsposten, aber auch in der Zentralverwaltung legt man Wert darauf, daß die künftigen Räte sich einige Jahre lang mit den Geschäften der Ämter befaßt haben. Im Amt Stadthagen finden wir in den sechziger und siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts die Stellung eines Rentmeisters. Es ist ein älterer, mit der Anwartschaft auf die Amtmannstelle versehener Assessor, der ständige Vertreter des Amtmanns, dem wegen seines Alters dieser Titel verliehen und die selbständige Bearbeitung der Steuerangelegenheiten übertragen ist.

Etwa unsern heutigen Referendaren sind die Auditoren vergleichbar, die weder entlohnt werden, noch Sitz und Stimme im Kollegium haben.

Subalternbeamte sind der Amtsschreiber und der Amtsvogt, von denen dem ersten die Protokollführung in Kollegial- und Gerichtssitzungen, die Expedition und Registratur sowie die Rechnungsführung über den Amtshaushalt aufgetragen ist, während der letzte die Inspektion über die Bewirtschaftung der Vorwerke innehat. Mit der vollen Verpachtung der Vorwerke sollten die Amtsvögte fortfallen, tatsächlich aber bleiben sie als Aufsichtsbeamte für den Außendienst bestehen.

Unterbeamte, wie die Amtsdiener, werden nach Bedarf ernannt.

---

[79]) Schmidt a. a. O. S. 55.

Ernennung und Beförderung aller Beamten steht grundsätzlich dem Landesherrn persönlich zu. In der Besoldung der Oberbeamten tritt mit dem Amtsreglement von 1728 durch die Einführung von Festgehältern eine wichtige Neuerung in Kraft. Bis dahin bestehen ihre Einnahmen neben einem kleineren Fixum aus einem Prozentualanteil an den Sporteln. Sonstige Bezüge, wie freie Wohnung, Feuerung und Anteil an den Kopialgebühren, die Amtmänner, Assessoren und Amtsschreiber gemeinsam genießen, bleiben auch weiterhin bestehen.

Da die Gehälter bei den Ämtern als typisch für die Gesamtverwaltung gelten können, mögen hier auch einige zahlenmäßige Angaben folgen. Im Amtsreglement von 1728 werden an jährlichen Amtmännerbezügen einschließlich der Unterhaltung eines Pferdes festgesetzt:

für das Amt	Stadthagen:	300 Rthl.
„ „ „	Hagenburg:	200 „
„ „ „	Bückeburg:	325 „
„ „ „	Arensburg:	175 „

so daß sich für jeden der beiden Amtmänner ein Jahreseinkommen von 500 Rthl. ergibt. Nach heutiger Kaufkraft dürfte das einem Reineinkommen von etwa 5000 RM ohne Berücksichtigung der bereits genannten Vergünstigungen entsprechen[80]). Tatsächlich haben aber durchaus nicht alle Amtmänner in der Folgezeit ein derartiges Gehalt bezogen. Im allgemeinen fängt der Amtmann mit 200 Rthl. an, um später auf 300 gesetzt zu werden. Manche nicht unbeträchtliche Einnahmen fließen ihnen weiterhin aus der Betreuung von Sondergeschäften, so etwa der Aufsicht über die städtische Polizei, dem Vorsitz in Armenkommissionen usw. zu. Bis auf die Inhaber hervorragender Stellungen, wie die Präsidenten von Kammer und Kanzlei, haben die Räte der Zentralbehörden etwa gleiche Gehälter bezogen.

Entsprechen diese Einkünfte etwa den Gehältern heutiger Beamten gleichen Ranges oder gewähren sie doch zumindest ein bescheidenes Auskommen, so reichen die 50 Rthl., die dem Assessor zustehen, allein nicht einmal aus, ihn selbst zu ernähren. Deshalb haben sie auch immer noch Nebenstellungen, wie eine Advokatur, ein Syndikat oder — insbesondere bei der Zentralverwaltung — die Aufsicht über einzelne Kassen. Selbst dann aber sind einige noch auf häusliche Unterstützung angewiesen. Da die Amtmänner und Räte in der Regel bis zum Tode tätig sind, kommen einzelne Assessoren oft erst im hohen Mannesalter zu einer ordentlichen Bestallung, der manchmal eine Wartezeit von über zwanzig Jahren vorausgeht.

Unterbeamten, wie Schreibern und Vögten, deren Gehalt aus Fixum und Deputat besteht, ist es sicher besser gegangen. Beson-

---

[80]) Diese Umrechnung beruht insbes. auf Angaben über Währung, Löhne, Gehälter und Lebenskosten im 18. Jahrhundert, die W. H. Bruford in „Die gesellschaftlichen Grundlagen der Goethezeit", Weimar 1936, S. 333—335 macht.

ders die Amtsschreiber kommen durch Rechnungsführungen verschiedener Kassen oft zu Gesamteinkünften, die den Anfangsgehältern der Amtmänner nicht nachgestanden haben.

Mit der Ausschaltung der Drosten und der Einführung des Festgehaltes befinden wir uns an der Schwelle zu jenem modernen Beamtentum, dessen besondere amtliche Obliegenheiten in keiner Weise mehr mit privaten Belangen verknüpft sind. Selbst zur Pachtung und Bewirtschaftung größerer herrschaftlicher Güter dürfte wohl kaum einer der Amtmänner finanzkräftig genug gewesen sein. Ganz reibungslos ist dieser Übergang jedoch nicht vonstatten gegangen. In allen einschlägigen Verordnungen der Zeit wie im Amtsreglement sind ausdrückliche Bestimmungen gegen das Bestechungsunwesen getroffen. Auch Klagen, die von Seiten der Landesherrschaft kurz nach der Abschaffung der Sporteln-beteiligung wegen Vernachlässigung der Prozeßführung laut werden, lassen erkennen, daß es mit der Staatsgesinnung und einem darauf gründenden Berufsethos, den unbedingten Voraussetzungen für ein uneigennützig handelndes Beamtentum, zunächst noch schwach bestellt ist.

Diese Übergangszeit ist jedoch nicht von allzu langer Dauer. Das neue Bewußtsein, das Graf Wilhelm seiner Beamtenschaft vom Sinn und von den Aufgaben des Staates durch Vorleben und immerwährende Ermahnungen gibt, wird fruchtbar. Als ein Zeichen dieses Gesinnungswandels sei hier nur ein Denkschreiben des Hagenburger Amtmannes Barckhausen vom Oktober 1757 vermerkt, in dem er sich zum Anwalt der Untertanen seines Amtes macht, in bewegten Worten ihre durch den Krieg veranlaßten Nöte darstellt und die Aufhebung der außerordentlichen Kontributionen als Hilfsmittel vorschlägt[81]). Hier, wie in manch anderen Zeugnissen der Zeit, finden wir nicht mehr Sprache und Denkart des sportelbedachten herrschaftlichen Interessenvertreters. Wohl werden in diesem Schreiben jene Grenzen kleinstaatlicher Leistungsfähigkeit offenkundig, auf die wir bereits früher hinwiesen[82]), aber es bleibt doch unverkennbar, daß in ihm wie anderorts der Amtmann gleichsam als Vertreter seines Bezirkes spricht, der sich für Wohl und Wehe der Einwohnerschaft verantwortlich fühlt.

Die Voraussetzungen für eine derartige Funktion bringt der Amtmann aus seinen dienstlichen Obliegenheiten wie kaum ein zweiter mit. Vielfalt und Verschiedenartigkeit seiner Aufgaben, deren sozialpolitische Bedeutung Wittich für ganz Nordwestdeutschland umfassend gewürdigt hat[83]), machen ihn mit allen Verhältnissen und Lebensbereichen seines Gebietes aufs engste vertraut, zumal er sie oft ein Menschenalter lang versieht. Denn bei den außerordentlichen Detailkenntnissen, die diese Stellung von ihrem Inhaber verlangt, ist der Landesherrschaft daran gelegen, die einmal eingesetzten Männer bis zum Lebensende auf

---

[81]) Aus LR Rep. 1, C 39.
[82]) Vgl. oben S. 30.
[83]) Wittich a. a. O. S. 171—184.

ihrem Posten zu erhalten[84]). Ihr Gehalt steigert sich zwar, und im Laufe der Jahre wird ihnen der Amtsratstitel verliehen[85]), im übrigen aber ist ihre Laufbahn abgeschlossen. Bei der vielgeübten Ergänzung des Nachwuchses aus Amtmanns- oder alteingesessenen Beamtenfamilien gewinnen wir so das Bild von wirklich bodenständigen, mit Land und Leuten verwachsenen Amtmännern für das 18. Jahrhundert.

C. Verwaltungsorgane und Staatsgefüge.

Bei einer zusammenfassenden Betrachtung der schaumburg-lippischen Verwaltungsorgane ist ein tiefgreifender Strukturwandel von der Mitte des 17. bis in die siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts augenfällig. Einmal wird die aus der Ministerialität hervorgegangene adlige Beamtenschaft zugunsten der bürgerlichen Fachbeamten verdrängt. Zum zweiten aber nimmt das neue Beamtentum selbst, insbesondere das rechtsgelehrte, eine bemerkenswerte Entwicklung.

In dem Augenblick, als der Dualismus von Herr und Land[86]) endgültig beseitigt, der Wille des Herrn zum Willen des Landes geworden ist, tritt auch ein Wandel in der Stellung seiner Beamten ein. Dienst für den Grafen bedeutet nicht mehr Wahrnehmung einseitiger Rechte, sondern Dienst am Lande. An den Schwierigkeiten, die sich bei der Einführung des Festgehaltes, dem äußeren Kennzeichen eines persönlich desinteressierten Beamtentums ergeben, werden die staatsgeschichtlichen Probleme sichtbar, die mit diesem Vorgang verknüpft sind.

Allgemein kann wohl gesagt werden, daß ein hohes Maß sittlicher Verpflichtung notwendig ist, um bei einem garantierten Einkommen durchgehend gleiche Leistungen wie beim Leistungslohn zu erzielen, besonders dann, wenn keine weitere Beförderung zu erhoffen und ein Stellungsverlust nur bei groben Verfehlungen zu erwarten ist. Deshalb sei unser Augenmerk der Frage nach der Beschaffenheit der Bindung des Beamten an Herr und Land zugewandt.

---

[84]) Von 1728—1777 wird dieser Grundsatz nur zweimal durchbrochen. Das erste Mal muß ein Amtmann wegen ständiger Disziplinlosigkeit aus schaumburg-lippischen Diensten ausscheiden. Beim zweiten Mal wird nur ein Austausch unter zwei Ämtern vorgenommen, da die betreffenden Männer mit den Verhältnissen ihres neuen Amtes besser vertraut sind.

[85]) Nach welchen Grundsätzen diese Ernennungen vor sich gehen, ist schwer ersichtlich. Während der größte Teil spätestens nach zehnjähriger Dienstzeit ernannt wird, warten andere ein Menschenalter lang. So dauert es bei dem Stadthagener Amtmann Wippermann 33 Jahre, ohne daß aktenmäßig Unfähigkeit oder gräfliche Ungnade feststellbar wären, es sei denn, daß seine ausgesprochen konservative Haltung, die aus vielen seiner Entwürfe und Berichte spricht, Veranlassung dafür gewesen wäre. Dabei sind seine Einkünfte höher als die der anderen Amtmänner oder Amtsräte.

[86]) „Dualismus“ hier in gleicher Beschränkung gemeint wie bei Hartung a. a. O. S. 59.

Selbstverständlich besteht ein Diensteid. Die rein formale Tatsache der Eidesleitsung besagt aber erfahrungsgemäß recht wenig, da zwischen einem offenen Bruch und sinngemäßer Erfüllung die verschiedensten Verhaltensmöglichkeiten bestehen. Auch der Eid erhält erst seine wahre Kraft von den sittlichen Gehalten, deren Ausdruck er ist. Von einer ausgeprägten akademischen Standesehre der Juristen jener Zeit kann man kaum sprechen. Wenn der rechtsgelehrte Beamte auch den ersten Platz auf der sozialen Stufenleiter des Bürgertums einnimmt[87]), so gilt das doch keineswegs für die Gesamtheit der Juristen. Ist doch der Advokat nach der Anschauung der Zeit geradezu Inbegriff der Korruptheit[88]). Akademische Standesehre kann also schlechtweg nicht Grundlage einer sittlichen Verpflichtung sein. Auch mit dem Leibverhältnis der Vasallität ist die Bindung des Beamten an den Landesherrn nicht annähernd zu vergleichen; denn ursprünglich ist sie eindeutig, ja vertraglich, durch Lohn und Leistung bestimmt. Dem konnte auch etwa Luthers Lehre von der gottgewollten Obrigkeit kaum eine höhere Weihe geben. Luthers vielfältigen, tiefen und weitgespannten Darlegungen zum Staat ist ja überhaupt nur eine schwache Wirkung beschieden gewesen, da ihnen eine Zusammenfassung fehlt, die erst eine gültige und verpflichtende Staatsanschauung schaffen kann[89]). Von den Landesherren und ihren Dienern sind sie zwar häufig zur Verfechtung der eigenen Rechte benutzt worden, auf der Pflichtenseite ist aber der eine ihnen genehme Auftrag, für Zucht und Ordnung zu sorgen, kaum überschritten worden. Die Praxis zeigt nur allzu deutlich, daß insbesondere die Kleinfürsten des 17. und 18. Jahrhunderts bis auf wenige Ausnahmen ihren Staat zunächst einmal als eine Pfründe betrachten, die ihnen die Befriedigung ihrer recht erheblichen persönlichen Bedürfnisse gestattet. Das gilt auch für Vater und Großvater des Grafen Wilhelm. So liegt es nahe, daß die Beamten der Zeit dem Beispiel der Landesherrn folgen und auch ihr Amt zuerst als Erwerbsquelle betrachten[90]). Sie stellen sich in die Dienste des Landes, das die meisten Vorteile bietet, ein Verhalten, das bei der Enge der Wirkungsmöglichkeiten oft nur allzu verständlich ist. Aber daß selbst Unterschleife und mißbräuchliche Benutzung von Amtsgeldern nicht zu den Seltenheiten gehören, beweist u. a. eine Verordnung von 1716, die auch für die sittlichen Maßstäbe in der Verwaltung kennzeichnend ist[91]). Wie ausdrücklich vermerkt wird, ist sie durch eine Reihe von Unregelmäßigkeiten in der Kammer veranlaßt worden, in der Beamte ihnen anvertraute Gelder teils einfach unterschlagen oder zu

---

[87]) Vgl. Bruford a. a. O. S. 236—237 u. 248.

[88]) Vgl. unten S. 59 u. 60.

[89]) Vgl. hierzu insbes. Arno Deutelmoser: „Luther, Staat und Glaube", Jena 1937, S. 104—107.

[90]) Vgl. auch Bruford a. a. O. S. 265—266. Eine kurze, prägnante Kennzeichnung der Juristen gibt im gleichen Sinn Hartung a. a. O. S. 48.

[91]) LV 2, Nr. 85, S. 163—165.

ihrem eigenen Nutzen gegen Wucherzinsen ausgeliehen haben. Die Strafen, die nun auf derartige Vergehen gelegt werden, richten sich nach der Höhe der veruntreuten Beträge, ein für moderne Auffassungen über die Pflichten eines Beamten gänzlich unverständliches Verfahren. Erst bei einem Unterschleif von über 25 Rthl. tritt Bestrafung ein, und zwar durch Anprangerung und ewige Landesverweisung, um sich bei der Überschreitung von 100 Rthl. bis zur Todesstrafe durch den Strang zu steigern.

Daß es dem Grafen Wilhelm tatsächlich gelingt, seinen Staat innerlich zu erfüllen, ist bereits früher gesagt worden[92]). Worin die verpflichtenden Werte liegen, wird später sichtbar werden. Hier mag uns das Ergebnis des inneren Wandels für die Verwaltungsorgane genügen.

Beim Regierungsantritt findet der Graf einen straff zentralisierten und fachlich durchgliederten Verwaltungsaufbau vor. Die Durchsetzung des absoluten Herrscherwillens ist damit für alle sachlichen Zielsetzungen mit Wirkung bis auf den letzten Bauernhof gesichert. Eine Politik, die auf die Verwirklichung des Allgemeinwohls im weitesten Sinne gerichtet ist, das durchaus nicht mit dem privaten Wohlleben aller gleichzusetzen ist, kann sich aber nicht nur auf einen Befehls- und Steuererhebungsapparat mit richterlichen und ordnungspolizeilichen Funktionen beschränken. Die Verwaltung muß vielmehr gleichzeitig jede Gelegenheit ergreifen, um dort, wo es notwendig, auf Abhilfe der Übelstände und dort, wo es möglich ist, auf Besserung der Verhältnise zu drängen. Erfüllen kann sie diese Aufgabe nur dann, wenn sie sich einmal die Gesinnung zu eigen macht, die Grundlage dieser Zielsetzungen ist. Zum zweiten aber muß sie neben eingehenden Kenntnissen von Land und Leuten auch das Vertrauen der Einwohnerschaft besitzen. Daß die Ämter zur Zeit des Grafen Wilhelm diesen Bedingungen genügen, ist gezeigt worden. In welch hohem Maße dem auch die Zentralverwaltung gerecht wird, wird später bei verschiedenen Gelegenheiten deutlich werden.

Eine weitere Forderung, die die neue Politik in sich trägt, die Erfassung und Bearbeitung von Lebenszusammenhängen, bedarf auch einer organisatorischen Lösung. Schon der Ausbau des Kollegialsystems verbürgt die Berücksichtigung einer Vielzahl sachkundiger Urteile. Erfolg verspricht diese Maßnahme allerdings nur dann, wenn der Landesherr selbst oder ein Vertreter dauernd gegenwärtig und sachverständig genug ist, um wirklich selbständig entscheiden zu können. Weiter aber ergibt sich die Notwendigkeit, eine Stelle zu schaffen, die weittragende und umfassende Maßnahmen über die Gesichtspunkte der Einzelressorts hinaus bearbeiten und beraten kann. So begründet Graf Wilhelm die Regierungskonferenz als oberste Landesbehörde.

---

[92]) Vgl. oben S. 39 u. 53 f.

Zusammenfassend können wir sagen, daß der Anspruch des absoluten Herrschers, in seiner Person und in seinen Institutionen das ganze Land zu vertreten, erst durch den Grafen Wilhelm sinnvoll erfüllt wird. Treten seine Vorgänger dem Lande noch primär mit Ansprüchen gegenüber, wobei sie sich jedoch im Gegensatz zur ständischen Zeit jede Einmischung verbeten, so verschmelzen unter ihm Landesherr, Landesverwaltung und die Belange des Landes selbst tatsächlich zu einer untrennbaren Einheit. Die neue Staatgesinnung weckt in den landesherrlichen Beamten das Bewußtsein, objektiven Staatszielen zu dienen. Deutlich wird das am Beispiel der Amtmänner, die in ständiger Beobachtung der sachlichen Notwendigkeiten und in Zwiesprache mit der Bevölkerung zu tatsächlichen Vertretern ihres Bezirkes werden, nicht unter Wahrnehmung einseitiger Interessen, sondern zum Nutzen des gemeinen Wohls.

Teil III: Die Innenpolitik.

A. Recht, Sicherheit und Ordnung.

1. Rechtspflege.

Eine landesgesetzliche Ordnung der Rechtspflege wird noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts unter den Schaumburger Grafen in Angriff genommen. Grundlegend ist die Land- und Polizeiordnung des Grafen Ernst von 1615[1]). Neben den reichsgesetzlichen Bestimmungen des 16. Jahrhunderts wirken insbesondere die im städtischen Leben bewährten Gewohnheitsrechte an ihrem Zustandekommen mit[2]). Die umfassende zivilrechtliche Gesetzgebung dieses Werkes mitsamt den zugehörigen Verfahrensbestimmungen[3]) bleibt unter geringfügigen Änderungen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in Kraft. In Sachen des Kriminalgerichts behalten lediglich die Ausführungen über Verfolgung, Ladung und Haft Gültigkeit, während die Straffestlegungen in einigen Fällen, wie bei der Zauberei, mit der Zeit gegenstandslos und in manch anderen, besonders bei den Unzuchtsvergehen, wesentlich gemildert werden[4]),

Die im gleichen Jahre veröffentlichte Amts- und Hausordnung enthält die bereits dargestellten gerichtlichen Obliegenheiten der Ämter[5]). Auch die Kanzleiordnung von 1619 hat bereits früher eine ausreichende Behandlung gefunden[6]).

Die Hofgerichtsordnung von 1640[7]) legt den Aufbau und die Aufgaben des obersten Landesgerichts fest. Neben den schon gekennzeichneten Angaben über die Zusammensetzung des Hofgerichts und seine Zuständigkeit gegenüber der Justizkanzlei[8]), bringt sie im zweiten Teil eine umfassende Prozeßordnung[9]), im dritten die Appellationsmöglichkeiten von den übrigen Landes-

---

[1]) In LV 1, S. 240—390.

[2]) Zum Zustandekommen der LPO vgl. die Präambel LV 1, S. 240 bis 242.

[3]) Vgl. hierzu Inhaltsverzeichnis zur LPO in LV 1, S. 385 u. 388—390.

[4]) Vgl. Inhaltsverzeichnis der LPO, LV 1, S. 386.

[5]) Vgl. oben S. 44—45.

[6]) Vgl. oben S. 35.

[7]) LV 1, S. 427—520; daß bereits Graf Ernst eine Gerichtsordnung geschaffen hat, geht aus der Präambel der LPO hervor, LV 1, S. 241.

[8]) Vgl. oben S. 34 u. 36.

[9]) LV 1, S. 456—498.

gerichten zum Hofgericht[10]) und im letzten die Appelation zum Reichskammergericht sowie die verschiedenen gebräuchlichen Eidesformeln[11]). Im ganzen bleibt auch diese Ordnung noch während des 18. Jahrhunderts in Kraft. Recht gesprochen wird auf Grund des gemeinen und des in Schaumburg-Lippe gültigen Gewohnheitsrechts. Das sächsische Recht ist nur dann in Anwendung zu bringen, wenn es als Gewohnheitsrecht im einzelnen nachweisbar ist[12]).

Die unter den drei ersten schaumburg-lippischen Regenten von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts getroffenen rechtspflegerischen Maßnahmen bedeuten lediglich einen Ausbau der dargestellten Grundlagen. In fortschreitender Linie wird Klarheit und Einfachheit in die Prozeßführung durch Verordnungen von 1670, 1693 und 1747[13]) gebracht, die auf Bevorzugung des Güteweges in Zivilsachen, möglichste Vermeidung der schriftlichen Prozesse und zeitliche Abkürzung der Verfahren hinauslaufen. 1701 wird die Eidespflicht während der Voruntersuchung abgeschafft[14]).

Obwohl bereits die Hofgerichtsordnung in recht ausführlicher Weise Aufgaben und Pflichten der Advokaten und Prokuratoren behandelt, sieht sich die Landesherrschaft doch noch mehrmals genötigt, gegen eine Reihe diesbezüglicher Mißstände Stellung zu nehmen. Formale Liederlichkeit, bewußte Prozeßverschleppung und Aussagen wider besseres Wissen von Seiten der Anwälte sind Gegenstand von Verordnungen aus den Jahren 1700, 1725 und 1728[15]).

Von wirklich umfasender Bedeutung für die Rechtspflege sind schließlich wieder das Justizreglement und die Instanzenordnung aus der Regierungszeit des Grafen Albrecht Wolfgang[16]). Neben einer Erneuerung und Erweiterung der Prozeßordnung von 1693 liegt die Wichtigkeit des Justizreglements von 1728 besonders in der klaren Zuständigkeitstrennung zwischen den oberen Kollegien des Landes. Auch die Advokatenfrage wird wieder aufgegriffen und gegen Korruptheiten der Untergerichte Stellung genommen.

In der Instanzenordnung werden jeder prozeßführenden Partei nicht mehr als drei Instanzen zugebilligt. Von den Untergerichten, also den Stadt-, Amts- und Patrimonialgerichten, denen lediglich die erste Instanz zusteht, kann an die Kanzlei appelliert werden. Im Falle der Nichtappellationsfähigkeit des Gegenstandes (in causa non appellabili) darf statt dessen beim Landesherrn das Supplikationsverfahren beantragt werden, in dem die Urteilsfin-

---

[10]) LV 1, S. 499—509.
[11]) LV 1, S. 510—520.
[12]) LV 1, S. 488.
[13]) LV 2, Nr. 33, S. 67—69; Nr. 57, S. 106—109; Nr. 146, S. 370 bis 372.
[14]) LV 2, Nr. 72, S. 137—139.
[15]) LV 2, Nr. 71, S. 134—137, Nr. 88, S. 173, Nr. 95, S. 183—184.
[16]) LV 2, Nr. 96, S. 184—196, Nr. 108, S. 230—235.

dung entweder von der Kanzlei oder auf Antrag von einer Fakultät vorgenommen wird. Dritte und letzte Instanz ist dann das Reichskammergericht. Nach geschehener Appellationsklage kann von dem Supplikationsverfahren nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der beantragende Teil ausdrücklich auf eine Appellation an die höchsten Reichstribunalien verzichtet. Bei Kanzleisässigen gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen, nur daß an die Stelle der Appellation an die Kanzlei die Revision tritt. Dem deutlichen Bestreben, die Reichsinstanz nach Möglichkeit auszuschalten, brauchen durchaus keine besonderen Souveränitätsbestrebungen zu Grunde zu liegen. Bei dem damaligen Zustand der Reichsgerichte wäre diese Maßnahme sachlich durchaus gerechtfertigt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich die grundlegende Ordnung der Rechtspflege im Gefolge der Einführung des römischen Rechts bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts vollzieht. Umfassende Verordnungen treten dann noch einmal zu Anfang des 18. Jahrhunderts auf, deren Notwendigkeit sich aus dem allgemeinen Verwaltungsausbau (Zuständigkeitstrennung) und aus dem Bestreben nach Klarheit und Übersichtlichkeit in der Rechtsprechung ergibt. Damit ist aber auch bis zu den politischen und sozialen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts die Ordnung der Rechtspflege abgeschlossen. Was bis dahin noch auf diesem Gebiet an Bestimmungen erlassen wird, ist kaum der Erwähnung wert. Sie zeigen allein, daß der Anwaltsstand immer noch reformbedürftig ist[17]).

An der eigentlichen Rechtsgestaltung hat Graf Wilhelm keinen Anteil mehr genommen. Erst in einer seiner letzten Verordnungen, die sich mit dem Landschulunterricht befaßt[18]), greift er die Frage des Rechts auf, nicht um es zu ändern oder zu verbessern, sondern um es der Bevölkerung näher zu bringen. Es besteht zwar die Gepflogenheit, neue Gesetze anschlagen, von der Kanzel verlesen zu lassen und bei häufigen Übertretungen zu neuer Veröffentlichung zu schreiten. Selbstverständlich ist dieser einmalige, wenn auch nach Jahrzehnten zuweilen wiederholte Akt kein Mittel, die Gesetze für die Dauer dem Gedächtnis der Untertanen einzuprägen, so daß rechtliche Unwissenheit ständig zu Rechtsverletzungen führen kann. Aus diesem Grunde hält es Graf Wilhelm für angebracht, bereits die Jugend, in diesem Falle die Landkinder, mit ihrem Inhalt vertraut zu machen. Er befiehlt, alle den Landmann angehenden Verordnungen in Büchern zu sammeln und in den Schulunterricht aufzunehmen. Dabei legt er besonderes Gewicht darauf, daß ihre Kenntnis den Schülern ohne irgendwelche Hinzufügungen im Sinne des Gesetzgebers vermittelt wird. Als Voraussetzung fordert er eine klare, eindeutige und verständliche Fassung der Verordnungen.

---

[17]) Vgl. LV 2, Nr. 153, S. 381—382, Nr. 211, S. 488—489.

[18]) „Verordnung den Landschulunterricht betreffend, vom 8. Januar 1777", LV 2, Nr. 242, S. 544—547; vgl. auch unten S. 73 f.

So geringfügig diese Anordnung auch gegenüber der Schaffung und Gestaltung des Rechts und Gerichts erscheinen mag, so verbürgt doch ihre Durchsetzung erst die Verwirklichung des Rechtsgedankens. Nicht umsonst haben gerade große Rechtslehrer wie Suarez, der Schöpfer des preußischen Landrechts, in ähnlicher Weise eine Publizität des Rechtes zu erreichen versucht[19]).

2. Sicherheits- und Ordnungswesen.

Mit der Darstellung des Sicherheits- und Ordnungswesens bewegen wir uns im Bereich der Polizei, dessen vollständige Behandlung in diesem Zusammenhang eine Unmöglichkeit ist, wollen wir dauernde Wiederholungen und Überschneidungen vermeiden. Erstreckt sich doch der Begriff der Polizei vom Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts auf alle Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, Pflege und Verbesserung des Staates, der Gemeinden, Berufsgrupen und der Untertanen oder Bürger überhaupt gewidmet sind[20]). Schon den kameralistischen Gelehrten hat die Schwierigkeit, zwischen ihr und anderen Sachgebieten, wie etwa der Staatskunst oder der Staatswirtschaft saubere Trennungsstriche zu ziehen, viel Kopfzerbrechen bereitet[21]). Der Gesamtumfang der Polizei ist bereits bei Behandlung der städtischen Verfassung[22]) und der öffentlichen Aufgaben der Ämter[23]) sichtbar geworden. Die verfassungeschichtlich wichtige Übernahme der Polizei vom Staat wurde dort ebenfalls hinreichend gewürdigt. Kirchenpolizei, wirtschaftspolizeiliche Maßnahmen, Armenpflege in landeshoheitlicher Ausübung kommen in besonderen Zusammenhängen zur Geltung, so daß hier nur von jenen Gebieten die Rede sein soll, die etwa dem modernen Polizeibegriff entsprechen: Aufrechterhaltung von Sitte und Ordnung, Schutz von Person und Eigentum, Sicherung gegen Übergriffe ansässiger Fremder, insbesondere der Juden, sowie Abwehr- und Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Naturgewalt des Feuers. Aber auch sie werden nur eine mehr summarische Behandlung erfahren, da es sich bei ihnen vornehmlich um allgemeine Maßregeln handelt, die in allen deutschen Ländern ähnlich aussehen.

Die Polizeiorgane, die im einzelnen bereits Erwähnung fanden, sind für das ganze Land die Justizkanzlei mit dem Polizeikommissar als höchstem Vollzugsbeamten[24]), seit 1768 die Polizeikommission[25]), für die ländlichen Gebiete die Amtmän-

---

[19]) Erinnert sei hier an seinen „Unterricht über die Gesetze für die Einwohner des preußischen Staates" von 1793.

[20]) Vgl. hierzu oben S. 23 u. 40 f.

[21]) Vgl. etwa: J. H. G. v. Justi: „Grundsätze der Policey-Wissenschaft", Göttingen 1756, Vorrede.

[22]) Vgl. oben S. 23 f.

[23]) Vgl. oben S. 45 f.

[24]) Vgl. oben S. 36.

[25]) Vgl. oben S. 40 f.

ner[26]), unterstützt durch Unterbediente und Bauermeister, für die Städte der Magistrat[27]), dazu in Bückeburg der Stadtkommandant und in Stadhagen der Stadtvogt[28]).

Eine Reihe von Bestimmungen zur Erhaltung von Sitte und Ordnung bringt bereits die Land- und Polizeiordnung. Sie richten sich einmal ganz allgemein gegen „Müßiggänger und Vollsäufer" unter Verbot des Zutrinkens, des Getränkeborgens und unberechtigten Brauens[29]). Eingehende Vorschriften schränken die Gelage bei Zunft-, Magistrats- und Familienfestlichkeiten ein[30]). Auf dem Lande wendet man sich besonders gegen Fastnachts- und Maifeiern, da sie Anlaß zu Ausschweifungen und Unzucht geben[31]). Schon vordem sah man sich genötigt, gegen häufige blutige Schlägereien im Bückeburger Ratskeller auf dem Verordnungswege einzuschreiten[32]). Später wird neben mehrfacher Wiederholung der genannten Vorschriften[33]) noch ein Spielverbot erlassen[34]). Wo es angängig ist, tragen diese Bestimmungen bereits wirtschaftliche Begründungen, eine Erscheinung, die im 18. Jahrhundert derart in den Vordergrund tritt, daß man sie geradezu als Mittel der Wirtschaftspolitik ansprechen kann. Im gleichen Zusammenhang wären auch noch die häufigen Erlasse über die Einhaltung der Feiertagsheiligung zu erwähnen[35]).

Der Ordnung in den Gemeinden dienen die Anweisungen über die Reinhaltung der Straßen[36]), die Verwahrung der Hunde[37]) und die Beseitigung gestürzten Viehs durch den Abdecker[38]). Festsetzungen von Strafen für Verunreinigung und Beschädigung von Wasserleitungen und Brunnen sollen die Gesundheit der Bürger schützen[39]). Die große Zahl von Bestimmungen über das Viehhüten dient sowohl der Ordnung und Sauberkeit, wie auch der Wahrung des Eigentums[40]), ähnlich dem Verbot der Beschädigung von Hecken und Zäunen[41]).

Gegen den Diebstahl wird eine Verordnung erlassen, nach der für Entwendung von Gegenständen, die den Wert von 5 Goldgulden übersteigen, die Strafe des Stranges und für Gehilfen und

---

[26]) Vgl. oben S. 50 f.
[27]) Vgl. oben S. 26 f.
[28]) LR Rep. 1, E 54A, Vb, Nr. 26.
[29]) LPO VIII. Cap., in LV 1, S. 256—257.
[30]) LPO LXII. Cap. §§ 1—11, in LV 1, S. 375—379.
[31]) LPO VI. Cap., § 8, in LV 1, S. 252.
[32]) LV 1, Nr. 15 (1613).
[33]) z. B. LV 2, Nr. 56 (1693) u. Nr. 132 (1739).
[34]) LV 2, Nr. 48 (1648).
[35]) Vgl. unten S. 67.
[36]) LV 1, Nr. 6 (1598); LV 2, Nr. 120 (1736).
[37]) LV 2, Nr. 3 (1644), Nr. 141 (1746), Nr. 151 (1749), Nr. 157 (1751).
[38]) LV 2, Nr. 7 u. 19 (1649 u. 1659).
[39]) LV 2, Nr. 134 u. 135 (1740).
[40]) LV 2, Nr. 36 (1671), Nr. 46 (1684), Nr. 143 (1746), Nr. 192 (1766).
[41]) LV 2, Nr. 25 u. 64 (1664 u. 1695).

Hehler die der Auspeitschung und Landesverweisung eintritt[42]). Flüchtigen Wilddieben gegenüber wird wie überall der Gebrauch der Schußwaffe zugelassen. Als Wildfrevel gilt dabei schon das Waffentragen auf Landwegen, im Wald und auf der Wildbahn[43]).

Sicher von größter Bedeutung unter den Verordnungen zum Schutz von Person und Eigentum sind die gegen das Vagabunden- und Landstreicherunwesen erlassenen. 1600 tritt die erste dieser Art in den Landesverordnungen auf, die sich besonders an die Einwohnerschaft wendet und ihr die Aufnahme jedweden landfremden Gesindels untersagt[44]). Deutlich geht aus ihr hervor, daß es damals schon eine ernste Bedrohung für die Sicherheit der Untertanen darstellt, denn selbst von rottenweisem Auftreten und tätlicher Bedrohung ist die Rede. Stellt die folgende von 1613 im wesentlichen eine inhaltliche Wiederholung der ersten dar[45]), so künden sich in einem Mandat des kommenden Jahres bereits die Vorboten des großen Krieges an[46]). Von Bettlern wird in ihm gesprochen, die vorgeben, durch Wasser- und Brandschaden, Gefangenschaft, Überfälle, unbillige Verweisung und Dienstentsetzungen, zumal aus religiösen Gründen, auf die Straße geworfen zu sein.

Bemerkenswert ist dann erst wieder eine Verordnung des Grafen Wilhelm von 1750, in der den Untertanen gestattet wird, sich zur Verteidigung bei nächtlichen Überfällen mit Schießgewehren zu versehen[47]). Zwei Monate später wird sie bereits zur Ersparung der Nachtwachen in den Dörfern für Meier und wohlhabende Köter in eine Sollvorschrift umgewandelt[48]). Bis Weihnachten sollen die Waffen vom Zeughaus auf dem Bestellungsweg über die Ämter gegen einen mäßigen Preis geliefert werden. Wie ungewöhnlich diese Verordnung auch etwa in Ansehung preußischer Verhältnisse erscheinen mag, so finden sich doch im sonstigen niedersächsischen Bereich zuweilen Anzeichen, die auf ähnlichen Brauch hinweisen. In einer gleichfalls gegen Landstreicher und Zigeuner erlassenen Verordnung nimmt Graf Wilhelm beispielsweise auf eine lippische Bestimmung Bezug, die die Zigeuner als vogelfrei erklärt, so daß sie nach Belieben aufgehängt oder erschossen werden können[49]). Erwähnt sei schließlich noch die Tatsache, daß an den städtischen Nachtwachen zur Zeit des Grafen Wilhelm nicht nur die Bürger, sondern alle Einwoh-

---

[42]) LV 2, Nr. 95 (1696).

[43]) LV 2, Nr. 55 (1693), Nr. 61 (1695), Nr. 113 (1733), Nr. 148 (1748).

[44]) LV 1, Nr. 8, S. 24—26.

[45]) LV 1, Nr. 16, S. 38—39.

[46]) LV 1, Nr. 18, S. 41—42.

[47]) LV 2, Nr. 155, S. 384 (7. 10. 1750).

[48]) Verordnung der Kanzlei an die Ämter vom 2. 12. 1750; LR Rep. 1, E 54A, Va, Nr. 21b.

[49]) Verordnung des Grafen vom 14. 8. 1772; LR Rep. 1, E 54A, Vc, Nr. 39.

ner, auch Adlige und Geistliche zu beteiligen sind, wobei ihnen jedoch Vertretung zugestanden wird[50]).

Wie allerorts stehen die ansässigen Juden unter Fremdenrecht, von dessen Gestaltung eine Verordnung des Jahres 1684 ein klares Bild gibt[51]). Wohnlich sind sie auf die beiden Städte beschränkt. Die Abhaltung ihres Gottesdienstes wird ihnen unter der Bedingung erlaubt, daß er unauffällig, geheim und ohne Pracht geschehe. An Zinsnahme aus Geldgeschäften werden ihnen bei größeren Summen 6 %, bei kleineren 8 %, auf kürzere Zeit noch etwas mehr zugesprochen. Die Schlächterei ist ihnen in Bückeburg, jedoch nur solange erlaubt, bis sich dort eine christliche Zunft gebildet hat. Recht können sie grundsätzlich immer von der Kanzlei verlangen. An öffentlichen Lasten haben sie neben der Beteiligung an der Kontribution ein jährliches Schutzgeld an die Kammer abzuführen. Unter Verbot jeder Zwangsmaßnahme wird die Judenbekehrueg grundsätzlich als erwünscht bezeichnet.

Mehrere Erlasse weisen darauf hin, daß die Zinsfestsetzungen nicht immer von den Juden eingehalten worden sind[52]). Danach scheinen sie die überhöhten Zinssätze für kleinere, kurzfristige Darlehen auch auf größere langfristige übertragen zu haben. Alle nichtansässigen Juden zählen grundsätzlich zum landfremden Gesindel, obwohl man sich sehr wohl der Gemeinsamkeit beider Gruppen bewußt ist. So droht etwa Graf Wilhelm den Schutzjuden beim Überhandnehmen der bettelnden und hausierenden Repressalien an, falls sich die Verhältnisse nicht binnen Kürze ändern sollten[53]). Hätte er nicht unmittelbare Beziehungen zwischen beiden Teilen für sicher gehalten, so wäre diese Maßnahme bei seiner rechtlichen Denkart unvorstellbar.

Unter die wichtigsten polizeilichen Aufgaben zum Schutz und zur Sicherheit der Unteranen gehört in den hier behandelten Jahrhunderten zweifellos der Kampf gegen die Feuersgefahr. Welche Aufmerksamkeit ihr bereits in der mittelalterlichen Stadtverfassung entgegengebracht wird, wurde gezeigt[54]). Die landesherrliche Gesetzgebung nimmt diese Tradition auf. So verbietet schon der erste in den Landesverordnungen veröffentlichte Erlaß von 1563 das nächtliche Reinigen des Flachses bei Feuer und Licht. Die Land- und Polizeiordnung bringt eine ausführliche Feuerordnung, die sich sowohl mit Vorbeugungsmaßnahmen aller Art wie mit dem Feuerlöschwesen selbst befaßt[55]). Neben allge-

---

[50]) Korrespondenz der Regierungskonferenz mit dem Bückeburger Magistrat vom Dez. 1771; LR Rep. 1, E 54A, Vc, Nr. 27—30.

[51]) LV 2, Nr. 49, S. 91—93.

[52]) Vgl. etwa LV 2, Nr. 19, S. 55.

[53]) Verordnung v. 3. Okt. 1770; LR Rep. 1, E 54A, Vc. Nr. 9. Die Beteiligung des Grafen an dieser Verordnung geht aus eigenhändigen Änderungen im Entwurf hervor.

[54]) Vgl. oben S. 26.

[55]) LPO, XXIV. Cap. in LV 1, S. 305—316.

meinen Hinweisen über den Umgang mit offenem Licht, die Verwahrung der Asche und Instandhaltung der Ofentüren werden Anordnungen zur Bekämpfung der Brandstiftung und ständigen Beaufsichtigung der Feuerstätten getroffen, wobei das besondere Augenmerk den mit Feuer oder feuergefährlichen Stoffen arbeitenden gewerblichen Betrieben gilt. Dann erscheinen jene Forderungen, die in mehrhundertjähriger Wirksamkeit eine grundlegende Wandlung des Siedlungsbildes herbeiführen sollten: Das Dachdecken mit Ziegeln, die Steinmauerung der Giebel — beides zunächst noch für die Städte — und die Errichtung der Scheunen außerhalb der Ortschaften. Der unmittelbaren Bekämpfung des Feuers dienen die Anlagen von Brunnen in den Städten, von Teichen in den Dörfern, die Bereitstellung von Wasserzubern und die Beschaffung von Löschgeräten. Schließlich werden noch die Aufstellung einer Löschmannschaft in den Städten, die Hilfeleistung der übrigen Einwohnerschaft und die Kommandogewalt festgelegt. Genauere Angaben zur Feuerbekämpfung selbst bringt später die Feuerordnung von 1730[56]).

Graf Wilhelm wendet auf diesem Gebiet seine Aufmerksamkeit besonders dem ländlichen Hausbau zu. Vom Jahre 1766 bis zu seinem Tode reißen Verordnungen und Schriftwechsel nicht mehr ab, die sich mit der Beseitigung der Strohdächer befassen[57]). Neben Festlegung hoher Strafen wendet er landesherrliche Zuschüsse und Steuererlasse an, um Unvermögenden einen Ausgleich für die höheren Kosten des Ziegeldaches zu geben. Die Akten zeigen, daß die vorgeschriebenen Strafen auch tatsächlich vollstreckt werden. Von den vielen Gesuchen, die unter Hinweis auf besondere Umstände die Genehmigung der Strohverwendung erbitten, wird kaum eins gewährt. Mit Nachsicht werden lediglich die Soldaten behandelt. Praktische Schwierigkeiten in der Durchführung dieser Bestimmungen ergeben sich aus der dauernden Materialknappheit, die einen andern Plan des Grafen, zum vollständigen Steinhausbau überzugehen, von vornherein zunichte macht. Eine Umfrage an Ämter und Städte bringt ihn trotz Anerkennung größerer Haltbarkeit und besseren Feuerschutzes bereits zum Scheitern, da seiner Verwirklichung neben Erhöhung der Baukosten und Schwierigkeiten der Materialbeschaffung noch als weiteres Hemmnis der Mangel an Maurern im Wege steht.

In völlig neuartiger Weise nimmt Graf Wilhelm den Kampf gegen die Folgen der Brandschäden auf. Flossen den Geschädigten vordem gewisse Beihilfen aus Brandkollekten zu, so werden diese mit einer Verordnung vom 10. November 1755 durch Gründung einer „allgemeinen Brand-Assecurations-Societät" abgelöst[58]). Als Zweck ihrer Errichtung werden neben dem Willen, die Not der Abgebrannten zu vermindern, die Hebung des allge-

---

[56]) LV 2, Nr. 105, S. 210—225.

[57]) Die Akten über die Bauernhäuser bilden einen eigenen kleinen Band in der Registratur der Landesregierung; LR Rep. 1, B 28.

[58]) LV 2, Nr. 166, S. 418—423.

meinen Kredits und die Sicherung des Hypothekenbesitzes genannt. Erfaßt werden nur Bauwerke aller Art. Zur Versicherung verpflichtet sind Bürgerhäuser mit Nebengebäuden, Rathäuser und sonstige öffentliche Gebäude, dazu alle Bauten der bäuerlichen Bevölkerung. Die Besitzungen der Landesherrschaft werden ebenfalls von vornherein aufgenommen. Frei steht der Beitritt den Adligen und Freien, den Kirchen-, Schul-, Kranken- und Armenhäusern. Grundsätzlich wird bei Aufstellung eines Mindestsatzes Selbsteinschätzung vorgesehen, bei offensichtlich allzu niedriger Erklärung kann die Versicherungshöhe jedoch auch obrigkeitlich festgelegt werden. Als Verwaltungsstellen dienen Magistrate und Ämter, als Zentrale die Kanzlei. Alle Mitglieder sind von diesen katastermäßig zu erfassen. Beiträge werden als Repartitionen bei Brandschäden geleistet, wobei sich das Aufkommen des Einzelnen nach der Versicherungssumme der abgebrannten und der eigenen Bauwerke richtet. Die Kosten trägt jeweils der Bewohner bzw. Nutznießer, nicht der Eigentümer des versicherten Gebäudes. Zur Prüfung des entstandenen Schadens werden Sachverständige eingesetzt. Die Auszahlung erfolgt spätestens 8 Wochen nach dem Brand. Beim Empfang der Versicherungssumme ist Sicherheit zu leisten, daß sie auch für die Behebung des Schadens verwandt wird. Für das landesherrliche Interesse an der Erhaltung des Gebäudebestandes spricht die Anordnung, daß bei Brandschäden, die durch Fahrlässigkeit des Besitzers verursacht werden, zwar eine Bestrafung desselben stattzufinden habe, die Versicherungssumme aber nichts desto weniger zur Auszahlung zu bringen sei.

Ermessen wir rückblickend den Anteil, den Graf Wilhelm an der Gestaltung des Sicherheits- und Ordnungswesens der Grafschaft bis ins 18. Jahrhundert genommen hat, so muß ähnlich wie in der Rechtspflege festgestellt werden, daß das grundlegende und meiste bereits getan war, wenn auch seine praktische Wirksamkeit auf dem letztgenannten Gebiet ungleich reger gewesen ist. Vermerkt sei hier nur noch, daß seine Neubestimmungen wie die von ihm recht eigentlich erst verwirklichten älteren über den engeren Rahmen des Untertanenschutezs unverkennbar hinausweisen. Die allgemein wirtschaftlichen Hintergründe der Brandversicherung kommen in der Verordnung selbst zur Sprache. Nicht erwähnt wurde bisher, daß in dem Edikt über die Bauernhäuser nicht nur die Änderung des Daches, sondern auch gesundheitsfördernde Verbesserungen verlangt werden. Schließlich weist die Bestimmung über die allgemeine Bewaffnung der Untertanen eindeutig auf seine wehrpolitischen Absichten hin.

B. Kirche, Glaube und Erziehung.

1. Staatliche Verordnungen zum kirchlichen Leben.

Grundgesetz für die schaumburg-lippische Landeskirche ist die Kirchenordnung von 1614[59]). Das gilt nicht allein für Kir-

[59]) LV 1, S. 42—173.

chenverwaltung, -polizei und -gericht, sondern eigentlich in noch höherem Grade für die innere Gestaltung kirchlichen Lebens. Tatsächlich stellt dieses nächst der Land- und Polizeiordnung größte schaumburg-lippische Gesetz eine vollständige lutherische Glaubenslehre dar, die alle wesentlichen dogmatischen Fragen umfassend und eindeutig beantwortet.

Sehen wir von den Bestimmungen rechtlicher und verwaltungsmäßiger Art ab, die bereits behandelt wurden[60]), dann beschäftigen sich die kirchlichen Verordnungen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts ausschließlich mit der Frage der Sonntagsheiligung und verwandten Gegenständen. Ansage strenger Überwachung und Androhung schwerer Strafen bei nachlässigem Kirchenbesuch, Arbeitsverrichtungen an Feiertagen und dem Besuch von Schenken während des Gottesdienstes bilden den Grundton dieser Verordnungen[61]), die mit den neunziger Jahren aufhören[62]).

Dreiviertel Jahrhundert später kommt Graf Wilhelm auch zur Einsicht, daß die Feiertage weniger ihrem gesetzten Zweck als vielmehr dem Müßiggang oder gar der Trunksucht dienen. Gänzlich anders sind jedoch seine Folgerungen. Zunächst nimmt er 26 Feiertagen im Jahr ihren öffentlichen Charakter oder legt sie mit andern zusammen. Zwei Jahre später verbietet er, an ihnen überhaupt noch Gottesdienste zu halten[63]).

Die durchaus weltliche Gesinnung, von der diese Maßnahme zeugt, wird durch zwei weitere Verordnungen des Grafen, die sich mit kirchlichen Institutionen befassen, bestätigt. In der einen stellt er den Geistlichen die Aufgabe, sich die Förderung des Landbaues angelegen sein zu lassen und in ihrer eigenen Wirtschaft durch Versuche und Übernahme wissenschaftlicher Ergebnisse Vorbildliches zu leisten. Das neueste und brauchbarste Schrifttum auf diesem Gebiete soll ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt werden[64]). In der zweiten macht er es ihnen zur Pflicht, über den Gesundheitszustand ihrer Pfarrkinder zu wachen und bei der Feststellung von Krankheiten den zuständigen Arzt zu Rate zu ziehen. Um sie mit den wichtigsten Krankheitserscheinungen vertraut zu machen, wird ihnen wiederum allgemein verständliches Schrifttum in die Hand gegeben[65]). Wohl tragen beide Verordnungen moralische Begründungen, die diese Tätigkeiten als selbstverständliche Bestandteile in den Kreis geistlicher Pflichten einzubeziehen suchen, aber diese sind durchaus allgemein sittlicher und nicht spezifisch christlicher Natur. Steht die Krankenpflege noch in unmittelbarer Beziehung zum Gedanken christlicher Caritas, so ist

---

[60]) Vgl. oben S. 41 f.

[61]) Z. B. vgl. LV 2, Nr. 2, S. 8—11.

[62]) Die letzten LV 2, Nr. 58, S. 110—113 u. Nr. 66, S. 127—128.

[63]) Verordnungen v. 1770 u. 1772, LV 2, Nr. 209, S. 486—87 u. Nr. 223, S. 513—515.

[64]) Verordnung v. 2. 2. 1774, LV 2, Nr. 230, S. 527—528.

[65]) Verordnung v. 6. 3. 1774, LV 2, Nr. 233, S. 532—534; vgl. auch unten S. 86.

doch der Schluß, die landwirtschaftliche Betätigung verdränge den Müßiggang, hebe so die Sittlichkeit und sei deshalb die Aufmerksamkeit der Geistlichen wert, etwas gesucht. Tatsächlich spricht aus diesen Verordnungen einfach der Wille, die Geistlichkeit als den einzigen gebildeten Stand, der mit moralischer Autorität mitten im Landvolk steht, als Förderer und Erzieher für die staatspolitischen Ziele einzusetzen.

2. Der Glaube des Grafen Wilhelm.

Das kirchenpolitische Verhalten des Grafen weist bereits darauf hin, daß er dem eigentlich kirchlichen Leben zumindest ferngestanden hat. Aus Herders Bückeburger Zeit wissen wir auch, daß der Graf von seiner seelsorgerischen Tätigkeit kaum berührt wurde[66]). Bei einer derartigen Haltung erscheint es undenkbar, daß etwa die Glaubensgewißheit protestantischer Obrigkeit noch begründende Macht seines Herrscheramtes sein konnte, wenn er auch rein äußerlich den landesherrlichen Pflichten als kirchliches Oberhaupt genügte. Ebenso wenig vorstellbar wäre es jedoch, in all seinen Maßnahmen bei dem ernsthaften Einsatz, mit dem er sein Amt zu erfüllen sucht, seelenloses Zwecktun ohne echten Daseinsgrund zu vermuten. Wir stehen damit vor der Frage nach dem Glauben des Grafen, einem geheimen, nur schwer zugänglichen Bezirk seiner Persönlichkeit, der mit den Hilfsmitteln dieser Arbeit kaum erfaßbar erscheint. Trotzdem halten wir es für verfehlt, ihn einfach beiseite zu lassen; denn im Glauben finden Umkreis und Richtung auch des staatlichen Handelns ihre Begründung.

Nur Spärliches ist uns an unmittelbaren Zeugnissen vom Glauben des Grafen überliefert. Selbst Männer wie Abbt und Herder, mit denen er jahrelang in fast täglichem Gedankenaustausch stand, haben kaum etwas darüber hinterlassen. Seine hoheitsvolle Würde, die selbst noch zu den Nächsten einen klaren Abstand schuf, Verhaltenheit und Insichgekehrtheit seiner Natur, die allein in der Tat eine ihr gemäße Darstellung suchte, ließen es allem Anschein nach nicht zu, den Kern seines Lebensgrundes anderen sichtbar werden zu lassen. Vielleicht, daß sein verschlossener, immer noch nicht ernsthaft bearbeiteter Nachlaß klare Sichten eröffnet, wenn es auch höchst unwahrscheinlich ist, daß wir dabei einem geschlossenen, in sich gefügten Glaubensbekenntnis begegnen; denn er war ja weder Theologe noch Philosoph, sondern ein durch Taten Wirkender, dem ein Durchdenken von Zusammenhängen bis zur gschlossenen Formulierung gemeinhin fernliegt.

Des Grafen gesamtmenschliches Verhalten, seine Anschauung vom Staat und staatlichen Institutionen, insbesondere aber die Erziehungsgedanken, von denen später ausführlich gehandelt wird, bestätigen nicht nur seine Gleichgültigkeit gegenüber der Kirche, sondern zeigen ihn im Gegensatz zur christlichen Lehre überhaupt. Es ist nicht anzunehmen, daß dem Grafen die eigene Grundgesinnung verborgen geblieben ist, wenn er sich auch nicht offen darüber ausspricht, was bei der vielfältigen christlichen Ge-

---

[66]) Caroline Herder a. a. O. Bd. 1, S. 179.

bundenheit seiner Stellung nur verständlich ist. Gekennzeichnet wird dies Verhalten von Thomas Abbt, als er Justus Möser in einem Brief ein Bild von Graf Wilhelms Persönlichkeit zu geben versucht[67]): „Die Größe in den Thaten, glaube ich, ist für ihn, wenn er es beschrieben findet, seine Delikatesse; er sucht danach und läßt es doch eine Weile auf der Zunge liegen, ehe er es verschlingt. Er glaubt, daß die Würde der menschlichen Natur heruntergebracht sey im Vergleich mit den alten Völkern. Vieleicht würde er hinzugefügt haben: seit Einführung der christlichen Religion, wenn er es gewagt hätte."

Wichtig sind diese Worte besonders deshalb, da sie die Wertwelt des Grafen zu kennzeichnen suchen. Denn die „Würde der menschlichen Natur" erscheint als ein schlechthin maßstäblicher Wert, vor dem selbst die christliche Religion zu bestehen hat. Offensichtlich ist es auch, daß sie, deren Sinngehalt durch die Bindung an die Tatengröße und den wertenden Vergleich zwischen Antike und Christentum bestimmt wird, in völlig anderer Bedeutung auftritt als in den Doktrinen des westlichen Liberalismus. Mit den Menschenrechten hat Graf Wilhelms Menschenwürde nichts zu tun, beide Begriffe stehen einander geradezu feindlich gegenüber. Noch mehrmals werden wir ähnlichen Erscheinungen begegnen, daß Worte, die später zur liberalen Programmatik gehören, in unsern Zusammenhängen mit durchaus anderen Gehalten erfüllt sind[68]).

An die Wurzeln menschlicher Existenz rühren die vom Grafen selbst entworfenen Inschriften für die Gräber der Gattin und Tochter:

„Heilige Hoffnung! Ausfluß göttlicher Kraft! Quelle der beglückenden Gedanken: daß Verbindungen, welche den erkenntnisfähigen Theil unseres Wesens verknüpfen, allen Umbildungen des Wandelbaren ohngeachtet, unzerstörbar bestehen."

Und

„Donum coeleste,
alma Spes,
Superans mortalia fata,
jungens in aeternum
quae pars ignea, melior nostri,
dux vitae,
Numinis propago,
Numini reddenda.[69])

[67]) Bei Rudolf Craemer: Graf Wilhelm von Schaumburg-Lippe, ein deutscher Fürst der Aufklärungszeit; Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 12, Sonderdruck S. 31.

[68]) Grundsätzlich gilt das für das Gesamtverhältnis von deutscher Aufklärung des 18. Jahrhunderts und bürgerlichem Liberalismus. Nach Ansicht des Verfassers kann das ohne Schwierigkeit an zentralen Begriffen, wie etwa dem der Humanität, fruchtbar nachgewiesen werden.

[69]) Beide Inschriften befinden sich im Mausoleum zu Baum, noch heute erkennbar. Sie sind u. a. zitiert bei Caroline Herder a. a. O. Bd. 1, S. 270—272. Die Inschrift für die Tochter ist von Herder nach einem Entwurf des Grafen in die lateinische Fassung gebracht worden (ebda angegeben).

Bei dem hier sichtbar werdenden Unsterblichkeitsglauben fehlt jeder Bezug auf den christlichen Gedanken von der Erlösung aus dem Übel irdischer Bande. Lediglich von „Umbildungen des Wandelbaren" ist die Rede, in denen ein Unzerstörbares bleibt, das in der Inschrift für die Gattin in aufklärerischer Wortprägung als „erkenntnisfähiger", in der für die Tochter aber elementar als „feuriger Teil" (pars ignea) menschlichen Wesens gefaßt wird, der, als Abkömmling der Gottheit, der Gottheit zurückzugeben ist. Der Vorstellung vom feurigen Teil entspricht Graf Wilhelms Glaube an eine „Welt des Lichtes", in der sich unser Dasein vollendet[70]).

Die Philologenfrage nach der Herkunft dieser Vorstellungen beim Grafen, der nachzugehen bei anderer Gelegenheit sicher aufschlußreich wäre, mag unberührt bleiben. Uns kann die Feststellung genügen, daß der Graf an ein Wesen und Wirklichsein des Göttlichen im Menschen glaubte.

In diesem Zusammenhang sei noch eine höchst eigenartige Briefstelle des Grafen an Herder erwähnt. Dort sagt er unter Bezug auf die verstorbene Gemahlin: „Der Gedanke, an die unendliche Allmacht und Güte, welche der vortrefflichen Person, mit welcher ich etwas über zehn Jahre hin verbunden gewesen, das Daseyn gegeben, erwecket anbetende Dankbarkeit und die einzig erquickende Hoffnung"[71]).

Auf den ersten Blick, besonders bei Betrachtung des Hauptsatzes, mag die Stelle lediglich als Ausdruck eines festen Gottesglaubens erscheinen. Sehen wir sie jedoch im ganzen, dann muß die Art, in der die „unendliche Güte und Allmacht" auf die verstorbene Gemahlin bezogen wird, überraschen. Fast scheint es so zu sein, als habe sie der Graf als göttliche Offenbarung empfunden. Vergegenwärtigen wir uns das Bild der Maria Barbara, das uns die Zeitgenossen und unter ihnen insbesondere Herder hinterlassen haben, dann fällt das keineswegs aus dem Bereich des Möglichen. Eine zarte, stille, verständige und tiefempfindende Frau, eine „schöne Seele", im Leben dem Gedanken der christlichen Nächstenliebe ganz hingegeben, im Sterben von innerer Gefaßtheit, Sicherheit des Gottvertrauens und Tapferkeit des Herzens, wirkt sie in ihrer Art als ein Inbild menschlicher Vollkommenheit. Zu bestätigen scheint sich unsere Vermutung in Ansehung ihrer Bedeutung für den Grafen selber, die erst in voller Tiefe nach dem Tode der Gattin offenbar wird. Der Graf, dem das Schicksal die Möglichkeit zu einer letzten Verwirklichung seiner menschlichen Größe in Taten versagt hatte, erlebt durch sie für einen Teilbereich des Seins eine Erfüllung, die weniger in leiblichem Wohlgefallen als in dem wundergleichen Einswerden der beiden so verschiedenartigen, stark geprägten Seelen beruht. Für die Wirklichkeit des Einsseins spricht dann die überraschend schnelle Auflösung des ehemals kraftvoll gewandten, jeder körperlichen Anstrengung gewachsenen, kühn verwegenen und ständig bis zum Tode einsatz-

[70]) Carol. Herder a. a. O. I, S. 255—56.
[71]) Ebd. S. 269—270.

bereiten Mannes nach dem Ableben der Gemahlin. Als der eine der innig vermählten „feurigen Teile" in die „Welt des Lichtes" eingeht, strebt ihm der andere mit Folgerichtigkeit nach, ein Schicksalsbild, ähnlich dem jener liebenden Ritter der mittelalterlichen Epen. Deutlich wird hieraus, daß es sich bei den Inschriften nicht um geistreiche Vermutungen, Niederschläge einer romantisch schweifenden Phantasie, sondern um bewußt Erlebtes und Gelebtes handelt.

Was sich in augenscheinlicher Klarheit über den Glauben des Grafen ergibt, sei noch einmal in Kürze zusammengefaßt, wobei die notwendige Systematik der Gedankenführung keineswegs dem Grafen unterstellt werden soll.

Sicher ist die Unchristlichkeit der Gesamthaltung. Wenn er von einer jenseitigen Welt spricht, so sieht er doch zwischen ihr und der irdischen keinen artungsmäßigen Unterschied. Der Weg übers Grab bedeutet nicht Erlösung aus irdischer Sündhaftigkeit, sondern „Fortschreitung der Vollkommenheit sich zu nähern"[72]), die schon als innerstes Wesen des Menschen auf Erden wirklich und wirksam ist, sich in menschlicher Vollkommenheit und im Einswerden zweier Seelen darstellt. Der christliche Dualismus von Sein und Sollen ist damit aufgehoben, das weltliche Wirken entsündigt und geheiligt; denn nicht außer und über dem Menschen stehen göttliche Gebote, Göttliches wirkt und ist in ihm selber. So kann der Graf die „Würde der menschlichen Natur", die sich im höchsten Sinn in Tatengröße verwirklicht, als einen schlechthin gültigen Maßstab ansetzen.

Für unsere besondere, auf das staatliche Handeln gerichtete Aufgabe ergibt sich hieraus, daß der Staat als menschliche Lebensordnung gleichfalls von göttlichem Wesen durchwirkt sein muß, daß er weder in der Sünde stehen, noch um kleiner Nützlichkeiten willen da sein kann.

3. Schulwesen und Erziehung.

Während die Kirche als Trägerin des eigentlich religiösen Lebens im Laufe des 18. Jahrhunderts zweifellos für den Staat an Bedeutung verliert, erlebt das Schulwesen einen stetigen Auftrieb. In der Kirchenordnung von 1614 tritt die Schulfrage noch derart zurück, daß ihre Behandlung nur 6 von 132 Seiten in den Landesverordnungen einnimmt[73]). Inhaltlich bringen sie lediglich eine theologische Begründung der Lateinschulen. Die nächste gedruckte Verordnung ist die bereits erwähnte vom Jahre 1653[74]), in der eindeutig unter Strafandrohungen die allgemeine Schulpflicht ausgesprochen wird. Um dem Grundsatz der Schulpflicht noch grö-

---

[72]) Aus dem gleichfalls vom Grafen entworfenen Spruch am Eingang zum Ruhegarten der Gräfin in Baum: „Ewig ist die Fortschreitung der Vollkommenheit sich zu nähern, wenn auch die Spur der Bahn am Grabe vor dem Auge verschwindet!"

[73]) LV 1, S. 163—168.

[74]) LV 2, Nr. 13, S. 24; vgl. auch oben S. 42.

ßere Wirkung zu verleihen, wird 1657 die Forderung erhoben, daß nur der zur Konfirmation zugelassen werden soll, der sich durch eine Prüfung über seine Kenntnisse in Glaubensfragen als würdig erwiesen hat. Eine Wiederholung wird sogar für die Eheschließung vorgesehen[75]).

Daß die Durchführung der Schulpflicht außerordentliche Schwierigkeiten zu überwinden hat, geht aus Verordnungen bis tief in das 18. Jahrhundert hervor[76]). Der Interesselosigkeit und Trägheit in weiten Kreisen der ländlichen Bevölkerung versucht man durch Strafbestimmungen zu begegnen, die sich bei selbstverständlicher Weiterzahlung des Schulgeldes von empfindlichen Geld- und Ehrenstrafen bis zum Gefängnis für Eltern und Vormünder erstrecken[77]). Damit die Aufbringung des Schulgeldes, das vierteljährlich von landesherrlichen Unterbedienten erhoben wird[78]), kein Hindernis für den Schulbesuch bildet, kann es im 17. Jahrhundert aus den Armenkassen, im 18. aus den Gnadengeldern des Landesherrn ersetzt werden[79]). Für uneheliche Kinder sind immer die Väter zahlungspflichtig[80]). Wegen Inanspruchnahme älterer Kinder im Haushalt und der Landwirtschaft stehen einem ordnungsgemäßen Schulbesuch besonders im Sommer starke Hemmnisse im Wege. Bei der Notwendigkeit dieser Hilfe versucht auch die Landesherrschaft dem Bedürfnis des bäuerlichen Betriebes entgegenzukommen, indem für die Kinder über zehn Jahren nur zweimal wöchentlich ein Schulbesuch festgesetzt wird, der lediglich den Zweck hat, sie nicht völlig aus der Übung kommen zu lassen[81]). Hingegen wird die Dienstnahme von Kindern, die noch nicht lesen und schreiben können, gänzlich verboten, wenn sich der Dienstherr nicht von vornherein verpflichtet, für einen weiteren Schulbesuch zu sorgen[82]). Während sich Verfügungen wie das Verbot des Viehhütens für Kinder auf die Dauer nicht durchsetzen können[83]), erfährt das System der „Sommerschulen" noch eine Auflockerung, indem die Kinder angehalten werden, wenigstens um die Mittagszeit wöchentlich mehrmals zur Schule zu kommen[84]).

Die bereits eben bei der Behandlung der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Schulzwanges vielfach angeführte Landschulordnung von 1833[85]) stellt das schaumburg-lippische Grund-

---

[75]) LV 2, Nr. 17, S. 52—53.
[76]) LV 2, Nr. 43 (1681), Nr. 53 (1692) Nr. 83 (1713), Nr. 114 (1713).
[77]) LV 2, Nr. 83, S. 276.
[78]) Ebd. S. 279.
[79]) LV 2, Nr. 43 (1681), S. 79—81, Nr. 114 (Landschulordnung von 1733), S. 277.
[80]) LV 2, Nr. 114, S. 276—277.
[81]) LV 2, Nr. 114, S. 275.
[82]) Ebd. S. 275—276.
[83]) Ebd. S. 276.
[84]) LV 2, Nr. 149 (1749), S. 376.
[85]) LV 2, Nr. 114, S. 274—282.

gesetz für das Landschulwesen im 18. Jahrhundert dar. Über Organisations- und Zuständigkeitsfragen hinaus[86]) gibt es auch die Zielsetzungen für die Gestaltung des Unterrichts[87]). Den durchaus hervorragenden Platz nimmt noch immer die Glaubenslehre und der „rechte Begriff des thätigen Christenthums" ein, aus dem die „dem gemeinen Wesen so nöthigen Pflichten gegen Gott, die Obrigkeit, den Nächsten und sich selbst" folgen. Erst dann kommt, „so viel es die Fähigkeit der Kinder zulassen will", die Ausbildung im Lesen, Schreiben und an letzter Stelle „nach Bewandnis der Oerter und des Vermögens der Eltern" auch im Rechnen für die Knaben. Daß die Aufgabe des Lehrers ausschließlich in der Unterrichtung der Kinder gesehen wird, geht aus dem Verbot eigener landwirtschaftlicher Betätigung für sie hervor[88]).

Ein knappes halbes Jahrhundert später, kurz vor seinem Tode, erläßt Graf Wilhelm seine „Verordnung, den Landschulunterricht betreffend"[89]), die sich lediglich mit den Unterrichtsgegenständen und der Unterrichtsgestaltung befaßt. Da sie, wie sich aus noch vorhandenen Handschriften ersehen läßt[90]), von ihm selbst entworfen ist, kann sie als Zeugnis seiner eigenen Anschauung und Gesinnung gelten. Bemerkenswert gegenüber der Tradition ist zunächst die Tatsache, daß sie sich ausschließlich mit weltlichen Gegenständen befaßt, wobei allerdings bemerkt werden muß, daß sie als Ergänzung zur bestehenden Schulordnung begriffen sein will. In früheren Zeiten wäre man aber doch nicht an den Glaubensdingen vorbeigegangen.

Eingangs bezeichnet es Graf Wilhelm als einen schädlichen Irrtum, daß der Landmann wegen seiner schweren Handarbeit den Unterricht entbehren solle, der es anderen Ständen ermöglicht, ihren Gesichtskreis durch das Lesen von Büchern zu erweitern, aus denen Gedanken, Kenntnisse und Erfahrungen anderer sprechen. Damit gingen ihm verloren „die wichtigen Vortheile einer wohlgeleiteten Vernunft, als der ächtesten Quelle aller moralisch-guten als sonst nützlichen Handlungen derer Menschen, zu ihrer eigenen und anderer Wohlfahrt und Verbesserung". Durch eine gute Schulbildung, die die Landleute in der winterlichen Freizeit ergänzen können, will er sie in den Stand setzen, mit Überlegung nach eigener Erkenntnis zu handeln.

Was den Unterricht betrifft, sieht die Verordnung vor, daß die Schüler es lernen, Gelesenes mit eigenen Worten wiederzugeben und ihren Gedanken schriftlichen Ausdruck zu verleihen. Im Rechnen sollen sie nicht allein den Gebrauch der fünf Species, sondern auch ihren Nutzen für eine ordentliche Haushaltsführung erfassen. Darüber hinaus soll den Schülern eine genaue Kenntnis aller den Landmann angehenden Verordnungen vermittelt werden,

---

[86]) Besonders das Verhältnis der Pfarrer zu den Schulen, vgl. oben S. 42.

[87]) LV 2, S. 275.

[88]) LV 2, S. 278.

[89]) LV 2, Nr. 242 (8. 1. 1777), S. 544—547.

[90]) LR Rep. 1, O 4, Bd. 2, S. 76—78.

da erfahrungsgemäß die meisten Gesetzesübertretungen auf Unkenntnis der Vorschriften beruhen. Gesetzestexte, nützliche landwirtschaftliche Schriften und andere den dargestellten Erziehungsabsichten entsprechende Bücher sollen den Lehrern für den Unterricht zur Verfügung gestellt werden.

Eine jährliche Prüfung des Erlernten soll in Gegenwart der Amtmänner und vom Landesherrn besonders ausgewählter Persönlichkeiten vorgenommen werden. Über die Ergebnisse ist entweder dem Grafen oder der Regierungskonferenz unter Angabe der bewährtesten Lehrkräfte, denen eine Belohnung zugedacht wird, ausführlich Bericht zu erstatten. Die besten Schüler sollen durch Prämien zu weiterem Fleiß ermuntert werden.

Bevor wir uns einer Auswertung dieser Verordnung zuwenden, sei noch der rund ein Jahrzehnt früher erlassenen „Schulordnung" gedacht, die den Unterricht an den Lateinschulen der Städte behandelt[91]). Wieder ist die persönliche Anteilnahme des Grafen Wilhelm in Gedanken, Stil und Wortprägung unverkennbar. Daneben aber kann in der Hinwendung zur damals jüngsten deutschen Literatur die Mitwirkung Thomas Abbts nicht übersehen werden.

Bewußt wird der Unterricht an den Lateinschulen nicht als spezielle Vorbereitung zum Studium betrachtet. Ihm werden vielmehr Aufgaben gestellt, die für jedes Land und jeden Stand als gleich wichtig erachtet werden: „vernünftig denken und aus löblichem Antriebe handeln lernen". Während im Lehrplan für die Unterklassen der Religionsunterricht, doch nur rein stofflich erwähnt wird, bilden die staatserzieherischen Ziele das Schwergewicht. Belehrende Sentenzen und Erzählungen sollen so gewählt werden, daß sie die für jeden Staat nötigen Triebfedern schon in den Gemütern der Kinder einpflanzen. Der Gedanke der Vaterlandsliebe, der wenige Jahre vorher in Abbts Schrift „Vom Tode fürs Vaterland" seine Verherrlichung gefunden hatte, nimmt dabei eine zentrale Stellung ein. Nicht allein das Gefühl der Dankbarkeit für alles Gute, das der Einzelne seinem Vaterlande schuldet und dem er durch Gehorsam und treue Anhänglichkeit der Landesherrschaft gegenüber Ausdruck verleiht, soll in ihnen geweckt werden. Erfüllen soll sie vielmehr „ein brennender Eifer, ihr Land auch an ihrem Theil und durch ihre Talente noch immer besser und vollkommener zu machen, besonders aber alles, was, nach Beschaffenheit der Lage, Menschen Hände darin thun können, selbst zu verfertigen, und dazu nicht erst fremde zu gebrauchen".

Die vorwiegend erzieherischen und bildungsmäßigen Absichten gegenüber einer reinen Wissensvermittlung gehen aus der Tatsache hervor, daß bereits in den Unterklassen die Axiome des Euklid vorgetragen werden sollen, während die Erlernung des Rechnens und Schreibens dem Privatunterricht überlassen wird. Ähnlich sieht es auf der Oberstufe aus. Vorgeschrieben ist die tägliche Durchnahme deutscher Schriften, wobei besonders die

[91]) LV 2, Nr. 193 (29. 6. 1766), S. 458—462.

Werke Gellerts, Millers, Rabeners neben moralischen Zeitschriften wie „der Jüngling“ und „der Greis“ empfohlen werden. Lautes Vorlesen soll dabei die Sprache der Schüler bilden. Auch die Niederschrift eigener Gedanken gehört zum Lehrplan. Schwach ist es mit dem Lateinunterricht bestellt, als dessen Ergebnis für das Leben die Anwendung kleinerer lateinischer Formeln und der richtige Gebrauch lateinischer Casus angesehen werden. Interessant ist hierbei die Lehrvorschrift, möglichst früh mit der Lektüre zu beginnen und das Auswendiglernen syntaktischer Regeln wie die Verfertigung lateinischer Exercitien zurückzustellen. Zum Verständnis der bildenden Künste soll ferner „aus der Mythologie das unentbehrlichste und unanstößige erzählt und beygebracht werden“. Alle anderen alten und neuen Fremdsprachen werden wiederum dem Privatunterricht überlassen.

Für Schüler, die zu studieren gedenken, ist eine Classis Selecta zu bilden, in der hauptsächlich die lateinischen Kenntnisse vervollständigt werden. Hinzu kommen in geringerem Umfang Geographie, Geschichte, Mathematik in „ihrer Anwendung auf alle mechanischen Künste“ und die Grundsätze praktischer Philosophie in katechetischer Form.

Schulentlassenen wird es freigestellt, wöchentlich zwei unentgeltliche Unterrichtsstunden zu besuchen, in denen Religion, Bürgerkunde und Zeichnen betrieben werden.

Zwei öffentliche, jährlich stattfindende Prüfungen, bei denen die besten Schüler durch eigens dazu geprägte Medaillen ausgezeichnet werden, sollen zur Hebung des Schulwesens beitragen.

Wie eine Verordnung des Grafen an die Regierungskonferenz aus dem Jahre 1767 zeigt[92]), hat er sich auch um eine Besserung der Schulfinanzen bemüht.

Was Graf Wilhelm bei seinem Regierungsantritt im Schulwesen vorfindet, sind klare Vorschriften und Einrichtungen, in denen alles getan ist, um die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht sicherzustellen. Prüfungswesen und Aufsichtsbehörden sind festgelegt, Hemmnisse, die dem regelmäßigen Schulbesuch besonders der Landjugend entgegenstehen, im Rahmen der Möglichkeiten beseitigt. Institutionelle gesetzliche Bestimmungen und die Organisation haben für das 18. Jahrhundert ausgereicht. Änderungen sind nicht notwendig geworden. Anders sieht es dagegen mit der inneren Gestaltung, der Begründung und den Zielen aus. Was die Landschulordnung von 1733 in dieser Hinsicht bringt, ist noch ausgesprochen reformatorisches Erbe. Soll die heilige Schrift für jeden höchste Autorität in Glaubensdingen sein, dann muß er sie auch verstehen können. Wie Religion der eigentliche Sinn der Schule ist, so steht das Lesen an der ersten Stelle der technisch zu erlernenden Fächer. Die Lehrer sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen, damit ihre ganze Persönlichkeit der Schrift gehört.

---

[92]) LR Rep. 1, E 54A, Vb, Nr. 70.

Vergleichen wir damit die „Verordnung, den Landschulunterricht betreffend", das Zeugnis einer männlich klaren Haltung, festgefügter Anschauungsweise und Frucht einer ganzen Lebenserfahrung, dann begegnen wir einem Wandel von revolutionärer Tiefe. Auf ihren ausschließlich weltlichen Charakter ist bereits hingewiesen worden. Daß die Vernunft als Quelle aller moralisch-guten Taten und nützlichen Handlungen gesehen wird, entspricht dem allgemeinen Umschwung des Zeitgeistes. Ungewöhnlicher hingegen ist es, daß die Landbevölkerung in ihrer Breite deren teilhaftig werden soll, mit dem konkreten Ziel, auch gegen das Herkommen durch eigene Überlegung selbständig zu handeln. Völlige Beherrschung der Elementarfächer ist die Grundlage. Darüber hinaus aber sollen solche Gegenstände Beachtung finden, die den Einzelnen in seinen beruflichen und staatsbürgerlichen Pflichten fördern: landwirtschaftliche Lehren, Grundsätze der Haushaltsführung und Gesetzeskunde.

Aus dieser nüchternen, sachlich bestimmten Verordnung reinen Utilitarismus herauslesen zu wolen, wäre fehlgegriffen. Anhaltspunkte für die tieferen geistigen Bewegkräfte, die diese Forderungen sinnhaft erfüllen, gewinnen wir durch einen Blick auf die „Schulordnung" von 1766. Vieles, was in dem späteren Gesetz bereits als selbstverständlich gegolten haben mag, deshalb nur noch andeutungsweise gestreift wurde, so daß es für den Betrachter unserer Zeit an sich nicht mehr völlig verständlich wird, ist in dem älteren ausführlich behandelt. Auch in ihm begegnen wir wieder der geradezu beherrschenden Stellung der Vernunft. Doch was heißt hier eigentlich Vernunft? Sie einfach mit dem Gott gleichzusetzen, dem Robespierre Altäre bauen ließ, erscheint uns abwegig. Statt dessen wollen wir versuchen, sie aus den eigenen Worten des Grafen Wilhelm unter Berücksichtigung der historischen Lage zu erschließen.

Unter den Wirkungen, die der Graf vom Einfluß der Vernunft auf den Landmann erhofft, erkannten wir vorhin den Willen und die Fähigkeit zum Handeln aus eigener Entscheidung auch gegen die Tradition, die er zum guten Teil als eine Sammlung blinder Vorurteile, von Gewohnheiten, deren Ursachen nicht mehr vorhanden sind, oder gar als Aberglauben betrachtet[93]). In Hinblick auf die wirtschaftlichen Zustände der Zeit, auf die hier angespielt wird, ist diese Haltung nur allzu verständlich. Stehen doch in der Landwirtschaft wie im Handwerk jahrhundertalte Überlieferungen jedem schöpferischen, neugestaltenden Willen fast unüberwindlich im Wege. Allein das Heranwachsen einer starken selbstbewußten Haltung in den Vertretern aller Berufsstände, die es sich zutraut, Aufgaben nach freiem Entschluß, ohne rückwärts zu blicken, zu meistern, die weniger an das Erben als an das Hinterlassen denkt, kann auf die Dauer Wandel schaffen. Die Triebkraft aber, die dem deutschen Menschen des 18. Jahrhunderts den Mut gibt, den Bruch mit der Vergangenheit zu wagen, ist eben der Glaube an die alles gestaltende Macht der Ver-

[93]) LV 2, S. 545.

nunft. Sie erscheint gleichsam als Funke der Göttlichkeit, der dem Menschen selbständige Schöpferkraft verleiht. Viel weniger als Kernstück eines philosophischen oder pseudoreligiösen Lehrgebäudes, wie in der französischen Revolution, denn als kraftspendende und lebenserhöhende Macht müssen wir sie sehen.

Dem Dogma des Fortschritts etwa steht Graf Wilhelm, wenn auch geneigt, so doch kritisch gegenüber, wie ein Brief an Herder vom 22. Februar 1722 zeigt[94]), in dem er ihn zu seiner Abhandlung „Von dem Ursprung der Sprachen" beglückwünscht. Dort sagt er:

„Freilich ist es bei Gegenständen dieser Art unvermeidlich, daß nicht Fragen, Einwürfe, Zweifel und Wünsche übrig bleiben sollten; so könnte man z. B. wünschen, klar einzusehen, daß der vierte Satz, nemlich die progressive Vervollkommnung des menschlichen Geschlechtes im Ganzen genommen, worauf so richtig aus den vorhergehenden Sätzen geschlossen wird, wirklich durch die Geschichte und Erfahrung bestätigt würde. Vermuthlich würde auch dieses deutlich einzusehen seyn, wofern wir eine allgemeinere und zugleich genauere Wissenschaft von den National-Fähigkeiten, Kenntnissen, Tugenden und Untugenden aller Völker in alten und gegenwärtigen Zeiten hätten, und nach solchen datis die verschiedenen Verhältnisse der Werthe (wenn man sich so ausdrücken kann) des menschlichen Geschlechtes von Zeitalter zu Zeitalter vergleichen oder bestimmen könnten.

Möchte auch nicht gefragt werden können: werden die Kenntnisse der Menschen von Zeitalter zu Zeitalter wirklich gehäufet? sind die Menschen einer solchen beständigen, fortgehenden Vermehrung der Kenntnisse fähig, oder müssen nicht bei folgenden Generationen viele nothwendig wieder erlöschen?

Ferner in welchem Sinne ist Vermehrung der Kenntnisse und Verbesserung der Menschen Einerlei?"

Die Lehre vom Fortschritt muß also erst der Erfahrung und damit der Geschichte standhalten, ehe er ihr volle Gültigkeit zuerkennen will.

Es ist auch bemerkenswert, daß die Vernunft in den genannten Verordnungen an keiner Stelle als Selbstzweck auftritt. Ebenso ist ihnen individualistisches Denken fremd. Die Forderung individueller Leistungssteigerung, die ihren stärksten Ausdruck in dem ausgebauten System der Prämiierung für alle Schulgattungen findet, ist immer gemeinschaftsbezogen. So, wenn in den Schülern der Wunsch geweckt werden soll, brauchbare und nützliche Mitglieder ihres Standes und schließlich ihres Staates zu werden.

Der Staat ist das eigentliche Hochziel, auf das alle Bemühungen gerichtet werden sollen. Was er dem Einzelnen zu bedeuten hat, wird durch den immer wiederkehrenden Gebrauch des Wortes „Vaterland" in der Schulordnung von 1766 klar gesagt. Das ist etwas anderes als die „Obrigkeit", die noch ein Menschen-

---

[94]) Caroline Herder a. a. O. Bd. 1, S. 267—268.

alter früher dem Untertanen fordernd und gebietend gegenübertritt. Vaterland enthält bindende Gemütswerte. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist es nicht allein Ausdruck einer patriarchalischen Herrschaftsordnung, sondern einer Teilhaberschaft des Einzelnen am Staatsganzen, die sich in der Möglichkeit und Pflicht verwirklicht, es durch seinen eigenen Einsatz vollkommener und besser zu gestalten. Die Forderung, an der Sicherung der wirtschaftlichen Selbstbehauptung mitzuarbeiten, wird offen ausgesprochen. Daß diese Teilhaberschaft aber auch den letzten und höchsten Einsatz des Todes für das Vaterland als selbstverständliche Pflicht in sich beschließt, zeigen seine Versuche zur Verwirklichung der allgemeinen Wehrpflicht.

Sicher haben auch die Tugenden des Kriegers, Opfermut und Todesbereitschaft in der Schulerziehung ihren Platz gehabt. Denn wenn in der Verordnung von 1766 von Sentenzen und Erzählungen die Rede ist, die bereits in die Kindergemüter die für jeden Staat notwendigen Triebfedern einpflanzen sollen, dann erinnern wir uns, mit welcher Liebe der Graf bei edlen, großherzigen und von Opfermut zeugenden Taten der Geschichte wie seiner eigenen Zeit verweilte und sie mit geistesverwandten Menschen erörterte. So berichtet uns Caroline Herder[95]):

„Herder sprach ihm einmal davon, wie man große, ausgezeichnet edle Handlungen der Vor- und Mitwelt durch Kunst und Poesie lebendig erhalten und zur Nacheiferung darstellen sollte. Dieser Gedanke gab mehrmals zu interessanten Unterhaltungen Anlaß; der Graf erinnerte sich gern aus seinen Lebenserfahrungen, besonders aus dem siebenjährigen Kriege, solcher Züge, die der Aufbewahrung werth seyen, oder suchte solche in Büchern auf, besonders in den Alten, und erzählte sie bei unsern Abendbesuchen. Er las einst in der Zeitung die Geschichte des portugiesischen Priesters, der, als man ihn unter den Ersten von dem gescheiterten Schiff retten wollte, es abschlug: „weil jetzt seine Pflicht angehe"; solche heroische Züge hatten einen großen Reiz für ihn; selbst eine Zeichnung entwarf er von diesem, und Herder beschrieb sie poetisch. Mehrere solche Darstellungen großer Handlungen entwarf er in skizzierten Zeichnungen, die er uns mittheilte, und denen nur die Ausführung durch eine Künstlerhand fehlte".

Wie gern Graf Wilhelm derartige Taten seinen Militärschülern vortrug und sie veranlaßte, sich schriftlich darüber zu äußern, berichtet Schmalz[96]), dessen Kronzeuge in solchen Fragen sein späterer Schwager Scharnhorst ist.

Wenn auch hier noch nicht der Ort ist, Stellung und Bedeutung von Schule und Erziehung im Rahmen der gesamtstaatlichen Absichten des Grafen zu würdigen, so genügt doch das bereits Gesagte, um ein Bild der Erziehungsgedanken selbst zu gewinnen.

---

[95]) Caroline Herder a. a. O. Bd. 1, S. 261—262; vgl. auch Abbts Kennzeichnung des Grafen im Brief an Möser, oben S. 69.

[96]) Schmalz a. a. O. S. 66—67.

Nicht auf Gewinnung von Glaubensfestigkeit und christliche Demut, sondern auf Kampf und Wagnis weisen seine Erziehungsverordnungen hin. Das Ziel der Charakterformung zum eigenwillig selbständigen Einsatz spricht aus ihnen. Deshalb liegt auch der Schwerpunkt in der Unterrichtsgestaltung nicht in der reinen Wissensvermittlung, der Weitergabe feststehender Tatsachen und Werte, sondern in der Schulung des Denkvermögens als Grundlage schöpferischen Handelns. Die Schule soll der Jugend die Fähigkeit geben, selbst etwas aus sich zu machen. Folgerichtig wird deshalb auch das Leistungsprinzip, äußerlich dargestellt durch Prämien und Auszeichnungen in den Unterricht eingeführt.

Wichtig und bezeichnend zugleich ist es, daß diese Formung und Steigerung der Persönlichkeit nicht unter rein geistigen Zielsetzungen, etwa im Sinne einer Bildungsidee, steht, sondern Erziehung zur vollmenschlichen Tüchtigkeit, zur Bewährung im Leben, zum Beruf ist. Deshalb hält er auch an einer besonderen Erziehung der Landkinder fest, prägt sie fast noch stärker, als es in der Vergangenheit geschehen ist, auf die bäuerliche Wirklichkeit hin aus, obwohl und gerade weil er für den Landmann die Notwendigkeit einer geistigen Formung im gleichen Maße wie für den Bürger anerkennt. Selbst die städtische Schule enthält eine Vielfalt von Möglichkeiten zu erlernender Gegenstände.

In der beruflichen Ausrichtung zeigt sich zugleich die Gemeinschaftsgebundenheit des Erziehungsbildes. Die geistigen Kräfte, die im Knaben und Jüngling geweckt werden, sollen die Arbeit des Mannes befruchten, deren Ergebnisse dann wieder der Allgemeinheit zugute kommen, sei es durch das geschaffene Werk oder die Vorbildhaftigkeit einer Leistung, die zur Nacheiferung anspornt.

Daneben aber enthalten die Schulpläne des Grafen Wilhelm einige Elemente, die in ihrer Allgemeingültigkeit unmittelbar zur Gemeinschaft hinführen. Schon der Durchsetzung des Leistungsprinzips ist eine gewisse typenbildende Kraft durch den damit verbundenen Auslesegedanken zuzusprechen, die durch bewußte Betonung der männlich-kämpferischen Tugenden verstärkt wird. Bewähren aber sollen sich die Tugenden im Einsatz und Opfer für das Vaterland, und damit ist das konkrete Ziel der Gemeinschaft gegeben, das seine symbolische Darstellung im Herrscher findet. Zum gleichen Ziel führt auch die mehr für den täglichen Gebrauch bestimmte Bürgerkunde.

Die zentrale Bedeutung, die der deutschen Sprache und Literatur selbst im Unterricht der auf die Gelehrtenberufe vorbereitenden Schulen eingeräumt wird, weist darüber hinaus bereits auf die größere Gemeinschaft aller Deutschen hin, wenn auch von ihr als einer nur dem „Vaterlande" vergleichbaren politischen Ordnung nirgends die Rede ist. Diese Sachlage entspricht dem Stand der deutschen Verhältnisse zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Denn in der gleichen Zeit, als, besonders seit dem Ende des Siebenjährigen Krieges, Deutschland langsam auch den letzten Schein einer politischen Wirklichkeit verliert, beginnt es wieder geistige

Heimat der deutschen Menschen zu werden. Und damit wird die Grundvoraussetzung zu einer artgerechten, alle Lebensbereiche erfassenden Wiedergeburt geschaffen.

So will das Erziehungssystem des Grafen Wilhelm von der Grundlage einer weltzugewandten kämpferischen Gesinnung die Persönlichkeit zur eigenwillig schöpferischen Tat erwecken und befähigen in dem Stande, der ihr vom Schicksal bestimmt ist, zum Nutzen des geistig im Deutschen verwurzelten Vaterlandes.

Aber auch über die Schule hinaus versucht der Graf eine erzieherische Wirksamkeit zu entfalten. Hier seien nur die Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung wiedergegeben. Von der Einführung eines freiwilligen Fortbildungsunterrichtes war bereits bei Besprechung der Verordnung von 1766 die Rede[97]).

Als ein weiteres wichtiges Mittel der Volkserziehung und -bildung wird das noch im 18. Jahrhundert so verbreitete Kalenderwesen[98]) auf Betreiben und unter Redaktion von Thomas Abbt ausgebaut[99]). In der Form von Haushaltungskalendern für das flache Land und Schreibkalendern für Städte und Flecken werden sie jährlich auf gräflichen Befehl in jedes Haus hineingetragen[100]). Sie dienen der Verbreitung deutscher Sprache und Schrift. In geeigneter Auswahl enthalten sie Stücke der neueren deutschen Literatur, insbesondere solche lehrhaften Charakters. Neben der Hebung eines allgemein sittlichen und staatlichen Bewußtseins sollen sie praktische Zwecke, wie die Verbreitung neuester landwirtschaftlicher Methoden und Kenntnisse, erfüllen.

Kennzeichnend für Erziehungsabsichten und -wege des Grafen ist dann eine Verordnung von 1771, die der Stärkung des Gemeinschaftsbewußtseins, des Einsatz- und Aufopferungswillens für das Vaterland durch Anerkennung und Belohnung vorbildlicher Handlungen dienen soll. Von dem Gedanken ausgehend, daß es Pflicht der Obrigkeit sei, außerordentliche Handlungsweisen zu beachten, zu belohnen und als Vorbild der Vergessenheit zu entreißen, ordnet der Graf an, daß ihm oder der Regierungskonferenz von sämtlichen nachgeordneten Behörden unverzüglich Bericht erstattet wird, wenn Männer früher oder gegenwärtig etwa „mit Aufopferung eines ansehnlichen Eigennutzes Dürfftigen beygesprungen" sind, „mit Verachtung eigener Gefahr andere aus großer Noth errettet, oder zu erretten gesucht" haben. Auch Taten wie die „Überwindung einer niederträchtigen Rachsucht" sind zu berücksichtigen. Als Anerkennung sieht er die Eintragung solcher Männer und Handlungen in Kirchen-, Amts- und Stadtbücher sowie die Aussetzung angemessener Belohnungen vor. Wie

---

[97]) Vgl. oben S. 75.

[98]) Einen recht guten Abriß über Ursprung, Inhalt und Bedeutung der Kalenderliteratur gibt Theod. Frhr. v. d. Goltz in „Geschichte d. deutsch. Landwirtschaft" I. Stuttgart u. Berlin 1902, S. 295 bis 310.

[99]) Einzelne Stücke in der Sammlung des Vereins für sch.-l. Geschichte, ... zu Bückeburg.

[100]) LR Rep. 1, E 54A, Vb, Nr. 97.

weit er derartige Nachforschungen zurückverfolgt wissen will, können wir aus dem in der gleichen Verordnung niedergelegten Befehl ersehen, über das Verhalten eines Meiers aus Kirchhorsten Feststellungen zu treffen, der vor mehr als dreißig Jahren bei einer Teuerung große Mengen Korns an Notleidende weit unter dem bestimmten Preis verkauft haben soll. Tatsächlich wird auch dem Sohn des inzwischen Verstorbenen eine Silberschale nebst Ehrenurkunde überreicht. Daß dieses Geschenk keineswegs geringfügig gewesen ist, beweist der Herstellungspreis von 52 Rthl. 34 gl. und der Druckerlohn für die Urkunde in Höhe von 5 Rthl. 1 gl.[101]).

Diese Tatsachen und Umstände weisen darauf hin, daß im Grafen Wilhelm ein wirklich staatsschöpferisches Wissen lebendig ist. Zu betonen ist der unbürgerliche Charakter der Auszeichnung. Bei der Art des Angebindes und der Ehrung scheidet von vornherein der Gedanke einer Ersatzleistung für verlorenen Gewinn unter belobigenden Worten aus. Die Individualität des Geehrten tritt völlig in den Hintergrund, denn der Meier von Kirchhorsten liegt lange schon unter der Erde. Verkündet wird hier „der Toten Tatenruhm". Der Gesinnung selbst wird mit der von ihr zeugenden Tat ein Denkmal gesetzt. Daß es dem Grafen ausschließlich auf die Gesinnung ankommt, bezeugt die genannte Verordnung selbst, die ja auffordert nach Gesinnungszeugnissen zu suchen.

Nicht nur bei dieser Gelegenheit, sondern überall, wo es angängig ist, versucht Graf Wilhelm die Werte, zu deren Anerkennung und Verwirklichung er seine Untertanen verpflichten will, sichtbar zur Darstellung zu bringen. Zeugnisse, die heute noch offenkundig von soldatischen Tugenden sprechen, sind die von ihm selber entworfenen Inschriften an den Häusern, die er seinen besten Soldaten schenkte. Auf jeder ist in kurzen Worten die Tat vermerkt, um deren willen die Auszeichnung geschah[102]).

Nicht zu verkennen ist der bewußt politische Charakter dieser Wertedarstellungen. Unmittelbar bindend und verpflichtend müssen sie auf Familie, Kinder und Enkel des so Geehrten wirken, da diese ja auch noch daran Anteil haben. Wichtiger aber ist es, daß die Tat nicht allein als allgemein menschlich bemerkenswert der Nachwelt überliefert wird, sondern durch Eintragung in die Amtsbücher mitten in die Gemeinde hineingestellt wird, deren Gliedern damit gültige, begreifliche und menschlich nahe sittliche Maßstäbe gegeben werden, die durch die Tatsache der landesherrlichen Veranlassung eine Bindung an diesen bedeuten und somit staatlichen Charakter gewinnen.

---

[101]) Gedruckte Verordnung vom 7. 1. 1771: LR Rep. 1 E 54A, Vc, Nr. 10, Urkunde vom 13. 2. 1771: LR Rep. 1, O 19, Nr. 9.

[102]) Ausdrücklich im Kolonisationsedikt vom 5. Mai 1768 vermerkt; LR Rep. 1, E 54A, Vb, Nr. 86.

C. Bevölkerungs-, Gesundheits- und Armenpflege.

Wenn wir in diesem Zusammenhang von „Bevölkerungspflege" sprechen, dann tun wir es deshalb, da die hier behandelten Maßnahmen mit gebräuchlichen Fachworten wie „Bevölkerungs-", „Volks-" oder „Volkstumspolitik" nicht sinngerecht bezeichnet werden. Unter Bevölkerungspflege wollen wir nur jene staatlichen Maßnahmen verstehen, die die vorhandene Bevölkerung in ihrer Lebenskraft erhalten und stärken wollen. Bevölkerungspolitik im Sinne des 18. Jahrhunderts oder „Peuplierung", wie man damals sagte, geht dagegen besonders auf die Neuansetzung von Menschen aus. Sie ist immer zugleich Siedlungs- und Wirtschaftspolitik. Volks- und Volkstumspolitik sollten hingegen immer nur im Hinblick auf die spezifisch völkische Existenz verwandt werden, um den Volksbegriff nicht zu verwässern.

Bevölkerungspflege wird also auf Grund der begrifflichen Abgrenzung konkret die Fragen der biologischen Fruchtbarkeit, der Gesundheit und der materiellen Lebenssicherung umfassen, so daß Gesundheits- und Armenpflege einfach zu ihren Bestandteilen gehören.

1. Bevölkerungsstatistik.

Will der Staat Aufgaben bewältigen, in denen es noch um die Existenz des letzten Untertanen geht, so bedarf er einer ständigen, sicher ausgebauten Unterrichtung. Als ein Mittel, das diesem Zweck weitgehend gerecht wird, haben wir die bereits erwähnte Bevölkerungsstatistik zu sehen, die hier ihrer inhaltlichen Gestaltung nach noch näher gewürdigt werden soll[103]).

Während die bis 1765 geführte Statistik lediglich Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle umfaßt, geben die folgenden jährlichen Erhebungen einen klaren Überblick der Bevölkerung nach Wohnort, Alter, Geschlecht, Familienstand, Haushaltungen, Staatsangehörigkeit, Geburtlichkeit, Eheschließungen, Sterbefällen und dem allgemeinen Gesundheitsstand. Verwandt wurden zur Erhebung in jedem Kirchspiel vorgedruckte Tabellen, die mit einer kurzen Anmerkung zwei Folioseiten umfassen. Zwei Monate nach Erlaß der diesbezüglichen Verordnung wird noch eine weitere Erläuterung herausgegeben. Die vielseitige Verwendbarkeit der Erhebung ergibt sich aus einer Besprechung der vier Hauptrubriken.

Die „Tabelle der Gebohrnen" ist unter Geschlechtsangaben nach ehelichen und unehelichen Geburten aufgegliedert. Daneben versucht sie die Tot- und Fehlgeburten zu erfassen.

Die „Tabelle der Gestorbenen" berücksichtigt Geschlecht und Familienstand und legt eine altersmäßige Grenze beim 7. Lebensjahr fest. Aufschlußreich für die Gesundheitslage des Landes sind die beiden zugehörigen Nebentabellen, von denen die erste 10 ver-

[103]) Vgl. oben S. S. 12—13.

schiedene Todesursachen, die zweite, nach Geschlechtern gesondert, die erreichte Altershöhe in acht Stufen angibt. Zur Auswertung dieser Angaben wäre allerdings eine richtige Bewertung der volksmedizinischen Terminologie (z. B. „Auszehrung", „Hitzige Fieber") vorauszusetzen.

Die „Tabelle der Getraueten" bringt alle Bindungsmöglichkeiten zwischen Junggesellen und Witwern mit Jungfern, Witwen und Geschwächten.

In der „Tabelle der wirklich Vorhandenen", wiederum nach Geschlechtern unterschieden, sind allein die Angaben über die ledigen Personen altersmäßig gestuft. Es folgen dann Eheleute, Witwer und Witwen mit und ohne Haushalt. Durch die Sonderaufführung der ledigen Personen mit eigenem Haushalt läßt sich somit die Gesamtzahl der selbständigen Haushaltungen errechnen. Ferner sind aus der Tabelle allgemein bevölkerungspolitische Verhältnisse ersichtbar. Stellen die Vermerke über die ins Land geheirateten oder sich im Lande aufhaltenden Ausländer gleichsam den Bevölkerungsgewinn dar — es werden ja nur die tatsächlich ansässigen erfaßt —, so bedeuten die außer Landes verheirateten einen klaren und die sich sonst im Ausland aufhaltenden Einheimischen teilweise einen Verlust.

Neben dieser allgemeinen Statistik werden für Sonderzwecke — wie Gesundheits-, Armenpflege und Heeresdienstpflicht — eingehendere Erhebungen durchgeführt, die bei der Darstellung der betreffenden Sachgebiete Behandlung finden.

2. Allgemeine Bevölkerungspflege.

Als grundlegende und allgemeinste Maßnahmen der Bevölkerungspflege können wir die zur Herbeiführung eines kräftigen Geburtenüberschusses geeigneten ansprechen. Selbstverständlich scheidet für das 18. Jahrhundert jede propagandistische Tätigkeit von vornherein aus, da ja auch eine Gegenpropaganda im Sinne bewußter Geburtenbeschränkung, selbst in Form des gesellschaftlichen Vorurteils, in Deutschland fehlt. Dagegen sind eine ganze Reihe von Staatshandlungen zu verzeichnen, die praktisch auf eine Förderung von Familiengründungen hinauslaufen. Da sie sich durchweg auf siedlungs- und wirtschaftspolitischem Gebiet bewegen, wird hier von einer eingehenden Erörterung abgesehen, wenn sie auch zum guten Teil von bevölkerungspolitischen Zielsetzungen im weitesten Sinn bestimmt werden[104]). Ähnliches gilt von der Förderung kinderreicher Familien, da diese durchweg bei der staatlichen Vergebung von „Neubauern-"[105]) und Handwerkerstellen bevorzugt werden, während Junggesellen von vorn-

---

[104]) Eine eingehende Behandlung dieser Fragen soll die spätere Arbeit bringen.

[105]) „Neubauern" hier in der Terminologie des 18. Jahrh. für die jüngst angesetzten Kleinsiedler gebraucht.

herein ausgeschlossen sind, wenn sie sich nicht bis zu einer bestimmten Frist zur Heirat verpflichten[106]).

Eine Erhebung, die aber auch auf Sondermaßnahmen für kinderreiche Familien hinzuweisen scheint, soll auf Graf Wilhelms Befehl von den Predigern des Landes durchgeführt werden[107]). In ihr sind alle Familien des Landes mit mehr als drei Kindern zu erfassen. Neben Angaben über Geschlecht und Alter der Kinder und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern ist insbesondere zu vermerken, ob die Kinder unter dem 14. Lebensjahr eine wirkliche Beschwernis für die Eltern darstellen und ob die sechs- bis vierzehnjährigen bereits durch eigene Arbeit zum Unterhalt beitragen können. Völlig eindeutig werden derartige Maßnahmen bei der Neuordnung des Stadthagener Armenwesens gefordert. Mittel der Armenpflege sollen dazu verwandt werden, um in Not geratene kinderreiche Familien vor völliger Verarmung und Zerrüttung zu bewahren[108]).

Betont sei, daß diese Probleme erst vom Grafen Wilhelm als staatliche Aufgaben erkannt werden.

3. Gesundheitspflege.

Die Medizinalordnung von 1734[109]) ist nicht allein als Gründungsurkunde für das „Collegium Medicum"[110]), sondern als Beginn einer nennenswerten Gesundheitspflege des schaumburg-lippischen Territoriums überhaupt von Belang, deren Grundgesetz sie bis in das 19. Jahrhundert hinein bleibt. Einmal geht das schon aus der großen Bedeutung des Medizinalkollegs hervor, da es ja neben seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde zugleich die erste medizinische Forschungs- und Lehrinstitution des Landes ist[111]). Weiter enthält sie aber auch eine Ärzte-, Apotheker-, Chirurgen- und Hebammenordnung nebst Preisfestsetzungen für die Leistungen der Ärzte und Chirurgen.

Die Grundpflichten, die hier für den Ärztestand festgelegt sind, könnten selbst heute noch volle Gültigkeit beanspruchen. Von einer jedem Gewinnstreben entgegenstehenden Amtsauffassung des ärztlichen Berufes ausgehend, werden unnötige Behandlungsverlängerungen, persönliche Werbung, eigennützige Empfehlungen bestimmter Apotheker und Chirurgen sowie die Herabsetzung der Leistungsfähigkeit von Kollegen verboten. Selbstverständlich sind grundsätzliche Schweigepflicht und andererseits

---

[106]) Das gilt allgemein für die Ansetzung von Handwerkern. Im Kolonisationsedikt vom 5. Mai 1768 wird bestimmt, daß nur Unverheiratete, die sich binnen Jahresfrist zur Heirat verpflichten, bei der Vergebung von Stellen zu berücksichtigen sind; LR Rep. 1, C 11, Nr. 1 u. E 54A, Vb, Nr. 86.

[107]) LR Rep. 1, E 54A, Vb, Nr. 103.

[108]) LR Rep. 1, E 54A, Vc, Nr. 33½ (2. Febr. 1772).

[109]) LV 2, Nr. 116, S. 283—301.

[110]) Vgl. oben S. 43.

[111]) LV 2, S. 285.

die unbedingte Verpflichtung zur Meldung von ansteckenden Krankheiten an die Landesregierung. Wenn auch eine Taxordnung erlassen wird, so bedeuten die darin festgelegten Sätze doch keine starren Bindungen. Es sind vielmehr Normen, die auf die Zahlungsfähigkeit des wohlhabenden Bürgerstandes abgestimmt sind. Wie es als selbstverständlich erachtet wird, daß der Arzt sein Können den Armen unentgeldlich oder doch nur gegen geringe Vergütung in menschlicher Hilfsbereitschaft zur Verfügung stellt, so sollen doch wiederum die Reichen nicht daran gehindert werden, ihrer Dankbarkeit in der Honorierung einen stärkeren Ausdruck zu verleihen. Eingehend sind die Vorschriften über die Behandlung eines Kranken durch mehrere Ärzte. Die Bestimmung, daß der Arzt auch in Seuchenperioden an seinem Niederlassungsort auszuharren hat, verleiht dem Amt des Arztes ein ernsthaftes, fast soldatisches Gepräge.

Die Apothekerordnung enthält neben den Ausbildungsforderungen genaue Anweisungen über Materialbeschaffung, -aufbewahrung und die Zubereitung von Medikamenten. Strenge Beachtung der ärztlichen Vorschriften wird den Apothekern anbefohlen, die Aushändigung von Medikamenten ohne ärztliches Rezept — ausgenommen sind unschädliche Hausmittel — verboten. Die Preise haben sich nach einer hannöverschen Taxordnung von 1725 zu richten. Keinesfalls ist das Publikum in der freien Arztwahl zu beeinflussen. Eine Erklärung der ärztlichen Visitationsbefugnis sowie des Schutzes vor der unzulässigen Konkurrenz der „Material-Läden" ergänzen die Verordnung.

Wesentlich an der Ordnung der Chirurgen sind die Abgrenzung ihrer Heilbefugnisse auf rein äußerliche Schäden und das Verbot der Rezeptausfertigung, das auch in einer späteren Verordnung von 1743 nur geringfügig aufgelockert wird[112]). Die Standespflichten sind ganz ähnlich wie bei den akademischen Ärzten geregelt.

Auch für die Hebammen werden berufliche Zulassungsbestimmungen festgesetzt. Wie bei den Chirurgen sind auch ihre Behandlungsmöglichkeiten streng abgegrenzt, und je nach der Lage des Falles wird die Hinzuziehung ärztlicher Hilfe anbefohlen. Ergänzende Festlegungen der Entbindungsgebühren, die nach dem Stande der Gebärenden abgestuft sind, enthält eine Verordnung von 1739[113]).

Der größte Teil der Verordnungen des Grafen Wilhelm zum Gesundheitswesen hält sich in dem durch die Medizinalordnung vorgezeichneten Rahmen. Das gilt insbesondere für Bestimmungen über Apotheken und Arzneimittel[114]). Auch an Verordnungen gegen das Kurpfuschertum fehlt es nicht[115]). Eine sachliche

---

[112]) LV 2, Nr. 138, S. 351—353.

[113]) LV 2, Nr. 133, S. 345.

[114]) LV 2, Nr. 152 (1749), S. 379—380, Nr. 198 (1767), S. 467 bis 468, Nr. 237 (1775), S. 539—540; Verordnung gegen das Hausieren mit Medikamenten von 1776, in LR Rep. 1, E 54A, Vb, Nr. 39½.

[115]) z. B. in LR, Rep. 1, E 54A, Vd, Nr. 41 (1777).

Neuerung gegenüber der Vergangenheit stellt die Gründung einer Zunft für die Chirurgen dar, die am 4. Juli 1767 ihr Privileg erhält[116]). Mit ihr wird eine strenge Abgrenzung gegen alle im Heilwesen unbefugt Tätigen geschaffen. Durch die Aufnahmegebühren, die jeder Chirurg bei seiner Niederlassung an die Zunft zu entrichten hat, ist die Möglichkeit zur Besorgung einer jedem Mitglied zur Verfügung stehenden Instrumentensammlung gegeben. Im übrigen stellt die Verordnung inhaltlich eine Wiederholung der Bestimmungen der Medizinalordnung dar. Die Zunftverfassung ist den Handwerkerzünften nachgebildet, mit dem Unterschied, daß sich die der Chirurgen über das ganze Land erstreckt und der Aufsicht einer Landesbehörde, des Medizinalkollegs, untersteht.

Geradezu einen Anschauungswandel über Stellung und Bedeutung der Gesundheitspflege im Staat künden dagegen einige Maßnahmen an, die nachweisbar auf die Initiative des Grafen zurückgehen[117]). Eine dieser Verordnungen, in denen die Anteilnahme der Pfarrer an der Gesundheitspflege gefordert wird, hat bereits bei Behandlung der Kirche Erwähnung gefunden[118]). Sie geht von der Erfahrung aus, daß es außer den unterstützten Armen eine Klasse von Leuten gäbe, die, obwohl sie in gesunden Tagen voll für ihren Unterhalt aufkommen könne, im Krankheitsfall doch nicht über hinlängliche Mittel verfügt, um die notwendigen Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien und Wartung zu tragen. Deshalb wird verfügt, daß ihnen diese auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln erstattet werden sollen.

Daneben aber soll zur Abwendung solcher Fälle, in denen aus selbstsüchtigen Gründen die Zuhilfenahme eines Arztes durch Angehörige unterlassen wird, ebenso wie zur Verhütung falscher Verhaltensweisen bei Beginn von Krankheiten die moralische Autorität der Pfarrer eingesetzt werden. Einmal wird daran gedacht, daß ihnen in Predigten und persönlichen Ermahnungen die Möglichkeit gegeben ist, gegen eigennützige Gesinnungsäußerungen anzukämpfen. Sollten sich derartige Bemühungen als fruchtlos erweisen, so werden die Pfarrer verpflichtet, sofort durch Anzeige bei der Obrigkeit einzuschreiten. Andererseits geben dem Pfarrer die ständigen Familienbesuche Kenntnis über den Gesundheitszustand in seiner Gemeinde, so daß es ihm möglich ist, für rechtzeitige Inanspruchnahme ärztlichen Rats zu sorgen. Er selbst soll durch Unterrichtungsmittel, die vom Medizinalkolleg fertigzustellen sind, befähigt werden, erste Hilfeleistungen an Krankenlagern vorzunehmen.

In einer zugehörigen Verordnung des Grafen vom gleichen Tag wird das Medizinalkolleg aufgefordert, eine derartige Anwei-

---

[116]) Original der Verordnung in LR Rep. 1, E 54A, Vb, Nr. 77, gedruckt in den amtlichen Verordnungsblättern.

[117]) Zu den beiden folgend behandelten Verordnungen sind handschriftliche Entwürfe des Grafen erhalten; LR Rep. 1, E 54A, Vd, Nr. 16.

[118]) LV 2, Nr. 233 (6. 3. 1774), S. 532—534; vgl. oben S. 67.

sung etwa nach Tissots „Anleitung für die Gesundheit des Landvolkes" auszuarbeiten[119]). Die Ärzte selbst werden angewiesen, sich gehörig um die Kranken zu kümmern, oder doch wenigstens die Wundärzte dazu zu veranlassen und zur beständigen Berichterstattung anzuhalten. Die Arzneien für die Armen sollen nach „angemessener Ökonomie" verschrieben werden, wobei jedoch jeglicher Zwang zur Einnahme von Gesundheitsmitteln zu vermeiden ist. Gleichzeitig wird zur Aufnahme von Infektionskranken an die Gründung öffentlicher Krankenhäuser mit geringen Mitteln gedacht. Fürs erste schlägt der Graf zu diesem Zweck die Herrichtung eines geräumigen Gebäudes oder einer Scheune in jedem Amt vor, über deren Einrichtungskosten das Kollegium einen Anschlag fertigstellen soll.

Recht kennzeichnend für den Geist der Beamtenschaft sind eine Anzahl auf Geheiß des Grafen vor Veröffentlichung der besprochenen Verordnung fertiggestellter Gutachten, die sich mit der Möglichkeit einer gesundheitspflegerischen Aufklärung der Bevölkerung auseinandersetzen[120]). Fast von allen wird das Problem gesehen, daß durch die Verbreitung medizinischer Kenntnisse keinesfalls ein Pfuschertum erzeugt werden darf. Die Grenzen, die eine Hinzuziehung des Arztes erfordern, müssen klar erkennbar sein. Anweisungen zur Krankenbehandlung sollen sich deshalb nur auf leichtere, im Lande häufig auftretende Fälle unter Nennung förderlicher Hausmittel, sowie auf erste Verhaltungsmaßnahmen in schwereren Fällen erstrecken. Große Bedeutung wird dagegen einer vorbeugenden Hygiene besonders während Schwangerschaft und Wochenbett, sowie in der Säuglings- und Kleinkinderpflege zuerkannt.

Da die Verbreitung dieser Kenntnisse neben den Pfarrern insbesondere von den Lehrern getragen werden muß, wird von fast allen recht ausführlich die Frage ihres Bildungsstandes aufgeworfen. Allgemein ist die Überzeugung, daß sie zu wenig wüßten und zu geringe Verbindung zum Leben hätten. Während aber etwa Superintendent Meyer unter Hinweis auf ein früheres Votum Abbts eine Besserung durch Lehrerseminare für abwegig hält, da er von ihnen Verbildung und Abkehr vom Landleben befürchtet, bezeichnet sie Justizrat Sander als „Erste Akademie der Menschheit". Erfolg verspricht man sich hingegen allgemein von einer folgerichtigen Fortsetzung der Politik des Grafen, Lehrerstellen grundsätzlich nur mit Lehrersöhnen zu besetzen, deren Bildung durch Herausgabe eines guten Landschulbuches gehoben werden soll, wie es von Herder vorgeschlagen wurde. Dessen Gestaltung stellt sich Sander so vor, daß in ihm „gesunde Begriffe" einmal von Wesen und Gesundheit des Menschen, zum andern über die „Natur um ihn, bis zum Nützlichen seines Gewerbes, des Ackerbaus, und seines Zustandes in der Gesellschaft zum Zwecke

[119]) Original und Druckexemplar nebst handschriftlichen Entwürfen des Grafen und zugehörigen Gutachten des Medizinalkollegs in LR Rep. 1, E 54A, Vd, Nr. 16.

[120]) Ebenfalls LR Rep. 1, E 54A, Vd, Nr. 16.

der Nationalglückseligkeit, aufs einfachste, klarste und anwendbarste dargelegt wären — wenn ein solches Buch wäre, oder sein Gehalt lebendiger Unterricht und Bildung würde, und in Einem Lande, auf Einem Fleck des Erdbodens in Gang käme — schon als Beispiel, welche Wohlthat für die Menschheit!" Daß er die Nationalglückseligkeit nicht als eine schaumburg-lippische betrachtet, geht aus einer andern Stelle hervor, in der er von „unserm Vaterland, Deutschland" spricht.

Wenn auch das Landschulbuch nicht herauskommt, so kann doch ein kurzer „Leitfaden zum vernünftigen Gebrauch des Tissot"[121]), verfaßt von Hofrat Hillefeld, den Predigern und Lehrern bereits nach der für bürokratische Maßstäbe erstaunlich kurzen Zeit von drei Monaten zugesandt werden.

Eine zweite medizinische Laienanweisung wird ein Jahr später über die Feststellung des Todes für Leichenwäscher und Totengräber herausgegeben, um das Begraben Scheintoter zu vermeiden[122]).

Ungleich wichtiger ist dann wieder die Verordnung, daß alle Ämter, Städte und Flecken der Regierung monatlich ein Verzeichnis der Kranken in jedem Hause — mit Ausnahme der armenpflegerisch betreuten — einzusenden haben[123]). Neben ärztlichen Berichten soll das Verzeichnis Angaben enthalten, ob die Kranken Wohnung, Wartung und Pflegemittel selbst bestreiten können, oder nur mit Unterstützung anderer. Durch diese Maßnahme sollen hauptsächlich die bedürftigen Kranken erfaßt werden, die eine Bitte um Unterstützung aus öffentlichen Mitteln scheuen, um nicht als Arme zu gelten. Sie sollen deshalb auch nicht als eigentliche Arme geführt werden[124]).

Wegen ihrer vorbeugend gesundheitspflegerischen Bedeutung muß hier auch noch einmal auf die Verordnung über die Errichtung der Bauernhäuser hingewiesen werden[125]). Um die Feuchtigkeit der Wohnräume als Ursache tuberkulöser Erkrankungen zu beseitigen[126]), wird gefordert, daß alle Bauten in Zukunft in drei Fuß Höhe mit Steinen zu unterfangen, die Fußböden der Wohnräume zu ebener Erde mit Eichendielen oder Tannenbohlen zu belegen und die Dunggruben in gehörigem Abstand von den Häusern anzulegen seien.

---

[121]) Manuskript und Druckexemplar (16 Seiten Oktav), datiert vom 11. 6. 1774, in LR Rep. 1, E 54A, Vd, Nr. 20.

[122]) Anordnung des Grafen zur Fertigstellung der Anweisung vom 25. 5. 1775, die gedruckte Anweisung vom 11. 7. 1775; LR Rep. 1, E 54A, Vd, Nr. 24 u. 28.

[123]) Rescript an Ämter und Städte vom 8. 7. 1775 in LR Rep. 1, E 54A, Vd, Nr. 27; dazu eigenhändiger Entwurf des Grafen in LR Rep. 1, A 35b, Nr. 87.

[124]) Verständlich wird der Wert auf diese Unterscheidung aus der Darstellung der Armenpflege, vgl. unten bes. S. 92.

[125]) Verordnung v. 20. 2. 1766, LR Rep. 1, B 28, Nr. 1 (Abschrift) u. E 54A, Vb, Nr. 41 (Druck); vgl. auch oben S. 65 u. 66.

[126]) Das dürfte die Bedeutung der hier angegebenen Krankheitsbezeichnungen „Dumpf" und „Engbrüstigkeit" sein.

Mit welchen Schwierigkeiten von Seiten der Bevölkerung bei der Durchsetzung gesundheitspflegerischer Maßnahmen die leitenden Beamten von vornherein rechnen, zeigt eine Denkschrift des Assessors Knefel, die sich mit einer zweckmäßigen Verwendung der Armenkassenüberschüsse beschäftigt[127]). Darin schlägt er unter anderem vor, eine praktiche Hebammenausbildungsstätte im Bückeburger Pflegehaus zu begründen. Er glaubt aber, daß sich nur dann genügend Wöchnerinnen dafür finden werden, wenn ihnen Unterkunft, Verpflegung und Behandlung kostenlos gewährt, Geschwächte von jeder Strafe befreit, für alle dort geborenen Kinder die iura stola erlassen und die unehelichen legitim erklärt werden würden. Das bedeutet nicht weniger als weitgehende Aufhebung der gültigen Rechts- und Sozialordnung und ist gleichzeitig Zeugnis für die Gesinnung der Beamtenschaft, der eben die Hebammenausbildung als eine der Grundlagen aktiver Gesundheits- und damit Bevölkerungspolitik wichtiger erscheint als die alte Ordnung. Deutlich wird hierbei der innere Zusammenhang zwischen zwei Erscheinungen, die mit das Gepräge des 19. Jahrhunderts bestimmen: Auflösung der sozialen Struktur und Bevölkerungsvermehrung.

Mögen die Maßnahmen des Grafen Wilhelm im einzelnen auch als eine Fortsetzung der Gesundheitspflege erscheinen, die durch die Schaffung der Medizinalordnung eingeleitet wurde, so sind sie im ganzen doch Ausdruck eines Anschauungswandels, einer grundlegend neuen Haltung des Staates zu seiner Bevölkerung. Die Medizialordnung gibt den Untertanen durch Neuordnung und wirksame Beaufsichtigung der Heilberufe unter Ausmerzung unbrauchbarer Elemente die Möglichkeit, von den medizinischen Erkenntnissen der Zeit zum Nutzen ihrer Gesundheit Gebrauch zu machen. Graf Wilhelm dagegen treibt ausgesprochene Gesundheitspolitik. Er fühlt sich nicht allein für Ordnung und möglichste Sicherheit des Gesundheitswesens, sondern für die Gesundheit der Bürger unmittelbar verantwortlich.

Zunächt wird die breite Grundlage des Heilwesens, die von den Chirurgen gebildet wird, innerlich gefestigt. Aufgenommen wird dann der Kampf gegen die Krankheit auf den Wegen der sittlichen und sachlichen Propaganda wie der praktischen Hilfeleistung. Erfaßt werden durch Aufklärung und Statistik die gesamte Einwohnerschaft, durch Staatsunterstützungen zunächst die Armen, dann sonstige Bedürftige, durch obrigkeitliche Strafmaßnahmen die vernachlässigten Angehörigen der Wohlhabenden. Damit findet der Verantwortungswille des Staates eine vollkommene Verwirklichung[128]). Die Bestimmung, bei der Verabreichung von Medikamenten jede Zwangsanwendung zu vermeiden, bedeutet nicht, daß der Staat den Untertanen letzten Endes doch ein freies Verfügungsrecht über ihren Körper einräumt. Sie wird verständ-

---

[127]) LR Rep. 1, A 35a, S. 14.

[128]) Über die praktische Wirkung berichten die Armenakten, so etwa LR Rep. 1, A 35a.

lich, wenn wir bedenken, daß Graf Wilhelm — wie uns seine älteren Biographen übereinstimmend berichten — stets die Auffassung vertreten hat, er selbst kenne seinen Körper am besten und könne deshalb auch am sichersten beurteilen, was ihm bekömmlich sei. Die Anordnung wäre demnach als eine Sicherung gegen ärztliche Fehlschlüsse zu verstehen.

Recht deutlich wird die Verknüpftheit der verschiedenen staatlichen Aufgaben miteinander, insbesondere aber mit Erziehung und Bildung als den Grundfragen der Zeit sichtbar.

4. Armenpflege.

Die bei dem grundsätzlich lokalen Charakter außerordentlich dürftigen landesherrlichen Bestimmungen zur Armenpflege aus dem 17. Jahrhundert kennzeichnen doch anschaulich ihre Handhabung[129]). Den Städten und Flecken wird in der Land- und Polizeiverordnung[130]) lediglich aufgegeben, sich um ihre Armen selbst hinreichend zu kümmern, damit sie dem flachen Lande nicht zur Last fallen, zumal sie bereits über Stiftungen und Häuser verfügen. Auf dem Lande sollen die Ämter selbst durch milde Gaben die Not lindern und, sofern es nötig ist, bedürftigen Armen das Betteln unter Ausstellung von Bescheinigungen erlauben. In der Amts- und Hausordnung[131]) werden die Amtmänner angewiesen, wöchentlich zweimal an 60 Arme je zwei Brote zu verteilen. Mit Strafandrohungen werden lediglich gesunde und voll arbeitsfähige Bettler bedacht. Das Wort „die liebe Armuth“[132]) bringt deutlich die Gesinnung dieser Anordnungen zum Ausdruck, nach der die Armen die wichtige Aufgabe erfüllen, ihren Mitmenschen Gelegenheit zu geben, christliche Barmherzigkeit und Nächstenliebe zu betätigen.

Bis in die sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts ändert sich an der Verfassung der Armenpflege und ihrer Handhabung durch die Landesherrschaft kaum etwas. Ein Wandel setzt sachlich und zeitlich mit der Begründung der Polizeikommission ein[133]). Unter stärkster persönlicher Anteilnahme des Grafen werden von ihr in den nächsten Jahren alle Armeninstitutionen des Landes gründlich überprüft und Vorschläge zu neuen Veranstaltungen getroffen[134]). Frucht dieser Arbeiten ist das „Regulativ über das Armen-Wesen im hiesigen Lande“ vom 12. November 1772, mit dem es in den Kreis der unmittelbaren Landesaufgaben einbezogen wird[135]).

---

[129]) Hier sind immer nur die einheimischen Armen gemeint, für die übrigen gelten die Polizeiverordnungen gegen Landstreicherei; vgl. oben S. 63.

[130]) Cap. XXXIV, § 3—4, LV 1, S. 338—339.

[131]) § 24, S. 193.

[132]) AHO § 24, LV 1, S. 193.

[133]) Vgl. oben S. 40.

[134]) LR Rep. 1, A 35a; fast alle Denkschriften sind mit Zusätzen, Bemerkungen und Anregungen von der Hand des Grafen versehen.

[135]) LR Rep. 1, E 54A, Vc, Nr. 47.

In ihm werden die Armen des ganzen Landes in drei Klassen eingeteilt, für die jeweils verschiedene Maßnahmen vorgesehen sind. Zur ersten gehören die gänzlich Unvermögenden und Arbeitsunfähigen sowie deren unterhaltsbedürftigen Kinder, zur zweiten solche Untertanen, denen es an Verdienstmöglichkeiten fehlt, zur dritten körperlich rüstige Arbeitsscheue. Unter diesen Gesichtspunkten sind Armenverzeichnisse aufzustellen, die von der Stadt Bückeburg und den ländlichen Kirchengemeinden — in ihrer Eigenschaft als Armenpflegeverbände — vierteljährlich der Regierungskonferenz über das Konsistorium einzureichen sind. Stadthagen, in dem das Armenwesen auf besondere Art geordnet ist[136]), gibt seine Liste unmittelbar der Konferenz.

Die Gemeldeten der ersten Klasse werden vom Armendirektorium eingehend auf ihre Bedürftigkeit geprüft. Soweit sie nicht im Pflegehaus oder in Stiften untergebracht sind, sollen Unterstützungen für sie durch folgende, für das ganze Land einheitliche Veranstaltungen aufgebracht werden. Regelmäßig geht in den Städten einmal monatlich die Armenbüchse, in den Dörfern vierzehntägig die Büchse zum Geld-, die Kiepe zum Brotsammeln unter allen Einwohnern um. Ausgenommen sind lediglich diejenigen, die sich an einer jährlich in den Wintermonaten[137]) ausgeschriebenen Armensubskription beteiligen. Weiter kommen den Armen die Einnahmen von drei Sonntagen der jährlich viermal vor den Kirchentüren stattfindenden Beckensammlungen zugute, während die Spenden des vierten für das Waisenhaus in Stadthagen verwandt werden. Die Sammlung wird von den Armenvögten besorgt, die Verteilung der örtlichen Einkünfte liegt in Händen der städtischen Armeninstitutionen und der Landpfarrer, die dem Armendirektorium entweder unmittelbar oder auf dem Dienstwege über das Konsistorium Rechnung abzulegen haben. Da dieser Dienststelle auch die privaten Unterstützungen zu melden sind, ist sie über alle in der Armenpflege eingesetzten Mittel unterrichtet. Ihre Aufgabe ist es dann, in monatlichen Kollegialsitzungen die gerechte Verteilung der Einkünfte zu prüfen und über eine ausgleichende Verwendung des zentralen Fonds der Generalarmenkasse Beschluß zu fassen. Der Regierungskonferenz hat sie halbjährlich Rechenschaft über die Führung der Armenkasse zu leisten und vierteljährlich Bericht zu erstatten, wieweit die vorhandenen Mittel den gesetzten Zwecken entsprechen. Weiterhin hat das Direktorium Aufstellung und Druck von Verzeichnissen zu besorgen, die der Bevölkerung durch öffentlichen Anschlag an den Sonntagen der Beckensammlung Auskunft über die Armen aller Gemeinden, die Einkünfte der verschiedenen Sammlungen und ihre Verteilung geben.

Den Armen der zweiten Klasse soll durch Arbeitsbeschaffung geholfen werden. Zu diesem Zweck wird unter Aufsicht der Rentkammer ein Flachsmagazin unterhalten, aus dem jeder Arbeits-

---

[136]) Vgl. unten S. 93.

[137]) Die Zeit der Subskription ergibt sich aus den Subskriptionsverzeichnissen; LR Rep. 1, A 35a z. B. S. 58.

willige Flachs zum Spinnen in Empfang nehmen kann. Bei Ablieferung des Garns wird ein fester Spinnlohn ausgezahlt. Die Regierungskonferenz hat alle Armen der zweiten Klasse auf diese Verdienstmöglichkeit aufmerksam zu machen und ihre Namen gleichzeitig der Rentkammer mitzuteilen.

Die Arbeitsscheuen wie die bettelnden Ausländer sind in Haft zu nehmen und Zwangsarbeiten zuzuführen. An Verrichtungen sind nach der körperlichen Verfassung der Inhaftierten Holzhauen, Steinbrucharbeiten und Tätigkeiten in der Zwangsspinnerei vorgesehen. Die für Unterhalt und Material der in der Zwangsspinnerei Beschäftigten vom Armendirektorium gemachten Auslagen sollen, ebenso wie die vom Amt Bückeburg für die übrigen Gruppen gegebenen Vorschüsse, durch die geleisteten Arbeiten wieder eingebracht werden.

Zum Schluß der Verordnung wird ein Verbot jeglicher Bettelei ausgesprochen, dem durch Vermehrung der Armenvögte stärkster Nachdruck verliehen werden soll.

Daß die Überprüfung der Armenunterstützungen vom Direktorium recht sorgfältig gehandhabt wird, zeigt schon der Aufbau der Armentabelle, die von den Gemeinden vierteljährlich eingereicht werden muß. Für jeden Armen sind dort Angaben unter folgenden Gesichtspunkten zu machen: Name, Alter, Gesundheitszustand, Wohnung (eigenes Haus, Mietswohnung oder Armenhaus), Familienstand, Kinderzahl, Lebenswandel, bisheriger Unterhalt, Grund der Armut, Einkommen und Arbeitsfähigkeit, unterhaltpflichtige Angehörige. Bei einer Durchsicht der eingereichten Tabelle ist festzustellen, daß die gestellten Fragen auch wirklich eingehend beantwortet sind.

Aus Verordnungen der gleichen Zeit geht hervor, daß man in der Unterstützung der Armen durch Bargeld recht vorsichtig ist. Unter den verausgabten Nahrungsmitteln steht selbstverständlich das Brot an erster Stelle. Dem trägt einmal die ländliche Kiepensammlung Rechnung, bei der beträchtliche Mengen einkommen[138]). Für die städtischen Armen sorgt das eigens zu diesem Zwecke errichtete gräfliche Kornmagazin, aus dessen Vorräten Brot von Armenbäckern gebacken wird[139]). Daß auch Naturalunterstützungen anderer Art von der öffentlichen Armenpflege entgegengenommen werden, zeigt die Aufforderung an die Bürger im Erlaß zur Neuordnung des Stadthagener Armenwesens[140]), Flachs, Brot, Korn und andere Lebensmittel bei einem bestimmten Kaufmann abzugeben.

Eine offensichtliche Abneigung gegen die Armenhäuser spricht aus einer ganzen Reihe von Denkschriften, da dort die Unterhaltskosten für einen Armen höher zu stehen kommen als

---

[138]) So ergibt die Kiepensammlung v. Okt.—Dez. 1772 im ganzen Lande eine Einnahme von 3501 Pfd. Brot.

[139]) Verordnungen v. 22. 11. 1768 (LR Rep. 1, E 54A, Vb, Nr. 95) u. v. 21. 10. 1772 (ebd. Vc, Nr. 44).

[140]) Vgl. unten S. 93, Anm. 144.

die Löhnung eines Musketiers. So will Westfeld nur die Siechen- und Tollhäuser bestehen lassen, während sich die übrigen bisherigen Insassen in kleinen Haushalten einmieten sollen. Wie die späteren Armenaufstellungen zeigen, trägt man dem weitgehend Rechnung. Radikal wird sein Vorschlag auf Abschaffung der Waisenhausbewirtschaftung durchgeführt[141]). So wird das reformierte Waisenhaus in Bückeburg in eine Waisenschule umgewandelt, während die Kinder zu Privatpersonen in Unterhalt gegeben werden, „wo jedes Kind, außer denen Unterweisungsstunden auf dem jetzigen Waysenhause, der wohl auszuforschenden Anlage seines Körpers und Geistes gemäß, zu nützlichen Geschäften und Handthierung nach und nach aufgeleitet und vorbereitet werden". Die Ersparnisse sollen zur Neueinstellung von Lehrern verwandt werden, „damit die Jugend, — wiederum kennzeichnend für die Auffassung des Grafen über das Schulwesen[142]) — in denen Unterweisungsstunden, nicht nur fernerhin im Christenthume, im Schreiben und Rechnen unterrichtet, sondern auch zur Kenntniß dessen geführt werden, was nach eines jeden besonderen Fähigkeit, einen brauchbaren Bürger, Künstler oder geschickten Handwerker zu bilden nöthig ist"[143]).

Wenn auch die Zentralisation des Armenwesens verfassungsgeschichtlich das sichtbarste Kennzeichen der Wirksamkeit des Grafen Wilhelm auf diesem Gebiet ist, so erscheint uns doch die Art ihrer Durchführung als mindestens gleich wichtig. Die Anteilnahme der Gemeinden wird praktisch weder in der Aufbringung noch in der Verteilung wesentlich beschränkt. Neu sind lediglich Meldepflicht, Prüfung und die Vereinheitlichung der Durchführung. Allein in Stadthagen wirkt sich der landesherrliche Einfluß noch stärker aus[144]). Hier wird eine dem Grafen unmittelbar unterstellte Kommission gebildet — die sich aber ausschließlich aus Eingesessenen zusammensetzt —, um die vielfältigen Fonds zum geschlossenen Einsatz zu bringen. Gleichzeitig werden die Verwaltungsunkosten dadurch erheblich vermindert, daß alle vorhandenen Mittel bis auf die Einkünfte des Armenblocks, deren Verwaltung der sitzende Kämmerer behält, einem Rechnungsführer bei Weiterführung der alten Titel unterstellt werden.

Der unter der unmittelbaren Hoheit des Staates stehenden Armenpflege sind aber auch Möglichkeiten zu einer Steigerung der Einkünfte gegeben, die die Gemeinde nicht besitzt; denn der Staat kann eine Staatsaktion aus ihr machen, sie in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses rücken, er kann Propaganda treiben. Daß das der Landesherr und seine Beamten recht gut ver-

---

141) Aus einer Denkschrift Westfelds über Nutzung einer Einkunft von 400 Rthl. für Arme zum Besten des Publikums von 1768; LR Rep. 1, A 35a, S. 9—10.

142) Vgl. oben S. 77 f.

143) Verordnung v. 1768; LR Rep. 1, E 54A, Vb, Nr. 54.

144) Bekanntmachung über die Neuordnung des Stadthagener Armenwesens v. 2. 2. 1772, LR Rep. 1, E 54A, Vc, Nr. 33½.

stehen, zeigen die Auflage der Subskription und die Veröffentlichung der Leistungen. Alles was Rang, Namen und Geld in Schaumburg-Lippe hat, beteiligt sich selbstverständlich an der öffentlichen Subskription, die der Landesherr als erster zeichnet, schon um hinter den Standesgenossen, Kollegen oder der Konkurrenz nicht zurückzustehen. Die allgemeine Veröffentlichung löst weiterhin unter den Gemeinden einen Wetteifer nach guten Ergebnissen aus. Welche beträchtliche Summen dabei zusammenkommen, mag hier an einer Aufstellung des Jahres 1773 unter Angabe runder Zahlen gezeigt werden[145]).

Es kommen ein:

durch die Subskription	438	Rthl.
durch Sonderschenkungen des Landesherrn	130	„
in den Städten[146])	245	„
in den Landgemeinden[146])	1180	„
zusammen	1993	Rthl.

Das ist rund die Hälfte aller Mittel, die für die Armenpflege im Lande jährlich überhaupt zur Verfügung stehen (3910 Rthl.). Überzeugend spricht für den Erfolg der vom Grafen durchgeführten Maßnahmen, daß in den einzelnen Orten 50—100 % mehr Bedürftige als früher — und alle wiederum mit höheren Gaben — unterstützt werden können[147]).

Wenn auch die Teuerungswelle zu Anfang der siebziger Jahre den Anlaß zur Neuordnung des Armenwesens gegeben haben mag[148]), so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß es zu einem hervorragenden Mittel staatsbürgerlicher Erziehung gemacht wird. Um der Not zu begegnen, greift man nicht zu einer Armensteuer, sondern bleibt bei der Freiwilligkeit der Gaben. Aus dem gelegentlichen Opfer aber wird die Beteiligung an einem Einsatz des Opferwillens unter staatlicher Führung. Der Staat wiederum legt der Allgemeinheit Rechenschaft über den Erfolg der Sammlungen, wie über die Verwendung der Mittel ab, so daß sich die Gesamtmaßnahme zu einem Akt innerstaatlicher Gemeinschaftsbildung auswächst.

Durchaus neuartig ist die Einbeziehung der Arbeitsbeschaffung in die Armenpflege. Arbeitshäuser, in denen Landstreicher und sonstige Arbeitsscheue beschäftigt werden, sind zwar älteren Ursprungs, aber eine Verpflichtung des Staates, dafür Sorge zu tragen, daß sich jeder von seiner Hände Arbeit ernähren kann,

---

145) LR Rep. 1, A 35a, Nr. 72.

146) einschließlich der in Geld umgerechneten Sachspenden.

147) Zahlenmäßige Angaben über frühere Einkünfte sind wegen des bis dahin rein lokalen Charakters der Armenpflege in den Landesakten nicht vorhanden.

148) Damals wird unter anderem das beträchtliche Steigen der Kornpreise Veranlassung, für die minderbemittelte Bevölkerung verbilligtes Korn oder Brot aus den Beständen des Magazins abzugeben; Verordnung v. 10. 2. 1772, LV 2, Nr. 219, S. 503—509.

hat es nicht gegeben. Erst diese Voraussetzung rechtfertigt aber den in der Stadthagener Ordnung ausgesprochenen Satz: „wer nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen". Daß hier der Staat tatsächlich eine Verpflichtung übernimmt, geht deutlich aus sämtlichen Verordnungen darüber hervor.

Damit wird in der Neuordnung des Armenwesens unter dem Grafen Wilhelm jene Gesinnung verwirklicht, der Justus Möser in den „Patriotischen Phantasien" literarischen Ausdruck verliehen hat[149]). Aber nicht nur in der Gesinnung, sondern auch in der praktischen Handhabung bis zur Dreiklassengliederung ergeben sich derartige Übereinstimmungen, daß hier eine unmittelbare Übernahme Möserscher Gedanken — insbesondere bei den persönlichen Verbindungen zwischen Osnabrück und Bückeburg[150]) — nicht von der Hand zu weisen ist.

5. Staat und Bevölkerung in der Politik des Grafen Wilhelm.

Die Maßnahmen des Grafen Wilhelm zur Sicherung der leiblichen Existenz seiner Unteranen unterscheiden sich von denen der Vergangenheit einmal dadurch, daß sie jeweils auf eine Gesamterfassung ausgehen. Er schafft eine recht eingehende allgemeine Bevölkerungsstatistik, unterrichtet sich über die wirtschaftliche Lage sämtlicher kinderreicher Familien ebenso wie über die Armen und den Gesundheitszustand des Landes bis zum letzten Krankheitsfall, um auf diesen Grundlagen Hilfsmaßnahmen im ganzen wie im einzelnen zu treffen. Nirgends aber gewinnen wir den Eindruck eines Organisierens um seiner selbst willen, alles wird von sinnvoller Zweckmäßigkeit beherrscht. Seine Armenpolitik ist allein schon durch die Erfolge gerechtfertigt. Auch in der Handhabung der Gesundheitspflege sind bei dem außerordentlichen Ärztemangel, der Fahrlässigkeit der Bevölkerung in Gesundheitsfragen und der häufigen Mittellosigkeit kaum einfachere Wege vorstellbar, um die gleichen Zielsetzungen zu erreichen.

Alle Maßnahmen zusammen ergeben das Bild einer in Anbetracht der zeitlichen Umstände vollkommenen Betreuung und Pflege der Bevölkerung, der es nicht nur um eine fortlaufende Bekämpfung von Symptomen geht, sondern um eine Beseitigung der Übel an der Wurzel. Ebenso wichtig wie der Aufbau der Organisation zur schleunigen und sicheren Krankenbehandlung ist die gesinnungsmäßige Einwirkung auf das Verhalten der Gesunden gegenüber den Kranken. Noch wesentlicher sind aber im Hinblick auf die Zukunft die Besserung der Wohnverhältnisse und die Hinlenkung der Bevölkerung auf die Beachtung hygienischer Grundregeln. Als Voraussetzung dafür wird gleich die Erziehungs- und Bildungsfrage gesehen, da erst mit ihrer Hilfe das

[149]) A. a .O. Teil 1, insbes. im Artikel XI „Etwas zur Verbesserung der Armenanstalten".

[150]) Vgl. oben S. 10 f.

rechte Verständnis für die Gesundheitspflege erweckt werden kann. Die Forderung nach „Aufklärung" steht somit in konkreten Lebenszusammenhängen. Ganz ähnlich sieht es in der Armenpflege aus. Wohl wird alles getan, um das Los der Armut erträglich zu machen. Als bedeutender aber wird der Einsatz der Armenpflegemittel zur Bekämpfung der Armut selbst erkannt, wenn etwa in der Stadthagener Verordnung die Forderung erhoben wird, bei allem Fleiß der Eltern in Not geratene kinderreiche Familien zu unterstützen, um damit ihrer völligen Verarmung und Zerrüttung zuvorzukommen. Noch deutlicher zeigt sich dieser Wille in dem Grundsatz, Armenpflege — soweit es angängig ist — als Arbeitsbeschaffung zu betreiben, der schließlich in die praktische Anerkennung des Rechtes auf Arbeit mündet. Hier werden bereits Züge echter Sozialpolitik sichtbar, deren Wesen nicht Linderung von Nöten, sondern Aufbau ist.

In all dem zeigt sich ein starkes staatliches Verantwortungsbewußtsein, das die Bevölkerung doch nicht nur als Objekt betrachtet. Erzieherisch ist überall das Ziel sichtbar, sie zum Mitträger dieser Staatsnotwendigkeiten zu machen. Erzeugung eines Verantwortungsgefühls sich selbst und seinen Nächsten gegenüber gehört zur Programmatik der Gesundheitspolitik. Im freiwilligen Einsatz der Bevölkerung zur Bekämpfung der Not wird die Selbstverantwortung der Gemeinschaft sichtbar. Wenn der Staat auch diese Bekundung des Gemeinschaftsbewußtseins erregt hat, so tritt er doch selbst nur als Leiter und Vollstrecker eines tatsächlichen Gesamtwillens in Erscheinung.

D. Sinngefüge der Innenpolitik des Grafen Wilhelm.

Rein organisatorisch hat die Tätigkeit des Grafen Wilhelm in den einzelnen Sachgebieten der inneren Verwaltung kaum wesentliche Neuschöpfungen oder Umwälzungen gebracht. In der Rechtspflege, dem Sicherheits- und Ordnungswesen, den Kirchen und Schulen wie der Gesundheitspflege bleibt es bei der alten Verfassung. Verwaltungsmäßig liegt hier auch alles derart klar, daß kaum Notwendigkeiten zu irgendwelchen bedeutenderen Verbesserungen bestehen. Das Armenwesen, in dem er allein zu tiefgreifenden Veränderungen schreitet, ist auch als einziges der behandelten Sachgebiete bis in seine Zeit von einer unmittelbaren staatlichen Erfassung freigeblieben.

Innerlich neubildend wendet er seine Aufmerksamkeit vorzüglich der Schule, der Gesundheits- und wiederum der Armenpflege zu, diesen aber mit einem Einsatz an Kraft und gedanklicher Tiefe, daß sie in Sinnrichtung und Zielsetzung völlig gewandelt werden.

Es ist kennzeichnend, daß sich alle diese Aufgabengebiete in ihrer Wirksamkeit unmittelbar auf die Bevölkerung beziehen; denn hinter all seinen Verordnungen steht das Bewußtsein, daß es im staatlichen Handeln letztlich immer auf den Menschen ankommt. Dem entspricht seine Weltanschauung, die das Göttliche

im Lebendigen wirklich sieht. Innenpolitik wird so unter seiner Hand zur totalen Lebensgestaltung, die die leibliche wie die sittlich-geistige Existenz in gleicher Weise umfaßt.

Die Gestaltung wird von eindeutig festen Werten getragen, die dem weltbejahenden Glauben des Grafen entspringen: der Gesundheit als Erhalterin des Lebens wie der Leistungsfähigkeit und der Würde der menschlichen Natur als Sinn und Bestimmung des Menschen. In Verbindung zu beiden steht das Ethos der Arbeit als Bekenntnis zur Leistung und zum Schöpfertum. Hauptmittel zur Durchsetzung dieser Werte ist die Aufklärung. Ort der Verwirklichung ist der Staat, dem der einzelne sein konkretes Tätigkeitsfeld mittelbar oder unmittelbar verdankt und an dem er eben durch seine Arbeit Anteil gewinnt. Damit münden alle Maßnahmen staatlicher Innenpolitik, die der Gesundheit, Wohlfahrt und Bildung des Einzelnen gewidmet sind, wieder in den Staat ein.

Schluß: Der Staat des Grafen Wilhelm.

1. Der landesherrliche Auftrag.

Der Blick auf den Glauben des Grafen Wilhelm macht offenbar, daß seine landesherrliche Stellung nicht mehr von einer gleichartigen Selbstverständlichkeit getragen sein kann, wie die seiner noch im Protestantismus wurzelnden Vorgänger. Wenn ihm auch mit der Unchristlichkeit seines Glaubens die innere Legitimation der alten Obrigkeit fehlt, so hat er sich doch wohl selber kaum jemals die Frage vorgelegt, ob er persönlich berechtigt sei, diesen Platz auszufüllen; denn er war Fürst seiner menschlichen Beschaffenheit nach. Das besagen Herders Worte[1]): „der sonst in vielen Sachen am harmonischsten mit mir dächte, wäre vielleicht im ganzen Lande — Niemand anders, als der Landesherr selbst: allein ein Landesherr, zu wie vielen Stunden kann er Mensch seyn! und dabey bleibt er doch immer zu sehr Fürst! Und der unsrige ist gegen mich ruhigen, weichen Philosophen, so sehr Held".

Auseinandergesetzt hat sich Graf Wilhelm dagegen mit dem Herrscheramt. So findet sich unter seinen Papieren die Bemerkung[2]): „Es würde zwar keine menschliche Gesellschaft unzerrüttet bestehen können, wenn den eintzelnen mitgliedern erlaubt wäre, ohne Einschränkung nach willkührlicher Freiheit zu handeln, ist jedoch jede Einschränkung und verbindung, nach Vorschrift anderer zu handeln, an sich der Menschlichen Neigung unangenehm. Die vollkommenste Regierungs-Art wäre wohl diejenige, bei welcher die Menschen in ihren Handlungen die wenigste möglichste Einschränkung erdulden". Das ist Zeitgeist, ausgesprochen aufklärerisches Raisonnement westlicher Prägung.

Es soll nicht gesagt sein, daß derartige Äußerungen für die Beurteilung seiner Persönlichkeit gleichgültig oder zu vernachlässigen wären. Verständlich wird ihr eigentlicher Sinn aber erst, wenn wir sie mit anderen zusammen sehen. So äußert er sich Herder gegenüber des öfteren, „wie Alles doch in der Welt mit Zwecken, Bestrebungen, Absichten und Gesetzgebungen Nichts sei"[3]) oder, „daß auch in höherer Ansicht, in Verbesserung gesell-

---

[1]) Brief Herders an Caroline Flachsland (Ende 1771 bis Anfang 1772) bei Caroline v. Herder a. a. O. I., S. 215.

[2]) Zit. bei Craemer a. a. O. S. 20.

[3]) Aus einem Brief Herders an Caroline (Nr. 13), Caroline v. Herder a. a. O. S. 216.

schaftlicher Einrichtungen, aus allen menschlichen Bemühungen Nichts herauskomme"[4]).

Da alle diese Worte nicht etwa Ausdruck verschiedener Entwicklungsstufen sind, sondern durchaus den gleichen Zeitabschnitten entstammen können, so stehen hier scharf nebeneinander das Suchen nach der besten Staatsform und abgrundtiefer Pessimismus; doch beide kennzeichnen sein politisches Verhalten nicht. Daß diese Gedanken, so gegensätzlich sie auch sein mögen, nicht ernst gemeint seien, ist kaum anzunehmen; denn nach allem, was uns überliefert ist, können ihm geistreich lässige Wortspiele schlechterdings nicht gelegen haben. Bedingt scheinen sie uns wiederum durch seine Lage. Kämpfertum, Kraft und Weite seiner Persönlichkeit, die bei der Beschränktheit der schaumburg-lippischen Möglichkeiten keine rechte Erfüllung finden können, lassen ihn nach einem Raum der vollkommenen Freiheit suchen. Den findet er u. a. in der geistigen Auseinandersetzung, in der er extreme Meinungen und Anschauungen, sich und andere gefährdend, ins Feld führt. Dies Verhalten entspricht jenen tollkühn verwegenen Taten, die der Volksmund von Wilhelms Jugend und Kriegertum bewahrt hat[5]). So können wir Herders Charakteristik des Grafen verstehen: „Ein edler Herr, aber äußerst verwöhnt! ein großer Herr, aber für sein Land zu groß! ein philosophischer Geist, unter dessen Philosophie ich erliege"[6]).

Graf Wilhelm ist den Gefährdungen weder erlegen, noch hat er sich den Notwendigkeiten seiner ihm vom Schicksal gegebenen Stellung entzogen. Selbst geistig hat er sie immer wieder zu begründen versucht. So zeichnet er einmal auf[7]): „Je crois que la vocation de gouverner ses semblables est la plus noble de toutes, je suis responsible envers ma Conscience de ma Conduite a cet Égard, et je ne pourrois me justifier de negliger le soin que je dois à ceque la Providence m'a confiée A cause que leur nombre paroit petit. Le Juste envisage ses Devoirs, le bien qu'il peut faire dans la Situation, où la Providence l'a placé non pas l'Éclat qu'on doit abandonner à la Vanité. J'ay fait mes efforts pour me conduire sur ce Plan mais il a fallu des Efforts, il n'est pas facile de se mettre aux dessus du Langage de la Mode, des traits d'une Plaisanterie malicieuse, d'une sorte de Ridicule, qu'on tache de repandre sur les petits par la comparaison tacite avec les Maitres de grands Peuples, mais c'est digne d'une Ambition bien

---

[4]) Darstellung Carolines ebd. S. 179—180.

[5]) Derartige Anekdoten finden sich bei Schmalz und Zur Lippe, einige bei Hans Espe: „Heimatbilder aus dem Schaumburger Land und seiner Umgebung", II. Teil, Langensalza 1930, S. 35 ff. Sehr reichhaltig sind sie vertreten bei Hermann Löns: „Der „Kanonengraf" in „Gedanken und Gestalten". Aus dem Nachlasse herausgeg. v. W. Deimann, Hannover 1924, S. 82—96.

[6]) Brief Herders an Caroline v. August 1772 (Nr. 24), Caroline v. Herder a. a. O. S. 225.

[7]) Zit. bei Craemer a. a. O. S. 22, Fußn. 2.

dirigée de savoir mépriser ces embarras en remplissant la carrière de ces devoirs".

Hiermit gibt er in prägnanter Form eine Bestimmung seines landesherrlichen Auftrages, die seinem tatsächlichen Verhalten entspricht. Unverkennbar ist die völlig weltliche Begründung. Die „Vorsehung", die Graf Wilhelm als Ursache seines Herrscheramtes nennt, steht dem „Zufall" Friedrichs des Großen zweifellos näher als dem Gottesgnadentum der protestantischen Landesherrn des 16. und 17. Jahrhunderts. Herrscher zu sein ist ein Beruf wie jeder andere, wenn auch der edelste, für dessen richtige Ausübung er seinem Gewissen verantwortlich ist. Der Absolutismus, der sich hierin kundtut, ist eine dieser Stellung zugehörige Eigenschaft. Ihre Rechtfertigung findet seine besondere kleinfürstliche Existenz schließlich in der Pflichterfüllung.

In der Einführung des Pflichtgedankens zeigt sich ein weiterer Wandel in der Auffassung vom landesherrlichen Amt. Die Anschauung seiner Vorgänger, die wie fast alle Fürsten der Zeit ihr Land geradezu als Eigentum der Dynastie betrachten, hat aufgehört. Das besagen auch die Grundsätze, die Graf Wilhelm seinen Beamten als Richtschnur für die Führung ihrer Geschäfte gibt[8]), in denen die Sorge für das Allgemeinwohl dem fiskalischen Interesse vorangestellt wird. Nicht mehr Besitz, sondern Aufgabe ist das Land nunmehr seinem Herrn. Der Übergang, der sich hier vollzieht, ist ganz ähnlich geartet wie der vom Preußen Friedrich Wilhelms I. zum Preußen Friedrichs des Großen[9]). Die privatrechtliche Anschauung vom Verhältnis zwischen Herr und Land wird durch den Staatsgedanken abgelöst.

2. Der Staat.

Die Innenpolitik des Grafen Wilhelm zeigt, daß all seine Bemühungen immer auch auf Erfassung, Ausbildung und Erziehung des Menschen gerichtet sind[10]). Bei der Neugestaltung der Schule wird es offenkundig, daß Erziehung und Bildung immer nur als Mittel für die Durchsetzung konkreter Ziele dienen[11]), wenn sie auch auf fast allen Gebieten der Staatspolitik eine zentrale Stellung einnehmen, da eben die Wandlung der menschlichen Gesinnung zu ihren wichtigsten Voraussetzungen gehört. Alle einzelnen Zwecke münden schließlich in die Gestaltung des Staates selber, dessen besondere Prägung durch den Begriff des Vaterlandes verdeutlicht wird. Er weist darauf hin, daß der Staat keine über oder neben der Bevölkerung stehende selbständige Größe ist, geschieht doch die Begriffsbestimmung

---

[8]) Vgl. oben S. 39.

[9]) Vgl. Hartung a. a. O. S. 76.

[10]) Vgl. etwa Gesundheits- oder Armenpflege.

[11]) Vgl. etwa oben S. 77 f.

selbst schon gleichsam aus ihrem Blickfeld. Im Vaterland ist die Bevölkerung abstammungsmäßig verwurzelt und durch die Gesamtverfassung in Form gebracht[12]). Es ist also Lebensform, daneben aber auch Aufgabe. Mittelbar wirkt die Bevölkerung schon in ihrer täglichen Arbeit immer aufs neue an seiner Gestaltung mit.

Wie schon bei Behandlung des Erziehungswesens gezeigt wurde, hat Graf Wilhelm den mitschaffenden Anteil der Bevölkerung am Staat nicht nur gesehen, sondern darüber hinaus den Willen zur Sonderleistung zu entzünden versucht, da ihm die ruhige Fortführung des überkommenen Zustandes nicht mehr genügt. So fordert er in der Schulordnung von 1766 den Einsatz für die Autarkie[13]), deren Verwirklichung auch eine bessere geistige Ausbildung der ländlichen Bevölkerung mit der „Verordnung, den Landschulunterricht betreffend"[14]), wie der Aufbau der Wirtschaftsausschüsse dienen sollen[15]). Alle diese Maßnahmen des Grafen Wilhelm, wie überhaupt seine gesamte Innen- und insbesondere auch Wirtschaftspolitik, kennzeichnen den Staat als eine Gestaltungsaufgabe.

Daneben steht als zweite Aufgabe die der Selbstbehauptung, deren Durchsetzung den Staat erst zum tatsächlichen Staat macht, da sie allein Garant der Souveränität ist. Alle wehrpolitischen Handlungen[16]) entspringen letztlich der Erkenntnis dieses Zusammenhanges, den Graf Wilhelm zum Gegenstand eingehender theoretischer Auseinandersetzungen gemacht hat. In seinem Nachlaß findet sich die Notiz[17]): „Il n'y a d'Etat si petit en Allemagne qui se puisse déposer en saine politique d'etre armé. Il n'est pas question de faire la guerre seul, de mettre des armées en Campagne et de donner des Battailles, mais il s'agit d'etre en Posture contre les premieres Demarches pour qu'on ne puisse vous envahir sans bruit, pour gagner le Tems de crier au Secours et obliger ceux qui nous veulent du Mal à des Violences ouvertes et éclatantes, qui leur attirent des affaires qui les en font repentir ou dont l'Apprehension leur inspirait de la Retenue (?). On evite encore le grand danger d'être protége malgré soi . . . Rien ne dédommage de la Perte de la Souverainité que d'avoir combattu pour elle et de perir en la defendant. Lorsque la Nature a été assez favorable à un homme que de l'avoir destiné à gouverner les autres il se montre bien indigne de cette prerogative si jamais il la cède par Paresse ou Timidité lorsqu'on veut l'en priver."

Die Einsicht, daß selbst der kleinste Staat alle Mittel anwenden müsse, um seine Selbstbehauptung sicherzustellen, bildet auch

---

[12]) Absichtlich wird hier von der Aufführung überlieferter Begriffsbestimmungen wie der Abbts abgesehen, da sie doch nicht ohne weiteres mit der Auffassung des Grafen Wilhelm gleichzusetzen sind.

[13]) Vgl. oben S. 74.

[14]) Vgl. oben S. 73 f.

[15]) Vgl. oben S. 9 f.

[16]) Vgl. oben S. 10.

[17]) Zit. nach Craemer a. a. O. S. 23, Fußn. 3.

die Veranlassung für die Ausbildung seiner Lehre vom Verteidigungskrieg, die er in seiner Schrift „Mémoires pour servir à l'art militaire défensif" niedergelegt hat[18]).

Wichtig ist es, daß er die Grundanschauungen seiner Lehre auch zur Richtschnur seines Handelns macht. Im Siebenjährigen Kriege ergreift er Partei und erlangt durch Einsatz seiner Streitkräfte[19]) die Stellung einer verbündeten Macht[20]). Selbst die drohende Reichsacht und die damit verbundene Gefahr, seine Landesherrschaft zu verlieren, läßt ihn in seiner Haltung nicht einen Augenblick schwanken[21]).

Die Unbedingtheit, mit der sich Graf Wilhelm für die Souveränität seines Landes einsetzt, unterscheidet sein Staatswesen grundlegend von dem Durchschnittstyp des deutschen Kleinfürstentums im 18. Jahrhundert. Die Lehre vom leidenden Gehorsam, die den schwächlichen Nachfahren der Fürsten der Reformationszeit „den lieben Frieden, . . . ein stilles und geruhsames Leben in Gottseligkeit und Ehrbarkeit" als Ideal erscheinen läßt[22]), hat in ihm keinen Platz. Das gleiche gilt aber auch für jene unter dem Einfluß der westlichen Aufklärung entstehende eudämonistische Staatslehre, der es vorzüglich um das Behagen der Untertanen geht[23]). Wohl versucht auch er, Gesundheit, Wohlstand und Bildung seiner Untertanen vielleicht mehr noch als irgendein anderer zu fördern. Dabei geht es ihm aber immer um das Gemeinwohl, nicht primär um das des Einzelnen. Gestaltung, nicht Wohlfahrt ist seine Zielsetzung. Auch die Tatsache, daß in Schaumburg-Lippe ständig etwa jeder sechste Mann unter der Fahne steht[24]), dürfte kaum einer Geruhsamkeit zuträglich gewesen sein.

---

[18]) Diese Schrift wird von allen Biographen behandelt, am genauesten von Strack v. Weißenbach a. a. O. S. 40 ff. Er führt drei Teile an, von denen der erste die Grundlagen der Verteidigungslehre behandelt und den Abriß eines neuen taktischen Systems gibt, der zweite einen Entwurf über die Befestigung von Terrainstrecken enthält und der dritte eine Auseinandersetzung über den Einfluß der Größe der Staaten auf das Glück des Volkes bringt. Gedruckt ist die Schrift in wenigen Exemplaren 1776 in Stadthagen.

[19]) Mit dem 18. 3. 1759 treten im ganzen 1243 Mann in die hannöversche Armee; Text der diesbezüglichen Konvention LR Rep. 1, Capaun 5. Bd., Nr. 362.

[20]) In Waffenstillstands- und Friedensverträgen wird Schaumburg-Lippe immer ausdrücklich als verbündete Macht genannt; vgl. Zur Lippe a. a. O. S. 85—86.

[21]) Kennzeichnend ist hierfür die Antwort Wilhelms vom 21. 8. 1758 auf die Androhung der Reichsacht; LR Rep. 1, Capaun 5. Bd., Nr. 360.

[22]) Hartung a. a. O. S. 61.

[23]) Ebd. S. 89.

[24]) Schätzung bei Strack v. Weissenbach a. a. O. S. 16.

Trotz aller militärischen Anstrengungen ist Graf Wilhelms Staat aber auch nicht mit dem Preußen Friedrichs des Großen vergleichbar, da einem Kleinstaat eben jede Voraussetzung zum Machtstaat fehlt. Tatsächlich geht es ihm ja auch nicht um Macht, sondern allein um die Selbstbehauptung.

3. Deutsche Bestimmung und volkhaftes Denken.

Der Wille zur wirtschaftlichen Selbstgenügsamkeit und zur militärischen Selbstbehauptung erfüllt den Staat des Grafen Wilhelm, nicht aber erhebt er den Anspruch selbstherrlich zu sein. Seine geistig deutsche Verwurzelung wurde bereits gezeigt[25]). Nach Varnhagen v. Ense und Strack v. Weißenbach[26]) hat Graf Wilhelm aber auch bei seinen politischen Maßnahmen Deutschland im Auge gehabt. Daß er das Reich in seiner damaligen Verfassung nicht mehr für lebensfähig hält, zeigt sein Verhalten im Siebenjährigen Kriege, in dem er sich zu Preußen bekennt und dem Reich die Gefolgschaft versagt. Die Entwicklung zur territorialen Souveränität sieht er als die gegebene Wirklichkeit, auf deren Boden sich allein eine Neubildung vollziehen kann. So wie er selbst mit der Wehrhaftmachung der Bevölkerung und der Befestigung seines Landes kein Mittel unversucht läßt, um für jeden Ernstfall vorbereitet zu sein, sollen es auch die andern Staaten machen. Unter dieser Bedingung glaubt er, wie Strack v. Weißenbach berichtet[27]), würde es sich jeder Feind wohl überlegen, Deutschland mit Krieg und Angriff zu überziehen. Den Verteidigungsgedanken, der seine eigene kleinstaatliche Politik bestimmt, sieht er somit auch als Grundlage für die Herausbildung einer deutschen Gemeinsamkeit auf dem Boden der Tatsachen.

Ebenso bemerkenswert wie die großen Planungen und Entwürfe erscheinen uns jedoch die wesentlich deutschen Züge seines Handelns und Verhaltens. Fast in all seinen Maßnahmen und Schöpfungen wird ein volkhaftes Element sichtbar, das die Grenzen des Zeitgeistes, in denen auch er weitgehend befangen ist, durchbricht. Denken wir dabei vorerst nur an das hier eingehend gewürdigte Gebiet der inneren Politik.

Nicht nur materielle Reichstumsquelle im Sinne des Merkantilismus, sondern gesunde Grundlage des Staatswesens überhaupt, ja Teil des Staatsinhalts selbst, ist ihm die Bevölkerung. Ein gleich starkes Augenmerk wie auf die Zahl richtet er auf ihre leibliche und soziale Gesundheit. Weiter ist sie aktiv handelndes Glied am Staatsganzen. Das gilt von der persönlichen Leistung jedes Einzelnen, wie von der besonderen Mitarbeit der Besten in den Wirtschaftsausschüssen. Der Wille zur Weckung eines Gemeinschaftsbewußtseins und einer gemeinsamen Verantwortlichkeit wird bei der Neuordnung des Armenwesens erkennbar, in der er den Selbsthilfegedanken der lokalen Armenpflege auf den Ge-

[25]) Vgl. oben S. 79.
[26]) a. a. O. S. 60 u. 64.
[27]) a. a. O. S. 64.

samtstaat überträgt. Von volkhaftem Staatsdenken zeugen schließlich die Versuche zur Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, die er selbst einmal als „Gesetz der Cherusker" bezeichnet hat.

Abschließend können wir sagen, daß Graf Wilhelm zu den wenigen deutschen Kleinfürsten gehört, die die Möglichkeiten ihrer Stellung erkannt und ausgeschöpft haben. Der preußische Beruf, sich mit Einsatz aller vorhandenen Mittel durch straffste Disziplinierung aber auch Schematisierung zum Gesamtstaat zu konstituieren, um so zum Machtkern eines neuen Reiches zu werden, hat eine innere Erstarrung im Gefolge. Den Kleinfürsten ist dagegen bei der einfachen Übersichtlichkeit ihrer Länder eine wirklich lebendige Durchdringung aller Verhältnisse möglich. So können sie zu Förderern des deutschen Geistes werden und neue staatliche Ordnungen in ihren Ländern begründen. Auch die Erfüllung dieser Aufgabe erfordert menschliche Bedeutung. Ihre Fruchtbarkeit erweist sich schließlich an der Tatsache, daß es vorzüglich Männer aus jenen Kleinfürstentümern Altdeutschlands sind, die den preußischen Staat nach dem Zusammenbruch von 1806 einer neuen Gestaltung entgegenführen.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

A. Quellen

Schaumburg-Lippische Landesverordnungen:

1. Band (1563—1640), Bückeburg 1804, abgekürzt: LV 1.
Daraus häufig angeführte Verordnungen:
Amts- und Hausordnung von 1614, abgekürzt AHO,
Land- und Polizeiordnung von 1615, abgekürzt: LPO;
2. Band (1640—1777), Bückeburg 1805, abgekürzt: LV 2.

Statuten von Stadthagen, abgedruckt bei Zaretzky, S. 37 bis 146 (vgl. Literaturverzeichnis 2).

Das verwandte ungedruckte Material ist ausschließlich der Registratur der Landesregierung in Bückeburg entnommen, abgekürzt: LR.

B. Literatur

1. Zum Leben des Grafen Wilhelm.

Angeführt sind hier nur die im Text zitierten Werke. Zeitungs- oder allgemeinere Zeitschriftenaufsätze sind im allgemeinen nicht erwähnt.

Basler, Otto: Wehrwissenschaftliches Schrifttum im 18. Jahrhundert, Berlin 1933, S. 34—48.

Craemer, Rudolf: Graf Wilhelm von Schaumburg-Lippe, ein deutscher Fürst der Aufklärungszeit. Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch. 12 Bd. Hier nach Sonderdruck zitiert.

v. Herder, Caroline: Erinnerungen aus dem Leben Johann Gottfrieds v. Herder, herausgeg. v. Joh. G. Müller, Schaffhausen, hier zit. nach einer Ausgabe von 1820 (Cotta).

Keller, Ludwig: Graf Wilhelm von Schaumburg-Lippe. Ein Zeitgenosse Friedrichs des Großen. Berlin 1907. In: Vorträge und Aufsätze der Comenius-Gesellschaft, Jg. 15, St. 1.

Graf zur Lippe-Weissenfeld (Germanus): Leben des regierenden Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe und Sternberg. Wien 1789.

Löns, Hermann: Der Kanonengraf. In „Gedanken und Gestalten". Aus dem Nachlasse herausgeg. v. W. Deimann. Hannover 1924, S. 82 bis 96.

Müller, Otto: Zur Geschichte des Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe. Die im 18. Jh. gemachten Versuche die Geschichte dieses Grafen zu schreiben. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Zensur in Deutschland. Nach den Schriftstücken des fürstl. Hausarchivs zu Bückeburg bearbeitet. Hannover 1912.

Proebst, Hermann: Ein Preuße außer Preußen. In „Die Tat", 7. Heft, Oktober 1937, S. 450—466.

Schmalz, Theodor: Denkwürdigkeiten des Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe. Hannover 1783.

Strack v. Weissenbach: Der Regierende Graf Wilhelm von Schaumburg-Lippe. Bückeburg 1889.
Varnhagen von Ense: Graf Wilhelm zur Lippe. In Biographische Denkmale, 1. Theil, 3. Aufl. Leipzig 1872.
Zimmermann: Über die Einsamkeit, Bd. 3. Leipzig 1785, S. 456 ff.

2. Sonstiges.

Abbt, Thomas: Vom Tode fürs Vaterland, 1761.
Atlas Niedersachsen, Kartenband, herausgeg. v. Oberpräsidenten der Provinz Hannover, bearbeitet v. K. Brüning. Oldenburg 1934.
v. Below, Georg: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl. Tübingen 1926.
Bömers, K.: Das Staatsrecht des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, in HB des öff. Rechts, herausgeg. v. H. Marquardsen, 3. Bd. 2. Hbd. 1. Abt. Freiburg i. Br. u. Tübingen 1884.
Bruford, W. H.: Die gesellschaftlichen Grundlagen der Goethezeit, in Schriftenreihe „Literatur und Leben", 9. Bd. Weimar 1936.
v. Campe, F. A.: Die Lehre von den Landständen nach gemeinem deutschen Staatsrechte, 2. Aufl. Lemgo und Detmold 1864.
Deutelmoser, Arno: Luther, Staat und Glaube. Jena 1937.
v. Dohm, C. W.: Denkwürdigkeiten meiner Zeit, 1. Bd. Lemgo und Hannover 1814.
Espe, Hans: Heimatbilder aus dem Schaumburger Land und seiner Umgebung, II. Teil. Langensalza 1930.
v. d. Goltz, Theodor Frhr.: Geschichte der deutschen Landwirtschaft I. Stuttgart und Berlin 1902.
Hartung, Fritz: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jh. bis zur Gegenwart. In „Grundriß der Geschichtswissenschaft", herausgeg. v. Aloys Meister, Reihe II, Abt. 4, 4. Aufl. Leipzig und Berlin 1933.
Heidkämper, R.: Die schaumburg-lippischen Hagendörfer, in „Mitteilungen d. Vereins f. Geschichte ... d. Fürstentums Schaumburg-Lippe", 1. Heft. Bückeburg 1904.
v. Justi, J. H. G.: Grundsätze der Policey-Wissenschaft. Göttingen 1756.
Möser, Justus: Patriotische Phantasien, 1.—3. Teil, 3. Aufl., herausgeg. v. I. W. I. v. Voigt geb. Möser. Berlin 1804.
Otto, Eberhard F.: Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters. Berlin 1937.
Piderit, F. K. Th.: Geschichte der Grafschaft Schaumburg und der wichtigsten Orte in derselben. Rinteln 1831.
Riehl, W. H.: Die Naturgeschichte des deutschen Volkes, zusammengefaßt und herausgeg. v. Gunther Ipsen. Leipzig 1935.
Schmidt, Günther: Die alte Grafschaft Schaumburg. Grundlegung der historischen Geographie des Staates Schaumburg-Lippe und des Kreises Grafschaft Rinteln. 5. Heft der Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens. Göttingen 1920.
Schnath, Georg: Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Nordwestdeutschlands. Heft 19 d. Beiträge d. wirtschaftswiss. Ges. z. Studium Niedersachsens. 1932.
Statistik des deutschen Reiches, Bd. 451, 1. Berlin 1935.
Weiß, R.: Über die großen Kolonistendörfer des 12. u. 13. Jh. zwischen Leine und Weser (Hagendörfer), in Zeitschr. d. Histor. Vereins f. Nieders., Jg. 1908, 2. Heft, S. 147—174.

Wiegmann, W.: Heimatkunde des Fürstentums Schaumburg-Lippe, 2. Aufl. Stadthagen 1912.

Wittich, Werner: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

Zaretzky, Otto: Die Statuten der Stadt Stadthagen, ein Beitrag zur schaumburgischen Städte-, Rechts- und Kulturgeschichte. In „Mitteilungen d. Vereins f. schaumburg-lippische Geschichte . . .", 4. Heft, S. 1—146. Bückeburg 1926.

Lebenslauf.

Am 7. Januar 1911 wurde ich, Friedrich Wahl, Sohn des Amtsmeisters Karl Wahl und seiner Ehefrau Anna geb. Matthesius, zu Berlin geboren. Ich bin evangelischen Bekenntnisses. Ich besuchte seit März 1917 die Oberrealschule in Berlin-Steglitz, seit März 1928 die Oberrealschule in Berlin-Mariendorf, die ich Ostern 1930 mit dem Reifezeugnis verließ.

Vom Sommer 1930 bis zum Herbst 1935 widmete ich mich an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin dem Studium der Geschichte, Germanistik, Philosophie und Staatswissenschaften.

Ich nahm u. a. teil an Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren: Baeumler, Brackmann, von Dietze, Elze, Fricke, N. Hartmann, Hartung, Helbok, K. Hildebrandt, R. Holtzmann, A. Hübner, H. Maier, H. Oncken, J. Petersen, Pleyer, Reinerth, K. Rosenfeld, H. Schumacher, Smend, Sombart, Spranger, Vierkandt, W. Weber.

Beruflich war ich als Sachbearbeiter in der Akademie für Landesforschung und Reichsplanung zu Berlin vom 1. Oktober 1935 bis zum 31. Juli 1937 tätig.

Seit dem 28. Dezember 1935 bin ich mit Charlotte geb. Kramm aus Berlin verheiratet. Am 21. Dezember 1936 wurde mein Sohn Wolfgang geboren.